Actenmäßige Erläuterungen

über

das deutſche Reichs= und Kreis=Matrikularweſen

beſonders

den Fränkiſchen Kreis

betreffend,

mit beſtimmter Hinſicht

auf den wahren geſezlichen Fuß

der

Mannſchaftsſtellung,

aus Auftrag der hohen

Fränkiſchen Kreis=Verſammlung

bearbeitet

durch

G. L. Knapp,

Fürſtlichen Hohenlohe=Ingelfingiſchen Regierungs=Rath.

Nürnberg, 1794.

Sd 171/708

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Dublette
der
U. Bibl. Erl.

Dem

Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn

Herrn

Heinrich Auguſt

regierenden Fürſten zu Hohenlohe,

Grafen von Gleichen, Herrn zu Langenburg und Cranichfeld ꝛc. des geſamten Fürſtlichen Hauſes Hohenlohe hohen Herrn Senior, und deſſelben Lehns Herrlichkeiten Adminiſtrator, dann des Reichsgräflich Fränkiſchen Collegii hohen Herrn Direktor, Jhro Röm. Kaiſ. Majeſtät und des H. R. Reichs General-Feldmarſchall, und des Hochlöbl. Fränkiſchen Kreiſes General-Feldzeugmeiſtern und Jnhabern eines Jnfanterie Regiments, des Königlich Polniſchen weiſen Adler Ordens Rittern ꝛc.

meinem gnädigſten Fürſten und Herrn.

)(

Bayeriſche Staatsbibliothek München

Durchlauchtigſter Fürſt
Gnädigſter Fürſt und Herr,

Eure Hochfürſtliche Durchlaucht haben mir gnädigſt zu erlauben geruhet, mich eine Zeitlang den Geſchäften, welche von Einer Hochanſehnlichen Fränkiſchen Kreiß-Verſammlung mir übertragen wurden, zu wiedmen, und da die unter andern von mir gefertigte Ausarbeitung über das Matrikularweſen des deutſchen Reichs, und insbeſondere des Hochlöblich Fränkiſchen Kreiſes, zum Druck beſtimmt worden iſt, ſo benuze ich dieſe Gelegenheit, Höchſtdenſelben den ehrerbietigſten und unterthänigſten Dank öffentlich zu bezeugen, wovon ich nicht nur für jene gnädigſte Erlaubniß, ſondern überhaupt für das huldvolleſte gnädigſte Wohlwollen, deſſen Höchſtdieſelben mich ſtets zu würdigen geruhet haben, durchdrungen bin.

Ueberzeugt, daß der Gegenſtand dieſer Ausarbeitung Eurer Hochfürſtlichen Durchlaucht hohe Aufmerkſamkeit um ſo mehr auf ſich ziehen werde, als Höchſtdieſelben nicht nur ein hoher Reichs- und Kreißmitſtand ſind, ſondern auch dem deutſchen Vaterlande ſchon über ein halbes Jahrhundert in der ruhmvollſten militairiſchen Laufbahn, die wichtigſten Dienſte geleiſtet haben, und gegenwärtig eine der vorderſten Generals-Würden bei dem geſamten deutſchen Reiche, und die erſte Militairſtelle bei dem Hochlöbl. Fränkiſchen Kreiſe bekleiden, kann ich zu-

verſichtlich hoffen, daß es **Höchſtdenſelben** nicht mißfällig ſeyn werde, wenn ich es wage, dieſer Schrift **Höchſtdero** erhabenſten Namen vorzuſezen.

Je mehr **Eurer Hochfürſtlichen Durchlaucht** preißwürdigſte Fürſtentugenden **Höchſtdenſelben** allgemeine Verehrung zugezogen haben, je mehr das Land, dem die göttliche Vorſehung **Höchſtdieſelben** zum Regenten geſchenkt hat, den großen Werth des ihm dadurch verliehenen Glüks ſchäzt, deſto feuriger ſind meine Wünſche, daß der Himmel **Höchſtdieſelben** das höchſte Ziel des menſchlichen Lebens in dem beglükteſten und geſegneteſten Alter erreichen laſſen wolle.

Ich erſterbe in der treueſten und vollkommenſten Ehrfurcht,

Eurer Hochfürſtlichen Durchlaucht

Nürnberg, im April 1794.

unterthänigſt treu gehorſamſter Diener,

Gottfried Ludwig Knapp.

Mannſchaftsſtellung war der Gegenſtand der bekannten Wormſer Reichsmatrikel; in ihr hat die Geldmatrikel, ſo wie des geſamten deutſchen Reichs, alſo auch insbeſondere des Fränkiſchen Kreiſes, ihren Urſprung.

Durch viele und beträchtliche Moderazionen, welche einzelnen Kreisſtänden theils von Reichs und Kreiſeswegen zugleich, theils alleine von Kreiſeswegen bewilliget wurden, und durch weitere konvenzionelle Beſtimmungen der allerſeitigen Matrikularquoten, bildete ſich nach und nach die dermalige **Kreisuſualgeldmatrikel.**

Nach einem ganz andern Fuß, als derjenige war, welchen die Wormſer Reichsmatrikel darſtellt, wurde nachher eine neue Austheilung der Mannſchaftskontingenter auf die Reichskreiſe gemacht, und das auf dieſe Weiſe dem Fränkiſchen Kreiſe zugetheilte Quantum circulare wurde alſo, nach dem Verhältnis der eingeführten **Uſualgeldmatrikel**, unter die einzelnen Kreisſtände **ſubrepartirt.**

Bey ſo manchfaltigen weſentlichen Veränderungen und Modifikazionen, welche das Matrikularweſen des Fränkiſchen Kreiſes erlitten hat, kann nur die Geſchichte ſeiner Entwiklung und Ausbildung zum ſichern Leitfaden dienen, um den richtigen Geſichtspunkt nicht aus den Augen zu verlieren, wenn von der Herſtellung des geſezlichen Fußes in Anſehung der Mannſchaftsſtellung, als eines der wichtigſten Theile der Reichs- und Kreisſtändiſchen Obliegenheit, die Frage iſt.

Erſter Abſchnitt.

Erläuterungen aus der Geſchichte der Matrikularverhältniſſe ſowohl des geſamten Reichs, als insbeſondere des Fränkiſchen Kreiſes.

Da der Verfaſſer keine theoretiſche Abhandlung über das Matrikularweſen zu ſchreiben hat, und die Befriedigungen eines Liebhabers der Geſchichts- und Alterthumskunde außer der Sphäre des ihm zugegangenen Auftrags liegen, ſo wird er nur ſolche Thatſachen ausheben, welche auf den ihm vorgeſchriebenen Zwek unmittelbare Beziehung haben.

§. 1.

Wormſer Reichsmatrikel vom Jahr 1521.

Kaiſer Karl V. hatte ſich nach dem Antritt ſeiner Regierung des H. Römiſchen Reichs vorgenommen, wie es in dem Reichsabſchied d. d. Worms, 26ſten May 1521. §. 30. ſeqq. heißt:

„Seine Kaiſerliche Kron, wie ſich gebührt, zu hohlen und zu erlangen, auch dasjenige, ſo dem H. Reich entzogen, und lange Zeit in fremden Händen geweſen, wiederum zu erobern und zum Reich zu bringen, zu dem Ende Churfürſten, Fürſten und Stände des H. Reichs, auf Kaiſerliches gnädiges Geſinnen und Begehren, eine tapfere große Hülf, nemlich vier tauſend zu Roß und zwanzig tauſend zu Fuß, ſo fern Fried und Recht im Reich ſeyn und gehalten würde, ungefährd, bewilliget haben.„

Zugleich wurde ſich zwiſchen Kaiſerlicher Majeſtät und den Reichsſtänden vertragen und vereiniget:

„daß einem Reiſigen in dieſem Zug, den Monat nicht über zehen Gülden auf ein Pferd, und einem Fußknecht, nicht über vier Rheiniſch Gülden, für Sold, Koſt und Schaden gegeben werden ſolle.„

Das Verzeichnis über die damals zu Worms verglichene Umtheilung der Betreffniſſe, welche die einzelnen Reichsſtände zu jener Reichs-

Reichshülfe beizuſtellen haben ſollten, ſtellet nun die bekannte Wormſer Reichsmatrikel dar.

Bey dieſem Wormſer Anſchlag gieng man nicht von der Kreisverfaſſung aus, ſo daß man einem jeden Reichskreiſe ein gewiſſes verhältnißmäſiges Quantum zugetheilt, und ſolches alsdann wieder unter die Kreisſtände ſubrepartirt hätte, ſondern die Umtheilung geſchahe unter die einzelnen Reichsſtände, ſo wie man ſie nach ihren verſchiedenen Eigenſchaften und Würden klaßifizirt hatte.

§. 2.

Geld-Matrikular-Anſchlag.

Der Römerzug, welchen Kaiſer Karl V. damals vorgehabt hatte, unterblieb, dagegen aber wurde in dem Reichsabſchied d. d. Worms 25. April 1535. §. 4. beſchloſſen: „daß zu Belagerung der von Wiedertäufern beſezten Stadt Münſter, ein jeder Churfürſt, Fürſt und Stand des H. Reichs, den ganzen Anſchlag des Römerzugs, auf dem jüngſten zu Worms gehaltenen Reichstag bewilligt, ſo fern ſich der auf ein Monat an Geld erſtreke, und darzu noch ein Viertheil eines Monats deſſelben Anſchlags, an Geld erlegen ſolle: und auf eben die Art wurde hernach in dem Reichsabſchied d. d. Regenſpurg 29ſten July 1541. §. 44. zur eilenden Hülfe gegen die Türken bewilliget, den halben Anſchlag des Römerzugs, wie ſolcher auf dem Reichstag zu Worms im Jahr 1521. feſtgeſezt war, an Geld, auf drei Monat, und im Fall unvermeidlicher und augenſcheinlicher Nothdurft, auch auf den vierten Monat zu erlegen, alſo daß für einen Gereyſigen zwölf, und für einen Fußknecht vier Gülden, eines jeden Monats gerechnet, und für jeden Gülden fünfzehen Bazen, oder derſelben Werth bezahlt werden ſollte.

Auf dieſe Weiſe entſtand alſo aus den ordonnanzmäßigen Unterhaltungskoſten der zu dem im Jahr 1521. vorgeweſenen Römerzug bewilligten und in der Wormſer Matrikel beſtimmten Mannſchaftskontingenter zu Roß und Fuß auf einen Monat, ein matrikularmäßiger Geldanſchlag, ſo, daß die Geldhülfe in der Folge gewöhnlich nach dieſen

ſen ſogenannten Römermonaten ausgeſchlagen und dabey jener Maasſtab von der Wormſer Matrikel des Jahrs 1521. zum Grund gelegt wurde.

Matrikular-Anſchlag der Stände des Fränkiſchen Kreiſes. Nro. 1.

Ein Auszug aus gedachter Wormſer Matrikel, was insbeſondere die Stände des Fränkiſchen Kreiſes betrifft, liegt ſub Nro. 1. hier bei, woraus zu erſehen iſt, daß auf dieſe zuſammen zu der bewilligten Reichshülfe von ohngefehr 4000 zu Roß, und 20,000 zu Fuß, umgetheilt worden ſind:

283 zu Roß) 1699.
1416 zu Fuß)

wovon der Anſchlag zu Geld, den Reuter, nach dem erhöheten Fuß, zu 12 fl. und den Fußgänger zu 4 fl. gerechnet, beträgt:

9060 fl.

§. 3.

Entſchlieſſungen des Reichs wegen der Matrikular-Beſchwerden.

Die Feſtſtellung eines durchgängig richtigen Verhältnißes in Beſtimmung der allerſeitigen Beyträge zu den gemeinen Reichslaſten, würde eine genaue und zuverläßige Kenntnis der Kräfte ſämtlicher Stände vorausſezen; dieſe weſentliche Erfordernis eines richtigen Matrikularanſchlags iſt aber, wie bey dem erſten Anblik von ſelbſt in die Augen leuchtet, mit ſo unendlich vielen und beinahe unüberwindlichen Schwierigkeiten verknüpft, daß es keineswegs befremdlich ſeyn kann, die Wormſer Matrikel ſo wenig, als alle andere Reichsmatrikeln, auf einem ſolchen ſoliden Grund gebauet zu finden.

Schon in dem Abſchied des Reichstags zu Nürnberg den 18 April 1524. §. 21. und 22. heißt es daher:

„Wiewohl auf nächſtgehaltenen Reichstag zu Nürnberg, auf vielfältiges heftiges Anhalten etlicher Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, ein ſonderer Artikul in demſelben Abſchied, ſolte anders die eilend Hülf der viertauſend Mann des nächſtverrükten Jahrs gegen den Türken bewilliget werden, geſezt worden, daß hin-

hinfürter kein Anſchlag gemacht, noch den jemands zu geben ſchuldig ſeyn ſoll, es wäre dann zuvor denjenigen, ſo ſich übermäßig angeſchlagen ſeyn beklagt, an ihrer aufgelegten Gebühr ziemlicher Maaß Mäßigung geſchehen, ſo ſey doch ſolche Mäßigung Kürze halber der Zeit, auch mehrer Theil der Klagenden und Beſchwerten Abweſen, und anderer Urſach halben, jezt allhie (zu Nürnberg) zu geſchehen nicht wohl möglich.

„Damit aber dannoch obgemeltem Abſchied, deſſelben Puncten halber, auch Folg geſchehe, und die Beſchwerten ſich nicht weiter zu beklagen, auch deshalben ihrer Nichtbezahlung einigen Auszug oder Urſach fürnehmen mögen, ſo hätten ſich der Kaiſerliche Statthalter, Orator, Churfürſten, Fürſten und Stände verglichen und vereinigt, daß den Beſchwerten und Klagenden deshalben, nach ihrem Vermögen und Gelegenheit, auf ihr genugſam gründlichs und beſtändiges Darthun ihres Unvermögens, ziemlicher Maaß Mäßigung geſchehe, und ſollen Kaiſerliche Majeſtät Statthalter und Regiment, einem jeden auf ſein Anſuchen und Darthun, ſeiner aufgelegten Tax und Anſchläg die Gebühr Ringerung und Milderung thun.„

Von gleichen Klagen und Beſchwerden handelt auch der Abſchied des Reichstags zu Worms vom 25 April 1535, woſelbſt §. 5. ſeq. aus Veranlaſſung der oberwehntermaſſen verlangten Reichsſteuer an Geld, zur Belagerung der von Wiedertäufern beſezten Stadt Münſter, angeführt wird, „daß ſich etlicher Stånd Bottſchaffter des (Wormſer) Anſchlags höchlich beſchwehrt, mit Erzehlung, welchergeſtalt ihre gnädigſte und gnädige Herren um Ringerung der Anſchläg vielmahl angeſucht, ihr Vermögen angezeigt, und derowegen zu mehrmalen proteſtirt, und darauf Vertröſtung empfangen hätten, daß ſolche Ringerung nach Billigkeit fürgenommen werden ſoll. Wie denn ſolches etliche Reichs-Abſchied, ſonderlich die jüngſten, zu Nürnberg, Speyer, Augſpurg und Regenſpurg aufgericht, klärlich anzeigten und vermögten, Kaiſerliche Majeſtät auch darneben ermeſſen und erwogen, daß,

ver-

vermöge Derſelben Reichs-Abſchied, billig Inſehens geſchehen, und eines jeden Gelegenheit bedacht werden ſollte.„

Allein die Betrachtung, wo das damals vorgehabte chriſtliche Werk gegen die Wiedertäufer, jener Urſachen wegen, ſolte verzogen oder zurükgeſezt werden, wie nachtheilig und beſchwerlich ſolches dem Römiſchen Reich deutſcher Nazion ſeye, und was merklich Laſt und Beſchwehrung auch allen Ständen deſſelben daraus erwachſen möchte, brachte den Entſchlus hervor, daß aus erheiſchender Nothdurft, und zur Förderung des Handels, ſolche fürgewendte Beſchwehrungen jezo auf ein Ort geſezt, und fallen laſſen, ſomit in ſolchen Anſchlag diesmal gewilliget werden ſolle.

Zur Beruhigung der ſich beſchwert erachtenden Stände, wurde aber die Verwahrung hinzugeſezt: daß jener Fall jedoch zu verſtehen ſey „jedem Churfürſten, Fürſten und Stand an ſeiner Proteſtation derwegen beſchehen, gänzlich unabbrüchlich und unnachtheilig, darzu unbegeben der vorgemelten Reichsabſchied zu Nürnberg, Speyer, Augſpurg und Regenſpurg, Ringerung halben der Anſchläg aufgericht, die auch in ihren Kräften bleiben beſtehen, und vollzogen werden, und daß die Bewilligung des Abſchieds, auch die Erlegung des bemelten Anſchlags, keinem Kurfürſten, Fürſten oder Stand einigen Eingang gebähren, oder zur künfftigen Beſchwehrung gelangen, ſondern allen des Reichs Abſchieden und Ordnungen unverlezlich und unvergreifentlich ſeyn ſoll.„

§. 4.

Die Wormſer Reichs-Matrikel v. J. 1521. wird für die gerechteſte erklärt.

So anerkannt aber auch die Unvollkommenheit und der Mangel eines richtigen Verhältnißes in der Wormſer Matrikel war, ſo wurde doch in dem Abſchied des Reichstags zu Regenſpurg d. d. 12 Octobr. 1576. §. 99. feſtgeſezt „daß derſelben, weil ſie mit Rath und Bewilligung gemeiner Ständen aufgerichtet, und für die Kaiſerliche und des H. Reichs gerechte und gewiſſeſte Matrikel zu halten, davon auch in den Reichsabſchieden von den Jahren 1551, 1556. und 1566. zu

zu Augſpurg publizirt, Meldung geſchehe, im Votiren und Erkennen zu folgen, und alle und jede Stände darinn begriffen, bey denſelben Anſchlägen zu laſſen ſeyn: Jedoch mit der ſehr weſentlichen Beſtimmung und Einſchränkung — ſoviel daran durch die vorige im Jahr 1545, 1557, 1567. und 1571. geweſene Moderatoren (doch den interponirten Appellationibus ohne Nachtheil) oder durch nächſtkünftige Moderatorn oder Deputirten nicht geändert würde, darnach dann dieſelbige erſte Matrikel endlich ergänzt und richtig gemacht werden ſoll.„

§. 5.

Den Weg, welcher durch wiederholte Reichsgeſeze eröfnet und vorgezeichnet war, die Herabſezung eines übermäßigen Matrikularanſchlags auf ein richtiges Verhältnis, zu erlangen, betraten auch ſehr frühzeitig mehrere Stände des Fränkiſchen Kreiſes mit gewünſchtem Erfolg, und aus dem ſub Nro. 2. beyliegenden Verzeichniſſe iſt zu erſehen, welchen derſelben bis zum Jahr 1670. in dergleichen Geſuchen willfahrt und wie viel einem jeden erlaſſen worden. Matr. Moderationen mehrerer Stände des Fr. Kreiſes bis zum Jahr 1670. Nro. 2.

Der ganze Betrag dieſer Ringerungen beläuft ſich an Mannſchaft, auf

35 zu Roß und
144 zu Fuß, dann
an Geld
996 fl.

ſo, daß die Summe der ſämtlichen Anſchläge aller Stände des Fränkiſchen Kreiſes in jenem Jahr, mit Einrechnung von 4 Mann zu Fuß, um welche der Anſchlag der Grafſchaft Erbach im Jahr 1545 erhöhet worden war, dann von 1 Mann zu Roß und 4 zu Fuß, welche der neu hinzugegangene gräfliche Stand Seinsheim bey ſeiner Rezepzion, vermöge Kreisabſchieds vom 20 October 1590, übernommen hatte, ſich noch belief,

an Mannſchaft, auf
249 zu Roß und
1280 zu Fuß, dann
an Geld, auf
8108 fl.

§. 6.

Maſſchafts-Reparti-zions-Fuß vom Jahr 1670.

Im Jahr 1668, als, wegen der damaligen kriegeriſchen Ausſichten in den Niederlanden, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit aufs neue zu einem Gegenſtand der Berathungen des Reichstags gemacht wurde, war man dabei, vermöge des Reichsgutachtens vom 5 September deſſelben Jahrs, vor allen Dingen darauf bedacht, wegen des Fußes und Anſchlags, was nemlich ein jeder Stand in Simplo beizutragen habe, eine Richtigkeit zu machen, und hielt zwar Anfangs dafür, daß ermeldter Fuß ſich am richtigſten aus der im Jahr 1521. aufgerichteten Reichsmatrikel ergeben, und nach Anleitnng deſſelben, einem jeden Stand und Kreis das Simplum zu Roß und zu Fuß angeſezt werden könnte.

Da aber dagegen in Erwegung gezogen wurde, daß ſich verſchiedene Stände theils beſchwehren, in erſagter Matrikel zu hoch angelegt zu ſeyn, theils ſich auf erhaltene Moderazionen beziehen, und daß, wenn erwehnter Anſchlag auf die Rektifikazion der Matrikel ausgeſtellt werden ſollte, unterdeſſen die bezielte Vertheidigungsanſtalten in ein ſchädliches Stecken gerathen würden; So wurde für dienlich erachtet und geſchloſſen, mit denjenigen, welche ſich für gravirt angeben, zur unverlängten Einrichtung des Securitätsweſens, ex aequo et bono, proviſionaliter, und befindenden Dingen nach, jedoch der künftigen Rektifikazion der Matrikel, (welche ſo förderlich, als immer möglich, anzuſtellen) unvorgreiflich, ſich zu vergleichen.

Man fand jedoch nachher, daß, wenn man mit den einzelnen Kreiſen, und mit einem jeden Kreisſtand insbeſondere, über die eingebrachte

Be-

Beſchwerden verfahren, und über ein und den andern Umſtand nähere Unterſuchung anſtellen müßte, die Sache dadurch länger aufgehalten, und mehr Zeit darüber verlohren würde, als die drohende Gefahr zuließe.

Es wurde daher in dem Reichsgutachten vom 12. Jan. 1669. beſchloſſen, ein Corps von 20000 Mann zu Fuß, und 10000 zu Pferd aufzuſtellen, welches, dem hiernächſt zu vergleichenden Simplo nach (weswegen denn allerſeits die gedeihliche Nothdurft vorbehalten worden) einzutheilen, und nach Beſchaffenheit der Gefahr, zu vermehren ſey.

Um nun mit der Umtheilung dieſer Mannſchaft zu Stande zu kommen, ſo wurde in dem Kaiſerlichen Kommiſſionsdekret vom 3. May 1669. darauf angetragen, daß jedem Kreis ein gewiſſes Quantum ausgeſezt, und ſolches von demſelben unter ſeine Mitſtände particulariter eingetheilt werden möchte: dem zu Folge man auch von Reichswegen mit den einzelnen Kreiſen in Unterhandlung getreten iſt, um ſie zur Uebernahme eines verhältnismäßigen Quanti Circularis an dem aufzuſtellenden Truppencorps zu vermögen.

Der Maaßſtab, den man dabei zum Grunde legte, war äuſſerſt einfach und leicht, von jenen 30000 Mann dachte man jedem der 10 Kreiſe 3000 Mann zu.

Allein die große Verſchiedenheit des Verhältniſſes der Stärke der einzelnen Reichskreiſe gegen einander, hatte die ganz natürliche Folge, daß diejenige Kreiſe, welche weit weniger Land und Volk umfaßten, ſich nicht die nemlichen Laſten aufbürden laſſen wollten, welche andere, weit ſtärkere Kreiſe leicht übernehmen und tragen konnten, ſondern eine gleiche Vertheilung, nicht nach runden Zahlen, ſondern nach einem wahren und richtigen Verhältnis des Vermögens eines jeden Kreiſes, verlangten.

Nur die Reichskreiſe Schwaben, Ober- und Niederſachſen, Oberrhein, Weſtphalen, Oeſterreich und Burgund ließen ſich das, einem

jeden derſelben zugedachte Kontingent von 3000 Mann gefallen, dahingegen Franken ſich anfangs nur zu 2000, endlich aber zu 2150, Bayern zu 16 bis 1700, und Kurrhein zu 2100 Mann erbot.

Dieſem Anerbieten wurden noch folgende Bedingniſſe und Vorbehalte beigefügt:

a) Daß ſelbiges allein per modum proviſionis und ohne Reſpekt der Matrikel zu verſtehen ſeye,

b) nur fünf Jahre continuiren, unterdeſſen aber die Rectificatio Matriculae nicht allein vorgenommen, und noch vor Endigung dieſes Reichstags de modo, tempore et loco ein Gewiſſes entſchloſſen, ſondern ſelbige auch in gemelter Zeit der 5 Jahre abgehandelt werden, und

c) dergleichen reſpective Erklär- und Uebernehmung des dermaligen Quanti, einem jeden Kreis und Stand ohne Nachtheil und Conſequenz ſeyn, auch weder jezt, noch ins künftige, reſpectu anderer Reichskollekten und Onerum, zum Präjudiz oder einiger Verfänglichkeit gedeutet werden ſolle.

Reichsgutachten de dictato Regenſpurg 14 Sept. 1669.

§. 7.

Entſchlieſſungen des Reichs wegen der Kontingenter verſchiedener Kreiſe.

So wenig aber auch die Ungleichheit der Reichskreiſe in dem Verhältnis ihrer Kräfte mißkannt werden konnte, ſo glaubte man doch in dem nur angezogenen Reichsgutachten, daß diejenige Kreiſe, welche gegen eine gleich durchgehende Vertheilung der Laſt, bei ungleichen Kräften, Vorſtellungen gemacht, und ſich nur zu einem geringern Kontingent verſtanden hatten, in ihren Anerbiethungen noch unter dem wahren Verhältnis geblieben ſeyen, daher denn Kaiſerliche Majeſtät, vermöge des nur angezogenen Reichsgutachtens, erſucht wurde, dieſe Kreiſe durch bewegliche allergnädigſte Zuſchreiben, oder auf andere dienliche Weiſe und Weege, zu einem mehreren Beitrag zu vermögen,

damit

damit, ſo viel möglich, zwiſchen den Kreiſen und Ständen eine billigmäßige Proporzion gehalten werde.

Da aber, der Kaiſerlichen Verwendung ungeachtet, jene Kreiſe nicht zu bewegen waren, das Kontingent, wozu ſie ſich erboten hatten, noch zu erhöhen, ſo erachtete man in dem Reichsgutachten vom 19ten Auguſt 1670 für vergeblich, ſich länger damit aufzuhalten, und beſchloß daher, daß es bey den in dem nächſtvorigen Reichsgutachten ſpezifizirten = oben angeführten Quantis Circularibus, jedoch mit den damals angehängten und weiter dahin erläuterten Kondizionen zu belaſſen ſey, daß aus denſelben die erſtere (mit Hinweglaſſung der Worte: „und ohne Reſpekt der Matrikel,„) alſo einzurichten: „daß ſolche allein als eines jeden Kreiſes per modum proviſionis beſchehenes Erbiethen zu verſtehen, und die Mannſchaft darnach zu ſtellen — und bei der Dritten, poſt verba: = und weder jezt zu addiren ſey: bei gegenwärtiger Proviſionalverfaſſung. —„

Um jedoch die Zahl von 30,000 Mann voll zu machen, ſo ließe ſich Kaiſerliche Mäjeſtät gefallen, unter Vorausſezung, daß Ihr Erbkönigreich Böheim, ſamt deſſen inkorporirten Landen Schleſien und Mähren, in den allgemeinen Vertheidigungsanſtalten mit begriffen werde, neben dem - dem Oeſterreichiſchen Kreiſe zugeſchriebenen Circular-Quanto, auch in Anſehung jener Staaten, mit 3000 Mann, und alſo in allem mit 6000 Mann zu konkurriren.

Kaiſ. Commiſſions-Decret d. d. $\frac{2}{1}\frac{5}{5}$ Sept. 1670.

§. 8.

Nicht der Anſchlag in der Wormſer Matrikel, ſondern der auf nur erwehnte Weiſe im Jahr 1670. per modum proviſorii ausgemittelte Fuß, liegt nun dem Maaßſtabe aller nachherigen Mannſchaftsſtellungen urſprünglich zum Grunde, wiewohl auch dieſes Verhältnis nachher einige weſentliche Veränderungen erlitten hat.

Verhältniß des Repartitions-Fußes vom Jahr 1670.

 Der

Der Fuß von 1670. weicht gänzlich von der Wormſer Reichsmatrikel ab, und beede haben nichts, als den Endzwek einer Reichshülfe, miteinander gemein, wie ſich in folgendem zeigt:

a) Die Wormſer Reichsmatrikel beſtimmt die Kontingente der einzelnen Reichsſtände, ohne Rükſicht auf ihre Verhältniſſe zu den Kreiſen, wozu ſie gehören, der Fuß von 1670. hingegen beſtimmt nur, was ein jeder Kreis im Ganzen beizuſtellen habe, und in dem angeführten Reichsgutachten vom 19 Auguſt 1670. wird noch ausdrüklich verordnet, daß ein jeder Stand mit ſeinem ihn betreffenden Partikularquanto unweigerlich bei ſeinem Kreiſe konkurriren ſolle.

b) Der Fuß von 1670. ſezt ein ganz anderes Verhältnis zwiſchen Reuterei und Fußvolk voraus, als man bei der Wormſer Matrikel angenommen hatte; dieſe fordert zu 20,000 Mann Infanterie nicht mehr, als 4000 Mann Kavallerie, der Fuß von 1670 hingegen fordert zu einer gleichen Summe von Infanterie 10,000 Kavalleriſten.

c) Die Wormſer Matrikel war auf eine Reichshülfe von beyläufig 24000 Mann, der Fuß von 1670. aber auf 30,000 Mann angelegt, wobei dieſer nicht als eine Vermehrung von jener, ſecundum partes quotas, zu betrachten iſt, ſondern beede beſtehen in der Eigenſchaft einer Reichshülfe in Simplo, ohne daß die eine Bezug auf die andere hätte.

d) Weicht das Verhältnis der Kontingente, welche die einzelne Reichskreiſe durch den Fuß von 1670. übernommen haben, von dem Verhältnis der Wormſer Matrikel, wenn man den Betrag der Anſchläge ſämtlicher Reichsſtände nach den Kreiſen zuſammenſtellt, und hiernach die Repartizion der auf 30000 Mann erhöheten Reichshülfe berechnet, gänzlich ab.

Nro. 3. Die ſub Nro. 3. beiliegende Vergleichung wird dieſen Saz anſchaulich machen, und beſtättigen.

Nro. 4. Dieſe Vergleichung gründet ſich auf die ſub Nro. 4. beiliegende Eintheilung der Wormſer Reichsmatrikel nach den zehen Kreiſen, wel-

che

che nach einem Abdruk derſelben in Fabers Staatskanzlei Th. 115. gefertiget worden iſt.

Es iſt bekannt, daß man lange eine authentiſche Ausgabe der Wormſer Matrikel vermißt hat, bis endlich im Jahr 1758. ein Abdruk nach einem Original aus dem Churfürſtlichen Mainziſchen Reichsarchiv erſchienen iſt.

Nach dieſer Ausgabe wurde der Abdruk gemacht, welchen man bei Fertigung jener Eintheilung zum Grunde gelegt hat, und ohngeachtet in der Senkenbergiſchen Sammlung der Reichsabſchiede, und mehrerer andern ähnlichen Werken, die Wormſer Reichsmatrikel nach den Kreiſen eingetheilt, zu finden iſt, ſo waren jedoch die Abdrüke davon, die dem Verfaſſer zu Geſicht gekommen ſind, insgeſammt theils ſo unrichtig, theils ſo unvollſtändig, daß es für keine entbehrliche Mühe gehalten werden konnte, einen Verſuch zu machen, dieſe Unvollkommenheiten ſo viel möglich zu berichtigen, um ſich dem wahren Verhältnis mehr zu nähern.

Ob nun gleich auch dabei noch hie und da manches übrig bleiben mußte, was eine unvermeidliche Folge der längſt anerkannten mancherlei Gebrechen der Wormſer Reichsmatrikel iſt, ſo iſt ſolches jedoch nicht von dem Belang, daß dadurch der Zwek einer allgemeinen Ueberſicht, wovon es hier handelt, gehindert wäre.

§. 9.

Iſt für den Fr. Kreis nachtheilig.

So wohlthätig die Veränderung des Verhältniſſes der Wormſer Matrikel, durch den neuen Proviſionalfuß von 1670, in Abſicht auf Mannſchaftsſtellung, für andere Reichskreiſe war, die vielleicht ebenfalls übermäßig angelegt ſeyn mochten, ſo nachtheilig war ſie, wie aus der nur angeführten Vergleichung (B. 3.) erhellet, für den Fränkiſchen Kreis.

Da dieſer

1) in

1) in der Wormſer Matrikel mit 283 Mann zu Roß, und 1416 Mann zu Fuß, zuſammen mit 1699 Mann, für eine Reichshülfe von 24261 Mann angelegt iſt, ſo hätte ihn nach dieſem Verhältniß, zu einer Reichshülfe von 30000 Mann, nicht mehr, als 2100 Mann treffen können; indem derſelbe aber ſich über ſein erſtes Erbieten von 2100 Mann, noch zu 50 Mann weiter verſtanden hat, ſo hat er auch gerade ſo viel mehr übernommen, als ihm nach dem urſprünglichen Verhältnis der Wormſer Matrikel hätte zugemuthet werden können.

Dies macht bei Erhöhung der Reichsarmatur von 30 = auf 120000 Mann, einen Unterſchied von 200 Mann.

Noch erheblicher aber iſt der Umſtand

2) daß der Fränkiſche Kreis für den damaligen Fall, wiewohl unter den feierlichſten Verwahrungen auf der einen, und unter den heiligſten Zuſicherungen auf der andern Seite, die Wirkungen ſämtlicher Matrikularmoderazionen, welche ein Theil ſeiner Mitſtände inzwiſchen erlangt hatte, nicht durch einen verhältnismäßigen Abzug an dem Quanto Circulari geltend machte, ſondern daß er vielmehr die Ringerungen im Ganzen wieder übertrug.

Hätte man bei der Repartizion von 1670. die Moderazionen mit in Anſchlag gebracht, welche ſich zuſammen bei dem Fränkiſchen Kreis, nach dem oben ſub Nro. 2. angeführten Verzeichnis, auf 35 Mann zu Roß, und 144 zu Fuß beliefen, ſo würde, wenn man dagegen wieder die bei Erbach und Seinsheim zugegangenen neun Mann dazu geſchlagen hätte, das Fränkiſche Kreiskontingent zu einer auf 30000 Mann erhöheten Reichsarmatur, nach dem Verhältnis, da ſolches zu einer Reichshülfe von 24261 Mann von vorherigen 1699 auf 1529 Mann vermindert worden iſt, ſtatt der übernommenen 2150. ſich nur auf 1890 Mann herausgeworfen haben.

Der auf dieſe Weiſe ſich ergebende Unterſchied, welcher, bei einer Reichsarmatur von 30000 Mann, 260. beträgt, ſteigt auf 1040 Mann,

Mann, wenn es um die Aufſtellung einer Reichsarmee von 120000 Mann zu thun iſt.

Nicht weniger Aufmerkſamkeit verdient

3) der Umſtand, daß bei der gänzlichen Umkehrung des vorigen Verhältniſſes, durch den Fuß von 1670, der Fränkiſche Kreis überdies noch in mehr als einer Rükſicht äuſſerſt in Tort geſezt wurde:

a) In der Wormſer Reichsmatrikel waren die Oeſterreichiſche Erblande, der Burgundiſche Kreis, und mehrere andere, offenbar weit geringer angelegt, als es das Verhältnis ihrer Kräfte zu dem übrigen deutſchen Staatskörper, mit ſich brachte.

Da nun bei dem Repartizionsfuß von 1670. das Erzhaus Oeſterreich ein zweifaches Kreiskontingent, und dadurch allein 3264 Mann mehr, als es daſſelbe nach dem Verhältnis der Wormſer Matrikel betroffen hätte, übernahm, da nicht minder mehrere andere Kreiſe, und darunter namentlich der Burgundiſche, ſich zu beträchtlich erhöheten Kontingenten verſtanden hatten, ſo mußten ſich alſo die Quoten, nach welchen die übrige Kreiſe zu der Reichsarmirung beizuſtellen hatten, um ſo viel vermindern.

Hier entſtand nun die Frage: Wie jene Verminderung auszugleichen ſey, damit jedem Kreis ſein Recht wiederfahre, damit jedem Kreis ſo viel davon zu gute gehe, als er, nach einem billigen Verhältnis, verlangen könnte.

Die Sache hätte allerdings die gröſte Aufmerkſamkeit und die ſorgfältigſte Prüfung verdient, um einen richtigen Maasſtab zu finden, der allenthalben der Gerechtigkeit und Billigkeit, in Rükſicht auf die Prägravazionen in der, als geſezliche Vorſchrift angenommenen Wormſer Matrikel, entſprochen hätte.

Allein, da man einmal von dem Grundſaz ausgegangen war, daß jedem Kreis, ohne Rükſicht auf die große Verſchiedenheit ihrer Kräfte, ein gleiches Kontingent, nach der runden Zahl von 3000 Mann,

zugetheilt werden ſolle, ſo fielen Schwaben, Oberrhein, Weſtphalen und andern die beträchtlichſten Moderazionen zu, und zwar für eine Reichshülfe von 30000 Mann, Schwaben mit beiläufig 1774, Oberrhein mit 3070, und Weſtphalen mit 1141 Mann, Franken hingegen gieng nicht nur gänzlich leer aus, ſondern ließ ſich ſogar ein erhöhetes Kontingent gefallen, ohngeachtet ein Theil ſeiner Mitglieder durch die Reichsgeſez- und verfaſſungsmäßig ausgewirkte Moderazionen, ein vollkommenes Recht auf eine gewiſſe beſtimmte Erleichterung erlangt hatte, und ohngeachtet keinem Widerſpruch unterworfen ſeyn konnte, daß die Moderazionen an dem Quanto Circulari abzuſchreiben wären.

Da der Repartizionsfuß von 1670. allen folgenden urſprünglich zum Grunde liegt, ſo wurden die Wirkungen jener Erleichterungen für diejenigen Kreiſe, denen ſie zu gut giengen, um ſo wichtiger, je mehr die Reichsarmatur verſtärkt wurde, ſo wie bei Franken die fortdauernde Prägravazion in gleichem Verhältnis ſteigen mußte.

b) So lange mehrere Reichskreiſe ſich durch die Wormſer Matrikularanſchläge, gleich beſchwert erachteten, ſo lange mehrere Kreiſe eine und dieſelbe Sprache zu führen hatten, ſo konnten ſie ihren Klagen, ihren Anſprüchen auf Erleichterung mehrere Aufmerkſamkeit, mehr Gehör verſprechen, durch die Veränderungen aber, welche der Repartizionsfuß von 1670. hervorbrachte, wurde der Fränkiſche Kreis in den Fall geſezt, entweder übermäßige Laſten zu tragen, oder ſeine Stimme über Prägravazion am lauteſten zu erheben, und ſich dadurch immer Misdeutung und der Gefahr, daß ſein Patriotismus gänzlich verkannt werde, auszuſezen, auf alle Fälle aber die Erleichterungen, die jenen Kreiſen ſo leicht, ſo unvermerkt zugetheilt worden waren, für ſich erſt mit unendlich vieler Mühe, Weitläuftigkeit und Schwierigkeit zu erwirken, und ſich ſelbige alsdann als eine große Vergünſtigung anſchreiben zu laſſen.

Was aber

c) bei

c) bei der ganzen Sache am meiſten auffallen muß, iſt, daß diejenigen Kreiſe, welche ſo beträchtlich erleichtert worden waren, welche weit weniger Mannſchaft zu ſtellen übernahmen, als ihnen nach der Wormſer Matrikel oblag, mit beiwürkten, daß man unter andern den Fränkiſchen Kreis, welcher mit Entſagung aller - von einem Theil ſeiner Mitglieder bereits Reichsgeſezmäßig erlangter Moderazionen für den damaligen Fall, ſich ſogar zu einem - ſeine Gebühr, nach den unmoderirten Wormſer Matrikularanſchlägen, noch überſteigenden Kontingent verſtanden hatte, in dem Reichsgutachten de dict. 14 September 1669, Kaiſerlicher Majeſtät in der Abſicht bezeichnete und bemerklich machte, damit er der vollſtändigen Erfüllung ſeiner Reichsverbandmäßigen Obliegenheiten wegen, ermahnt und durch bewegliche Kaiſerliche Zuſchreiben, oder auf andere dienliche Weiſe und Wege, zu einem mehreren Beitrag vermocht werden möchte.

Lägen die Beweiſe hievon nicht ſo klar, ſo unwiderſprechlich vor Augen, und fände ſich nicht wirklich ein ſolches Aufforderungsſchreiben unter den Fränkiſchen Kreisakten, gewiß man müßte an der Möglichkeit zweifeln, daß die Verhältniſſe in einem ſo wichtigen Gegenſtand der deutſchen Reichsverfaſſung, ſo ſehr hätten mißkannt werden können.

§. 10.

Matr. Moderationen Fränkiſcher Kreisſtände v. 1670 - 81.

Da man in den Jahren 1668, 1669. und 1670. mit ſo vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hatte, bis man über die Mannſchaftskontingente der einzelnen Kreiſe einig wurde, indem einige Stände ſich beſchwerten, in der Wormſer Matrikel zu hoch angelegt zu ſeyn, andere aber ſich auf die erhaltene Moderazionen bezogen, und dieſe durch wirkliche Anwendung bey dem eingetretenen Fall geltend zu machen ſuchten, ſo gaben insbeſondere dieſe Rükſichten die Veranlaſſung, nachdem man ſich für den damaligen Fall mit dem angeführten unverfänglichen Proviſorio geholfen hatte, in dem Reichsgutachten vom 19 Auguſt 1670. §. 4. ausdrüklich darauf anzutragen, daß längſtens innerhalb drei Monaten nach geendigtem Reichstag, die Moderazionsſache vorgenommen,

 und

und jeder Stand, der ſich in puncto matriculae beſchwert zu ſeyn vermeinet, ſeine Gravamina überreichen, widrigenfalls aber gewärtigen ſolle, damit ferner nicht gehört, noch in der Moderazion bedacht zu werden.

Die Stände des Fränkiſchen Kreiſes befanden ſich nun ganz vorzüglich in dem Fall, auf eine merkliche Ringerung ihrer Wormſer Matrikularanſchläge Anſpruch machen zu können; in ſo ferne ſie alſo nicht ſchon durch die zuvor aufgeſtellt und verordnet geweſene Moderatoren einige Erleichterung ausgewirkt hatten, oder in ſo ferne ſie neue Beweggründe zu einer weitern Moderazion darlegen und erweislich machen konnten, ſo folgten ſie jener Aufforderung, und brachten ihre Geſuche, in dem vorgezeichneten Wege, förmlich an.

Dieſe wurden alsdann auf die Weiſe erlediget, daß, nach vorausgegangener Unterſuchung und Prüfung der Beſchwerden, über das Anbringen jedes einzelnen Standes, ein beſonderes Reichsgutachten erſtattet, und ſofort die Kaiſerliche Genehmigung darüber eingeholt wurde.

Durch den neuen Proviſionalfuß der Mannſchaftsſtellung vom Jahr 1670. hatte ſich das Verhältnis der Matrikel in ſo ferne geändert, daß die Geld- und die Mannſchaftsmatrikel nicht mehr gleichen Schritt mit einander hielt, ſtatt daß in der Wormſer Matrikel jeder Stand mit einem gewiſſen Mannſchaftskontingent angelegt, und ſein Geldanſchlag nichts anders war, als der Betrag der Ordonnanzmäßigen Unterhaltungskoſten dieſer Mannſchaft auf einen Monat, ſo war durch einen neuen Proviſionalfuß nur im Allgemeinen ein gewiſſes Quantum an Mannſchaft feſtgeſezt, welches der Fränkiſche Kreis im Ganzen zu ſtellen haben ſollte, und die Subrepartizion geſchahe nur nach dem Verhältnis des Geldanſchlags jedes einzelnen Standes. Statt, daß alſo bei den Moderazionen von dem Jahr 1670. namentlich immer eine gewiſſe Anzahl an Mannſchaft zu Roß und zu Fuß ausgedrukt, und zugleich der Betrag an Geld davon, bemerklich gemacht wurde, ſo trat nachher blos der Geldanſchlag, als der allgemeine Maasſtab aller

Reichs-

Reichs- und Kreislaſten ein, wornach die folgenden Moderazionen beſtimmt wurden.

Die Formel, welcher man ſich in den Reichsgutachten hierüber zu bedienen pflegte, gieng ohngefehr dahin:

„Man habe nicht ermangelt, die Sache in allen dreien Reichs-Collegiis in gehörige Deliberazion zu ziehen, und befunden, daß dem im Falle ſich befindenden Stande, aus vorgebrachten Urſachen und in Anſehung der vom geſamten Fränkiſchen Kreis, welcher die Moderazion für billig erachte, eingekommenen Rekommendazion, eine Interimsmoderazion wohl zu gönnen ſey: Es ſey daher beſchloſſen worden, Ihre Kaiſerliche Majeſtät (wie hiermit geſchehe) zu dem Ende allerunterthänigſt zu erſuchen, bei den Herren ausſchreibenden Fürſten des erſtgemeldten Fränkiſchen Kreiſes, die allergnädigſte Verfügung zu thun, auf daß von gedachtem — — — Matrikularanſchlag, das Moderazionsquantum, interimsweis, und bis zur Rektifikazion der allgemeinen Reichsmatrikel, abgezogen, und bei künftigen Reichs- und Kreisanlagen, auch allen andern gemeinen Beſchwerden, Einquartierungen und Repartizionen, auf ein mehrers nicht, als den reſtirenden Anſchlag reflektirt, und nach Proporzion von dem moderirten Stand erhoben werde, iedoch, daß ſolches andern Ständen und Kreiſen ohne Präjudiz und Nachtheil ſeyn, auch im übrigen, wegen Rektifikazion der Matrikul, es bei dem im Jahr 1670. den 19 Auguſt gemachten Concluſo, ſein ungeändertes Verbleiben haben ſolle.„

Die Kaiſerlichen Reſoluzionen darauf enthielten alsdann gewöhnlich die allgemeine Genehmigung, daß Kaiſerliche Majeſtät es bei dem Reichsgutachten bewenden ließen.

Auf dieſe Weiſe wurde nun, durch die den mehreſten Ständen des Fränkiſchen Kreiſes von Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche bewilligte Moderazionen, die geſammte Kreismatrikel, in den Jahren 1677 und 1778. um 2549 fl. 20 Kreuzer vermindert und ſonach, da bei Schwarzenberg wegen des Fürſtlichen Anſchlags wieder 24 fl. zugiengen,

gen, von vorherigen 8108 fl. auf 5582 fl. 40 Kr. geſezt, wie ſol-
Nro. 5. ches aus dem ſub Nro. 5. beiliegenden detaillirten Verzeichniſſe des
nähern zu erſehen iſt.

§. 11.

Urſachen dieſer Moderazionen.

Die Moderazionsgeſuche gründeten ſich nicht blos auf Klagen und Beſchwerden über das Mißverhältnis der Matrikularanſchläge im Allgemeinen, ſondern bei mehreren Ständen traten noch die beſondern Rükſichten ein, daß ſie großen Abgang an ihren Einkünften erlitten hatten, ohne daß ſolche andern Mitſtänden zugewachſen und ſomit bei dem geſammten Kreis geblieben wären.

Dieſer Fall konnte um ſo leichter eintreten, da in der Wormſer Matrikel die Anſchläge nach den Perſonen der Reichsſtände, und ohne Rükſicht auf den Unterſchied der geographiſchen Lage ihrer Beſizungen, nach den verſchiedenen Kreiſen, regulirt worden waren.

Um einige Beiſpiele anzuführen, ſo wurde

a) Die dem Hochſtifte Bamberg bewilligte Moderazion, vermöge des Reichsgutachtens de dict. 20 Auguſt 1677, hauptſächlich dadurch motivirt, daß auf die Bambergiſche 15 Aemter in Kärnten, welche unter der Hochfürſtlich-Bambergiſchen Matrikularanlage mit begriffen waren, dem Erzhauſe Oeſterreich, mittelſt eines Vergleichsrezeſſes vom 20 Dezember 1674, die hohe Landesobrigkeit ſammt der Steuer, Kontribuzion und anderm, abgetreten und überlaſſen worden war.

Ingleichen wurde

b) wegen der Moderazion des Matrikularanſchlags des hohen deutſchen Ordens, in dem Reichsgutachten de dict. 25 May 1678. hauptſächlich zum Beweggrund angegeben, daß des Herrn Hoch- und Deutſchmeiſters Fürſtliche Gnaden beweglich vorgeſtellt hätten, wie Dero Meiſterthum und Balley Franken alleine, wegen Abgang vieler anderer Balleyen, der in der alten Reichsmatrikel befindliche Anſchlag unerträglich ſey. Nicht minder wurde

c) das

c) das Moderazionsgeſuch von Brandenburg, Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche zur gerechteſten Erledigung von Kreiſeswegen in der Hinſicht empfolen, weil die Brandenburgiſche Herrſchaften und Lehenſchaften in den Oeſterreichiſchen Landen zum Theil gar entzogen, zum Theil aber auſſer allen Ertrag geſezt worden ſeyen.

J. J. Moſers deutſches Staatsrecht P. 30. B. 3. c. 153. §. 6.

Ferner wurde

d) bei dem Moderazionsgeſuch der Reichsſtadt Nürnberg, unter andern, hauptſächlich auf die große Veränderung Rükſicht genommen, welche der Handel zum äuſſerſten Nachtheil dieſer Stadt erlitten hatte, und wodurch ihre innerlichen Kräfte ganz ungemein geſchwächt worden waren.

J. J. Moſer l. c. §. 19.

Anderer minderbeträchtlicher Moderazionen, ingleichen derjenigen, die durch Urteil und Recht ſine onere eximirt worden ſind, nicht zu gedenken.

Ueberdies verdienet auch hier noch bemerklich gemacht zu werden

e) daß des Herrn Biſchoffs Marquard zu Eichſtätt, als damahligen Höchſtanſehnlichen Kaiſerlichen Principal-Comiſſarii Hochfürſtlichen Gnaden, unmittelbar bei dem Reichstage um eine Moderazion des dem Hochſtift Eichſtädt allzu unerträglich angeſezten Reichsanſchlags, zu Abwendung erſagten Hochſtifts äußerſten Verderbens, angeſucht, ſolche auch auf zwei Drittheile der Matricular-Quota, bei Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche ausgewirkt habe, und aller von Seiten des Fränkiſchen Kreiſes dagegen geſchehenen Widerſprüche ohngeachtet, nachdrüklich dabei gehandhabt worden ſey.

J. J. Moſer l. c. §. 4.

Nichtsdeſtoweniger wird die Folge lehren, daß der Fränkiſche Kreis im Ganzen, alle die erwehnte Moderazionen bei Mannſchaftsſtellungen fortwährig übertragen habe.

§. 12.

§. 12.

Mannſchafts-Repartizion vom Jahr 1681.

So verhielt es ſich mit dem Matrikularweſen des Fränkiſchen Kreiſes, als im Jahr 1681, mittelſt eines Kaiſerlichen Kommißionsdekrets de dict. $\frac{17}{7}$ Januar, die Herſtellung eines hinlänglichen Reichswehrſtandes, in Rükſicht des damals beſorgten feindlichen Angriffs von Seiten der Türken, und ſonſtiger kriegeriſcher Ausſichten, aufs neue bei dem geſammten Reiche in Anregung kam.

Es ſtand auch nicht lange an, bis mittelſt eines Reichsgutachtens de dict. 23ten darauf, in allen dreien Reichs-Collegiis für nöthig erachtet und beſchloſſen worden, daß zu jenem Ende eine rechte Zuſammenſezung, nach den Reichskonſtituzionen und Ordnungen einzurichten, und daher über und neben der von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät zu eben dem Zwek zu ſtellen und von Deroſelben zu unterhalten anerbietenden Mannſchaft, von Reichswegen 40,000 Mann, und zwar etwa 10,000 zu Pferd, 2000 Dragoner, und 28,000 zu Fuß, unverzüglich aufzubringen ſeyen.

Bei der Umtheilung dieſer Mannſchaft auf die einzelne Reichskreiſe, hat man, nach dem Reichsgutachten vom 30 Auguſt deſſelben Jahrs, in abſonderliche Konſiderazion gezogen, daß von beiden Chur- und Oberrheiniſchen Kreiſen, verſchiedene Stände ihre Quoten zu ſtellen, damaliger Zeit nicht vermöchten, und daher deren Abgang den übrigen acht Kreiſen zugetheilt und in dem Univerſalquanto für dieſesmal gutwillig übernommen, jedoch mit der ausdrüklichen Verwahrung, weil dieſe Uebertragung der unvermöglichen Stände, wie auch die Akzeptazion und Annehmung einer ſolchen Repartizion, einzig und alleine amore Boni publici geſchehe, daß weder ein noch anders, jezo, noch inskünftige, für einen Matrikularanſchlag gehalten, viel weniger in einige Konſequenz, quoad ſimiles aut alios caſus, denen Kreiſen, noch Ständen, auf eine noch andere Weiſe zum Präjudiz angezogen werden ſolle.

Solchemnach wurde denn die Repartizion beim Reichstage folgendergeſtalt von den Directoriis der beeden höhern Reichskollegien ausgeglichen, und durch den Reichsſchluß de dict. 30 Auguſt 1681. ſankzionirt:

	zu Pferd	zu Fuß.
Churrheiniſcher Kreis	600	2707
Oberſächſiſcher	1322	2707
Oeſterreichiſcher	2522	5507
Burgundiſcher	1321	2708
Fränkiſcher	980	1902
Bayeriſcher	800	1494
Schwäbiſcher	1321	2707
Oberrheiniſcher	491	2853
Weſtphäliſcher	1321	2708
Niederſächſiſcher	1322	2707
Summa	12000	28000

§. 13.

Verhältniſſe dieſer Repartizion.

Nach eines jeden Kreiſes damaliger Erträglichkeit, wie es in dem nur angeführten Reichsgutachten heißt, ſoll dieſe Repartizion entworfen worden ſeyn, man ſollte daher allerdings mit Recht vermuthen können, daß man die Erträglichkeit eines jeden Kreiſes unterſucht und geprüft haben werde, oder daß man doch wenigſtens die Moderazionen dabey in Anſchlag gebracht habe, die als öffentliche Anerkenntniſſe Kaiſerlicher Majeſtät und des geſammten Reichs, in Beziehung auf eine mindere Erträglichkeit, gelten mußten.

Was es aber damit für eine Beſchaffenheit habe, darüber mag die Geſchichte der Entſtehungsart jener Repartizion den Ausſpruch thun.

a) Zu Vermeidung der unterſchiedentlichen Irrungen und Hinderniſſe, welche man in Beziehung auf die Matrikularverhältniſſe beſorgen zu müſſen glaubte, wenn man das Repartizionswerk blos hin an

die Kreiſe verweiſen würde, wurde nach dem Vorſchlag von Oeſterreich beliebt, daß, gleichwie man im Jahr 1670. die Reichsverfaſſung auf 30,000 Mann geſtellt, und davon nachgehends jedem Kreis eine ſichere Anzahl angewieſen habe, ſolcher Fuß auch jezo wieder beizubehalten ſey, in der Maaße, daß, anſtatt jener 30,000, nun 40,000, alſo, nach damaliger Proporzion, ein gerades Viertel mehr genommen, und dabei, zu Verhütung aller Diffikultäten, den Kreiſen reſervirt werden, daß, da man in dieſer des Reichs Noth, nochmalen die Proporzion nehme, denſelben ſolches, an etwa erhaltener Moderazion, oder ſonſten der alten Matrikel nicht nachtheilig, ſondern ſalvo cujuscunque Jure ſeyn ſolle.

b) Seit der leztvorhergehenden Reichskriegsverfaſſung waren aber von dem Oberrheiniſchen Kreiſe viele anſehnliche Glieder abgeriſſen worden, auch hatte ſich der Kurrheiniſche Kreis damals in großer Noth befunden, ſo, daß beide Reichskreiſe einer weſentlichen Erleichterung unumgänglich bedurften.

Zu dem Ende wurden an denjenigen Kontingentern, welche dieſe Kreiſe nach dem Verhältnis des Fußes von 1670. zu ſtellen gehabt hätten, und zwar bei Kurrhein 240, bei Oberrhein aber 709 Reuter in Abzug gebracht.

Ferner war im Jahr 1670. die runde Zahl von 30,000 Mann nicht ganz vollſtändig erreicht worden, ſondern es giengen noch 50 Mann davon ab.

In ſo ferne es alſo darum zu thun war, die Summe von 40,000 Mann vollzählig zu machen, indem man nach der Proporzion von 1670. ein gerades Viertel mehr nehme, ſo mußte nicht nur der Abgang wegen der den Rheiniſchen Kreiſen abgenommenen Kavalleriſten anderwärts übertragen, ſondern auch die Lüke, welche durch jene abgängige 50 Mann, nach dem Verhältnis der um ein Viertel erhöheten Reichsarmatur entſtand, ausgefüllt und ergänzt werden.

Das

Das leztere hätte nun am einfachſten dadurch geſchehen können, wenn man nach dem Saz zu Werk gegangen wäre: Zu 29950 Mann hat dieſer oder jener Kreis ſo viel geſtellt, wie viel trifft denſelben zu einer Reichsarmee von 40,000 Mann? auf welche Weiſe ſich der Abgang, nach einem gleichen Verhältnis, unter ſämtliche Reichskreiſe vertheilt hätte.

Allein die Repartizion wurde in der Maaße gemacht, daß man 18 Kavalleriſten dem Fränkiſchen Kreis, vermuthlich in der Rükſicht, weil derſelbe im Jahr 1670, kein volles Kreiskontingent von 3000 Mann, wie es für jeden Kreis, ohne Rükſicht auf die verſchiedene Stärke der Kreiſe, beſtimmt war, übernommen hatte, zulegte, die übrigen 21 Kavalleriſten aber zu dem Abgang bei den Rheiniſchen Kreiſen rechnete, den man alsdann unter die acht andere Kreiſe vertheilte, die abgängige 24 Infanteriſten hingegen wurden unter diejenige Infanteriſten mit eingerechnet, welche man ermelten acht Kreiſen abgenommen und den Rheiniſchen Kreiſen zugetheilt hat, um jene, wegen der für die Rheiniſche Kreiſe übertragenen Kavalleriſten, wieder auf der andern Seite einigermaſſen zu erleichtern.

Dem Kurrheiniſchen Kreiſe, der zwar im Jahr 1670. auch keine volle 3000 Mann übernommen hatte, konnte, da derſelbe ohnehin einer merklichen Erleichterung bedurfte, wegen jener 50 Mann, nicht wohl etwas zugelegt werden. Aus welchen Urſachen aber dem Baieriſchen Kreis, welcher ſich mit dem Fränkiſchen in gleichem Fall befand, nicht ebenmäßig ein beſonderer Theil jener abgängigen Mannſchaft zugelegt worden iſt, darüber finden ſich keine zuverläßigen Aufſchlüſſe.

Für die 18 Kavalleriſten, die Franken auf vorerwehnte Weiſe zugewieſen wurden, nahm man jedoch dieſem Reichskreiſe auf der andern Seite wieder 36 Infanteriſten ab, die alsdann bei den in Abſicht auf die Infanterie gemachten Eintheilungen wieder ergänzt wurden.

Die in die Brüche gefallene Mannſchaft, ſuchte man immer, wie ſich wohl von ſelbſt verſteht, nach Gutdünken auszugleichen.

Bei den beiden Rheiniſchen Kreiſen giengen auf dieſe Weiſe an ihren Reuterkontingentern ab . . . 949 Mann.

Wegen der im Jahr 1670 abgängig verbliebenen 50 Mann, waren bey der Kavallerie noch zu ergänzen 21 Mann.

Hierdurch ergab ſich alſo ein Abgang von 970 Reutern, welche in die acht Reichskreiſe, Oberſachſen, Oeſterreich, Burgund, Franken, Bayern, Schwaben, Weſtphalen und Niederſachſen, dergeſtalt umgetheilt wurden, daß man jedem dieſer Kreiſe 121 Mann zu ſeinem eigentlichen Reuterkontingent zuſezte, dagegen man, da die beiden Kreiſe, Kur- und Oberrhein ein mehreres, als der Fuß der vorhergehenden Kriegsverfaſſung von 1670 mitbrachte, an Infanterie überkommen, ſolches den übrigen Kreiſen wieder zu gut gehen und jedem 92 bis 93 Mann an ſeinem Infanteriekontingent abſchreiben ließ.

Oeſterreich, welches wegen Böhmen ein zweifaches Kreiskontingent übernommen hatte, ließ ſich jedoch bei Ausgleichung der zu übertragenden Kavallerie, nur einfach in Anſchlag bringen, weswegen dieſem Reichskreiſe jene Erleichterung in der Infanterieſtellung, auch nur einfach zu gut kam.

Den Beweis von dieſem Repartizionsplane, liefern die ſub Nris. 6. et 7. anliegende Auszüge aus den Reichstagsprotokollen, und um die Sache deſto deutlicher und anſchaulicher zu machen, ſo hat der Verfaſſer eine Tabelle darüber gefertiget, welche unter den Beilagen ſub Nro. 8. befindlich iſt.

Nro. 6. 7.

Nro. 8.

§. 14.

Insbeſondere den Fr. Kreis betreffend.

Auf dieſe Art entſtand alſo die Repartizion der im Jahr 1681 aufzuſtellen beſchloſſenen Reichsarmee, woraus unwiderſprechlich erhellet, wie wenig auf die damalige Erträglichkeit eines jeden Reichskreiſes würkliche Rükſicht genommen worden, wobei

a) ausgemacht und entſchieden iſt, daß die ſämmtliche Matrikularmoderazionen, welche den mehreſten Ständen des Fränkiſchen Krei-

ſes

ſes von Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche, ſeit dem Jahr 1670. feyerlich zugeſtanden worden waren, eben ſo wenig, als die vorhergehende in Abzug gebracht worden ſind, und da man

b) dem Fränkiſchen Kreis 18 Reuter über ſeine eigentliche Gebühr zulegte, ſo bleibt, wenn man die demſelben dafür abgenommene 36 Infanteriſten, nach dem geſezmäßigen Verhältnis, dagegen hält, immer noch ein neuer Zuwachs von Laſt, der in Simplo 18, und in Triplo 54 Mann beträgt.

§. 15.

Der Fränkiſche Kreis war mit dem Loos, das ihn in jener bei dem Reichstage entworfenen Repartizion getroffen hatte, nicht zufrieden, ſondern glaubte vielmehr Entſchlieſſungen des Fr. Kreiſes darüber.

a) ein erlangtes und unbenehmliches Recht auf die Wirkungen der ſeinen Mitgliedern von Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche, Reichsſchluß- und geſezmäßig bewilligten Matrikularmoderazionen, zu haben, und ſolche um ſo mehr geltend machen zu dürfen, als auch der Schwäbiſche Kreis, in Anſehung der erlangten Moderazionen, ſich erklärt hatte, ſtatt 4028 Mann nicht mehr als 3000 Mann zu ſtellen.

Durch den Fränkiſchen Kreisrezeß de dato Würzburg 28 Auguſt 1681, wurde daher bei dieſem Kreiſe beſchloſſen, nach dem Beiſpiel des Schwäbiſchen Kreiſes, und nach Proporzion der von demſelben beliebten Ringerung ſeines Kontingents, ſtatt der verlangten 2881 Mann, nur 2000 Mann zum Reich zu ſtellen, auch nur nach ſolchem Fuß zu allen andern Reichskriegsauslagen zu konkurriren, und dieſe Ermäſſigung ſtandhaft zu behaupten,

b) die übrige 881 Mann aber gleichwohl ebenfalls aufzuſtellen, jedoch nur zu Erhaltung der innerlichen Sicherheit des Kreiſes anzuwenden und zu gebrauchen.

Gleichwie aber

c) das Quantum Circulare ohne Rükſicht auf die ausgewirkte Moderazionen angeſezt war, ſo ſollte auch die Unterabtheilung unter die einzelnen Stände des Kreiſes, nach den unmoderirten Matrikularanſchlägen geſchehen; wovon jedoch

d) das Hochſtift Bamberg mit der erlangten Moderazion von 406 fl. ausgenommen worden, als welches nur nach dem moderirten Anſchlag von 682 fl. in Anſaz kommen ſollte, ſo, daß die Austheilung nach der Matrikel zu machen war, wie ſie im Ganzen auf 7726 fl. ſtand;

e) Dem Hochſtifte Eichſtädt und allen übrigen moderirten Ständen hingegen, wurden ihre Rechte und Befugniſſe, wegen der erlangten Matrikularminderungen, ſammt aller hierunter behufigen Nothdurft, vorbehalten.

Uebrigens gieng man beim Fränkiſchen Kreis

f) auch in ſo ferne von der Vorſchrift des obermelten Reichsſchluſſes ab, daß, anſtatt darinnen das Verhältnis der Kavallerie und Infanterie zu 40,000 Mann, auf 12,000 zu Roß und 28,000 zu Fuß feſtgeſezt war, wobei das Fränkiſche Kontingent, nach obiger Umtheilung, ſich auf 980 Kavalleriſten, und 1902 Infanteriſten belief, man beim Fränkiſchen Kreis, ein Drittel zu Roß, und zwei Drittel zu Fuß, mithin 960 zu Roß, und 1921 zu Fuß aufſtellen wollte, ohne ſich dabey weder an den Maasſtab der obigen Proporzion zwiſchen Kavallerie und Infanterie, noch an das Verhältnis, das ſich durch die Umtheilung der den Rheiniſchen Kreiſen abgenommenen, und von den übrigen zu übertragen geweſenen Kavalleriſten, herausgeworfen hatte, zu binden.

Die Entſchließungen, welche der Fränkiſche Kreis in dieſer Sache
Nro. 9. gefaßt hat, ſind aus der Beilage ſub Nro. 9. zu erſehen, und die Subrepartizion ſelbſt, iſt, ſo wie man ſie aus den in den Akten liegen-
Nro. 10. den Datis hergeſtellt hat, in der ſub Nro. 10. beiliegenden Tabelle enthalten.

Mit

Mit jener Verwahrung, in Anſehung der Gerechtſame der moderirten Stände, war die Sache jedoch noch nicht ins Reine gebracht; dieſe wollten ſich mit einer bloſen Verwahrung, die durch die bisherigen vielfältigen Erfahrungen zu einer leeren Formalität ohne Würkung, herabgewürdiget war, nicht begnügen, ſondern beſtanden vielmehr darauf, die ihnen Reichsſchlußmäßig zugeſtandene Erleichterung würkſam und geltend zu machen, worüber man ſich ſo lang und viel ſtritte, daß die damals vorgeweſene Herſtellung des Kreiswehrſtandes gar nicht zu Stande kam.

§. 16.

Die Nothwendigkeit, ſich gegen einen etwa zu beſorgenden feindlichen Angriff von Seiten der Türken, in Verfaſſung zu ſezen, war es nicht allein, was damals die Veranlaſſung gab, auf die Herſtellung des Reichs Wehr- und Vertheidigungsſtandes bedacht zu ſeyn; auch von Seiten Frankreich war man nicht gegen neue Feindſeligkeiten geſichert, wobei immer die Stände der vorliegenden Reichskreiſe der Gefahr zunächſt ausgeſezt waren. Kreis-Aſſoziazionen.

Hierdurch ſahen ſich zuerſt der Fränkiſche und der Oberrheiniſche Kreis bewogen, mittelſt eines Allianzrezeſſes de dato Kaſſel 31 Januar 1682, in ein Bündnis zur wechſelſeitigen Hülfe und Vertheidigung gegen alle feindliche Angriffe und Vergewaltigungen, auch ſonſtige Bedrukungen zu treten, welche Verbindung in der Folge noch mehr erweitert und verſtärkt wurde.

Auf dieſe Weiſe kamen die ſogenannten Kreisaſſoziazionen auf, die man nachher vielfältig erneuerte, ſo oft dem Deutſchen Reiche ein Krieg mit Frankreich drohete.

Da durch dergleichen Vorſichtsanſtalten die Armirung der vorliegenden Reichskreiſe, der Erklärung eines Reichskriegs gewöhnlich vorausgieng, und jene ſich mit ihrer ſchon vorläufig organiſirten Kriegsverfaſſung alsdann der allgemeinen Reichsarmatur anſchloſſen, ſo konnte es nicht fehlen, daß die Maaßregeln, welche man bei den Aſſoziazionen

nen in Herſtellung des Wehr- und Vertheidigungsſtandes einſchlug, ihre Wirkungen auch in Abſicht auf die Kontingente jener Reichskreiſe äuſſern mußten, wenn es darum zu thun war, daß ſelbige, nach erklärtem Reichskrieg, ſich mit der allgemeinen Reichsverfaſſung vereinigen und in ein Ganzes zuſammenfließen ſollten.

Bei den Aſſoziazionsverträgen wurde daher gewöhnlich ſchon darauf Rükſicht genommen, und die Kreiskriegsverfaſſung, ſo, wie ſie durch die Verordnungen der ältern Reichsſchlüſſe, und durch das darauf beruhende Herkommen, eingerichtet war, zum Grunde gelegt, und unter mehr oder weniger Abweichungen, die durch die individuelle Verhältniſſe der Kreiſe hauptſächlich motivirt wurden, im weſentlichen eingehalten.

Ein Beiſpiel hievon giebt der Fall, da Kaiſerliche Majeſtät im Jahr 1686. zu Erzielung einer ſolchen Verbindung einen Zuſammentritt zwiſchen den vorhin ſchon in Korreſpondenz geſtandenen Kreiſen nach Augſpurg veranlaßte, und auch an das Fränkiſche Kreisausſchreibamt ein diesfallſiges Einladungsſchreiben ergehen ließ, wo die dahin abgeordnete Deputazion dieſes Kreiſes, unterm 17 May 1686. ausdrüklich darauf inſtruirt wurde, daß der numerus militis auf das Reichs-Aſſignatum von 60,000 Mann geſtellt werden ſolle, jedoch mit dem weitern Auftrag „angelegenen Fleißes dahin zu ſehen, daß dieſes Kreiſes Aſſoziazionsbeitrag, den ziemlich attenuirten Kräften nach, ſo proporzionirt werden möchte, damit der erſchöpfte Unterthan die Folge leiſten könne und unter der Laſt nicht erliege, daß zu dem Ende diejenige hohe Aſſociandi vel in Corpore vel in individuo, ſo das nicht, wie dieſer Fränkiſche Kreis, gelitten, nach billiger Maas das Ihrige übernehmen, und bevorab bei dem General- und Artillerieſtaab ſich deſtomehr angreifen möchten.

In dem hierauf zu Stand gekommenen Aſſoziazionsrezeß de dato Augſpurg 9 July 1686. wurde daher das, nach dem Reichsfuß zu 1¼ Simplum beizuſtellende Kontingent des Fränkiſchen Kreiſes auf die runde Zahl von 4000 Mann beſtimmt und feſtgeſezt, ſtatt daß es

ſich

ſich nach dem Reichsſchluß von 1681, eigentlich auf 4322 Mann belaufen hätte.

Hierinnen hat nun der Maasſtab des Fränkiſchen Kreiskontingents ſeinen Urſprung, welches in der Folge bei den erneuerten Aſſoziazionen gewöhnlich beibehalten wurde; und wenn nachher die Beiſtellung zur Reichskriegsverfaſſung zur Sprache kam, ſo ließ man es meiſtens dabei bewenden, wie einmal die Subrepartizion unter die Kreisſtände, dann die Eintheilung und Organiſazion der Regimenter, Kompagnien ꝛc. gemacht waren.

§. 17.

Die geringe Erleichterung, welche ſich der Fränkiſche Kreis bey der Augſpurger Aſſoziazion verſchaft hatte, ſtand aber noch lange nicht mit den den einzelnen Ständen bewilligten Matrikularmoderazionen in Verhältnis. Schwierigkeiten wegen der Subrepartizion.

Wenn alſo von einer Mannſchaftsſtellung, und was weiter daran hieng, die Rede wurde, ſo ließ ſich nicht wohl eine andere mögliche Einrichtung denken, als entweder zu berechnen, wie viel den moderirten Ständen, nach dem Verhältnis der erlangten Matrikularringerung, an ihrem Mannſchaftskontingent, abzuſchreiben ſey, und den Betrag ſämtlicher dergleichen Verminderungen und Abgänge an dem Quanto Circulari abzuziehen, oder die Moderazionen zu übertragen, wenn nicht der dritte Fall eintreten ſollte, daß die Wirkungen der Moderazionen und die darauf gegründete Rechte und Befugniſſe der moderirten Stände gerade in dem wichtigſten und weſentlichſten Theil, in der Mannſchaftsſtellung, unkräftig gemacht und auſſer Anwendung geſezt würden, mithin dieſe nach dem Maasſtabe ihrer vorhinnigen als überſpannt anerkannten Anſchläge fortwährig beizuſtellen hätten.

Von geſammten Kreiſeswegen ſuchte man immer ſein Kontingent ohne einen beträchtlichen Abzug beizubehalten, wenn es aber zur Subrepartizion kam, ſo wollten die moderirten Stände ihren rechtmäßig erlangten Anſprüchen an Erleichterung eben ſo wenig entſagen, ſo wenig

nig die übrige Stände Luſt hatten, die wegen der Moderazionen abzuziehende Mannſchaft auf ſich zu nehmen und zu übertragen.

Mit jedem neuen Fall erwachten daher die alten Irrungen, Strittigkeiten und Widerſprüche wieder, und dies dauerte viele Jahre fort, ohne daß man damit ins Reine kommen konnte; weswegen man ſich bald durch manchfaltig modifizirte Repartizionsplane, bald durch feyerliche Verwahrungen der allerſeitigen Zuſtändigkeiten, zu helfen ſuchte,
Nro. 11. 12. 13. 14. wie ſolches die Beilagen von Nro. 11. bis 14. mit mehrerm ausweiſen, bis man endlich auf einen ganz neuen Ausweg verfiel.

§. 18.

Kreisuſual-Matrikel vom Jahr 1701.

Da zu Anfang dieſes Jahrhunderts die damahligen politiſchen Verhältniſſe, in Beziehung auf die Kronerbfolge in Spanien, den deutſchen Reichsſtänden einen neuen weitausſehenden Krieg herbeizuziehen droheten, ſo war es wieder um die Auflöſung des großen Problems zu thun: wie

a) Die Kreismannſchaft, nach dem vorhinnigen Quanto Circulari vollzählig geſtellt, gleichwohl aber

b) die Ultramoderati unter den Ständen, bei ihren moderirten Anſchlägen gelaſſen werden könnten, ohne daß

c) die übrigen mit den läſtigen Akkreſzenzien zu ſehr] beſchwert würden.

Zu dieſem Ende ſuchte man ſich einer ganz neuen Proporzion der allerſeitigen Matrikularanſchläge zu vergleichen, worüber das Hochfürſtliche Direktorium unterm 21 Merz 1701. einen Vorſchlag hervorgab, welcher im Weſentlichen nach folgenden Grundſäzen entworfen war:

a) Sollte der geſammte Betrag der Kreismatrikel, welcher ſich damals auf 4363 fl. 20 kr. belief, auf die runde Zahl von 4000 fl. heruntergeſezt, und unter die Kreisſtände dergeſtalt eingetheilt werden, daß

b) denen

b) denen nur zu einem Drittel ihres Matrikularanſchlags moderirten Ständen, zu Verhütung größerer Akkreszenz, durchgehends der 19te bis 20ſte Theil, und insbeſondere

c) dem Hochſtift Würzburg zu der vorhin ſchon in etwas genoſſenen Ultramoderation, noch 20 fl. abgenommen,

d) die ultra moderati aber bei ihrem Quanto moderato gelaſſen, und

e) nur Deutſchorden, Römhild, und Rothenburg einige Matrikulargulden zugelegt würden.

Dieſer Vorſchlag wurde hierauf auch wirklich, wiewohl nicht ohne vielen Widerſpruch, und unter verſchiedenen, jedoch minder beträchtlichen Abänderungen und Modifikazionen, von allgemeinen Kreiſeswegen, genehmiget, und ſomit, vermöge Kreisrezeſſes de dict. Nürnberg 31 May 1701. §. 12., der auf dieſe Weiſe formirte ſogenannte Numerus rotundus Matriculae in der Maaſe Kreisſchlußmäßig angenommen, daß er

a) auf 6 bis 10 Jahr lang als geſezliche Richtſchnur dienen, und

b) hiernach die Repartizion aller Praeſtandorum regulirt werden ſollte.

Da man ſich nun von Seiten des Fränkiſchen Kreiſes, vermöge eines Articuli ſeparati zu dem zwiſchen Franken und Schwaben, den 23 November 1700 zu Heidenheim entworfenen, nachher aber weiter extendirten und beederſeits genehmigten Rezeß, de dato 6 May 1701, unter den Beilagen ſub Nro. 15. anheiſchig gemacht hatte, das vorhinnige Aſſoziazionsmäßige Quantum von 6000 Mann, mit einem Drittel und zwar an Gemeinen, ſomit die damalige Kreiskriegsverfaſſung auf 8000 Mann zu vermehren; So wurden nach jenem neuen Matrikularfuß die aufzuſtellen beſchloſſene 1280 Mann Kavallerie und 6660 Mann Infanterie auf die einzelne Stände dergeſtalt umgetheilt, daß man mittelſt der Regel de Tri berechnete, wie viel Mannſchaft Nro. 15.

ſchaft es auf jeden einzelnen Matrikularanſchlag treffe, da auf das ganze Matrikularquantum von 4000 fl. ermeldte Truppenzahl zu ſtellen komme.

Die Proporzion, welche ſich hierdurch, in Abſicht auf die einzelne Kontingente, herauswarf, wurde nun, der vielen Veränderungen ohngeachtet, die ſowohl bei der Matrikel, als bei der Militairverfaſſung nachher noch gemacht wurden, fortwährig beibehalten, ſo daß, wenn man den Urſprung des Verhältniſſes in der Subrepartizion der neueſten Mannſchaftszuſammenſtellungen auffinden will, man bis zu dieſem Maasſtabe von 1701. zurükgehen muß.

Zu deſto vollſtändigerer Erläuterung jener neuen Einrichtungen in
Nro. 16. dem Matrikularweſen, iſt ſub Nro. 16, der Direktorialvortrag über den Vorſchlag, wegen Einführung des erwehnten numeri rotundi,
Nro. 17. ingleichen ſub Nro. 17. der weitere Direktorialvortrag über die Sa-
Nro. 18. che, nach den allerſeitigen Abſtimmungen, und ſub Nro. 18. die hieher gehörige Stelle aus dem oben angeführten Kreisrezeß, dann
Nro. 19. ſub Nro. 19. eine Vergleichungstabelle der vorher beſtandenen Matrikularanſchläge des von dem hohen Direktorium zuerſt hervorgegebenen Entwurfs, und des Reſultats der verſchiedenen Modifikazionen, unter welchen der Vorſchlag zum geſezlichen Regulativ angenommen worden, ſamt der nach dieſem Maasſtab geſchehenen Mannſchaftsrepartizion, beigelegt.

§. 19.

Reichs-Armatur vom Jahr 1702.

Die Beſorgniſſe, daß das deutſche Reich, und ſomit auch der Fränkiſche Kreis in den wegen der Spaniſchen Erbfolge bevorgeſtandenen Krieg verwickelt werden möchte, trafen auch wirklich nachher ein, und in dem Concluſo Trium Collegiorum vom 17ten Novemb. 1702, in Betreff der Sekurität und Verfaſſung des römiſchen Reichs, wurde beſchloſſen,

a) Nachdem der gegenwärtige bekannte Zuſtand des Heiligen Römiſchen Reichs, deſſen Konſervazion und Erhaltung innerlicher Ruh, auch

auch des Reichs und der deutſchen Nazion eigenen Glori gegen auswärtige Potentaten und eine viktoriöſe Ausführung, des von der Krone Frankreich abgenöthigten Kriegs, eine gemein- und genugſame formidable Verfaſſung erfordere, bei Friedenszeiten nicht unter 80,000, in gegenwärtigem Krieg aber 120,000 Mann, zwei Drittel zu Fuß und ein Drittel zu Pferd, darunter eine proporzionirte Anzahl Dragoner begriffen, wirklich aufzubringen, und in Bereitſchaft zu halten,

b) dieſelbe auch in die 10 Reichskreiſe, nach dem mit reifer Ueberlegung in Anno 1681. ausgefundenen und angenommenen, an Ihro Kaiſerliche Majeſtät den 30ſten Auguſt gemeldten Jahrs durch ein Reichsgutachten gebrachten, und von Deroſelben den 8ten Oktober darauf allergnädigſt ratifizirten Fuß, ſo bald immer möglich, einzutheilen, jedoch

c) daß man mit einigen beſchwert befindenden Ständen allhier in Comitiis ſich ſucceſſive ex Aequo et bono vergleichen möchte, und

d) daß gleichwie ſothane Repartizion dermal einzig und blos allein amore Publici eingerichtet, alſo ſolches weder jezt, noch ins künftige für einen Matrikularanſchlag zu halten, „viel weniger in eine Konſequenz quoad ſimiles aut alios caſus, den Kreiſen und Ständen des Reichs, auf ein oder andere Weiſe, zum Präjudiz angezogen oder genommen werden ſolle — „

Nicht weniger waren Kaiſerliche Majeſtät rühmlichſt dafür beſorgt, daß, indem man den Repartizionsfuß von 1681 auch für den damaligen Fall zur Richtſchnur anzunehmen für gut fand, den Gerechtſamen und Zuſtändigkeiten der Kreiſe und Stände dadurch nicht präjudizirt werden ſollte, daher in dem auf jenes Concluſum trium Collegiorum erfolgten Kaiſerlichen Kommißionsdekret vom 4ten Dezember 1702. ausdrüklich bemerklich gemacht wurde:

„Wie Ihro Kaiſerliche Majeſtät, den Anno 1681. proviſionaliter beliebten Repartizionsfuß, deſto unbedenklicher aller-

 gnädigſt

gnädigſt approbirten, weilen Sie dabei das Reſervat fänden, daß beſagte Repartizion dermal allein Amore publici gültig ſey, weder jezt noch künftig aber für einen Matrikularanſchlag gehalten, viel weniger zu präjudizirlicher Konſequenz, denen Kreiſen und Ständen angezogen werden ſolle.„

§. 20.

Manſchaftsſtellung des Fränk. Kreiſes vom J. 1703. Nro. 20.

Die Umſtände waren damals ſo mißlich, daß Kaiſerliche Majeſtät ſelbſt der Fränkiſchen Kreisverſammlung, in dem ſub Nro. 20. beiliegenden Schreiben de dato Wien 23 Dezember 1702. unumwunden zu erkennen zu geben geruheten, „wie ſehr es Allerhöchſtdieſelbe bekümmere, daß den nothleidenden treuen Ständen die erforderte nachdrükliche Hülf und Rettung noch zur Zeit nicht habe widerfahren können.

Auf der einen Seite war der Fränkiſche Kreis der größten Gefahr feindlicher Vergewaltigungen von Seiten Kurbayern blosgeſtellt, auf der andern konnte er ſich nirgend woher eilige Hülfe verſprechen, da die mit ihm aſſoziirten Mächte ſchon anderwärts mit dem Feind genug zu thun hatten.

Es galt daher Seine eigene Rettung und Selbſterhaltung, und in dieſer dringenden Noth entſchloß ſich der Kreis, mittelſt des ſub Nro. 21. anliegenden Concluſi vom 12ten Januar 1703. —„ Die ſchon auf den Beinen habende fünf Regimenter zu Roß und Fuß vorderſamſt wieder in ehevorigen kompletten muſtermäßigen Stand der 8000 Mann zu ſezen, und mit allen dazu gehörigen Requiſitis nothdürftig zu verſehen, nach dieſem auch noch 643 Mann zu Pferd, ohne Verzug anzuwerben, und mit der einen Hälfte davon das Kuiraßierregiment, mit der andern Hälfte aber, das Dragonerregiment zu verſtärken.

Nro. 21.

Die hierüber abgelegte allerſeitige Kreisſtändiſche Stimmen zeigen, wie der Kreis ſich durch dieſen patriotiſchen Schluß in den Fall geſezt habe, allen ſeinen Kräften aufzubiethen, um dem Feind den äuſſerſten Widerſtand entgegenzuſtellen, auch waren die Meinungen darüber ganz unge-

ungetheilt, daß die Kreisunterthanen eine ſolche überſpannte Laſt in die Länge nicht würden ertragen können.

In jenem Concluſo wurde daher um ſo mehr vorausgeſezt, daß der Kreis zu der öftersgeſuchten billigmäßigen Indemniſazion, wegen der von Zeit des eingetretenen Ryswikiſchen Friedens für das ganze Reich mitbeſezten Veſtung Philippsburg und mehr andern koſtbaren Aufwands, endlich gelangen würde, zu welchem Ende denn zugleich beſchloſſen wurde, deshalb ſowohl bei Ihro Kaiſerlichen Majeſtät, als bei dem fürwährenden Reichskonvent zu Regenſpurg, dienliche und förderliche Inſtanz zu machen.

Auch in dieſem Fall veranlaßten die Matrikularverhältniſſe des Fränkiſchen Kreiſes mancherlei Schwierigkeiten, als die Repartizion einer Vermehrung des Kreiswehrſtandes zur Sprache kam, indem, nach dem Innhalt des angeführten Concluſi, diejenigen Stände, welche hiebevor durch Kaiſerliche Reſcripte und vom Reich, wie auch, auf gewiſſermaßen vom Kreis geſchehene Einwilligung, Moderationes erhalten, in hoc frangenti auch dabei zu beſtehen vermeinet, die andern aber, ſo bis dahin auf gar viele Wege die beſchwerliche Akkreszenz ſchon ertragen müſſen, ſich auf die Anleitung und den Innhalt des hierinnenfalls deutlich diſponirenden Reichskonkluſi und zwar um ſo mehrers, mithin auf den alten Repartizionsfuß de Anno 1678, da alle Hoch- und Wohllöbliche Stände durchgehends nur ad unam tertiam moderirt, ſofort einander gleich waren, bezogen, weil ſie durch die ergangene Kaiſerliche allergnädigſte Reſcripte ehedem ſchon ausdrüklich verſichert worden, bei Reichsverfaſſungen und Anlagen, durch die Kaiſerliche ertheilte Gnaden- und Anſchlagsverminderungen, über die ehevorige Proporzion nicht beſchwert zu werden.

Die Umtheilung erſagter Kavalleriſten wurde daher auch nicht nach dem neuen Konvenzionalfuß der Matrikel, ſondern nach dem ältern Maasſtabe, als ſie noch im Ganzen auf 4767 fl. 20 Kr. ſtand, gemacht, wie das ſub Nro. 22. anliegende Verzeichnis mit mehrerem ausweiſet. Nro. 22.

§. 21.

§. 21.

Manſchafts-ſtellung des Fränk. Kreiſes v. J. 1713.

Das Militärweſen des Fränkiſchen Kreiſes behielt jedoch nicht lange die Einrichtung, welche ihm bei dem Ausbruch des Spaniſchen Sukzeſſionskriegs gegeben worden war; vielmehr wurden noch vor Wiederherſtellung des Friedens weſentliche Veränderungen darinnen gemacht.

a) Die Repartizion der 640 Reuter, um welche die Kreiskriegsverfaſſung gleich bei dem Ausbruch des Kriegs vermehrt werden ſollte, und die nach dem vorerwehnten ältern Matrikularfuß gemacht worden war, wurde bald nachher, nach dem Verhältnis der Proviſionalmatrikel des ſogenannten Numeri rotundi regulirt.

Ueberdies gewann im Jahr 1713. die ganze Kriegsverfaſſung des Fränkiſchen Kreiſes eine beträchtlich veränderte Geſtalt, indem weiters

b) ein ganz neues Grenadiersbataillon in der Art errichtet wurde, daß man die erforderliche Mannſchaft aus den aufgeſtellten Kreisinfanterieregimentern herauszog und drey Grenadierskompagnien, jede zu 150 bis 151 Mann, formirte.

c) Hierdurch giengen alſo dem Kreistruppenkorps auf der einen Seite ein neues Grenadierbataillon von 452 Mann zu, hingegen auf der andern Seite ließ man bei den Muskotiers 497 Mann abgehen, ſo, daß dieſe ſtatt vorheriger 6660, nun auf 6163 Köpfe vermindert wurden.

Weil aber

d) Die Ausrüſtungs- und Unterhaltungskoſten bei den Grenadiers ſich höher belaufen, als bei den Muskotiers, ſo konnte man nicht ſo geradezu die eine Gattung an die Stelle der andern ſezen, ſondern es war vielmehr ein gewiſſer Maasſtab erforderlich, der den Vergleichungspunkt darſtellte, um das richtige Verhältnis zwiſchen den Grenadiers und Muskotiers zu finden, und die in Ein Ganzes vereinigte ungleichartige Mannſchaft, nach einer gleichen Proporzion, in die einzelne Kontingenter repartiren zu können.

Dieſer

Dieſer Vergleichungspunkt wurde in der Maaße angenommen, daß eine Grenadierkompagnie von 150 Mann, das Surrogat von einer Musketierskompagnie zu 185 Mann ſey, und daß ſich folglich die Grenadiers zu den Musketiers wie 150 zu 185, oder welches eben ſo viel iſt, wie 133 zu 164 verhalten.

e) Das Grenadierbataillon von 452 Mann war daher nach ſolchem Maasſtabe einem Korps von 557 Musketiers gleichzurechnen, und wenn man dieſe zu 6163 Musketiers rechnet, als auf welche Zahl der effektive Stand der Musketiers geſezt worden war, ſo wirft ſich eine Summe von 6720 Mann heraus, und zeigt ſich zugleich, daß durch die Aufſtellung des Grenadierbataillons, der verminderten Anzahl der Musketiers ohngeachtet, der Fränkiſche Kreis um ſo viel mehr beſchweret worden, als 60 Mann Musketiers betragen.

§. 22.

Was nun die Eintheilung jener Mannſchaft in die Matrikularmäſſige Kontingenter der einzelnen Stände betrifft, ſo war

Uſual-Matrikel des Fränk. Kreiſes v. J. 1711.

a) die Zeit von 10 Jahren, für welche die im Jahr 1701. verglichene Matrikel nach der runden Zahl von 4000 fl., gelten ſollte, inzwiſchen verfloſſen, und im Jahr 1711. ein neuer veränderter Konkurrenzfuß eingeführt worden.

Während des damaligen Kriegs hatte man die Kurbayeriſchen Schlöſſer Rothenberg und Hartenſtein erobert, welche alsdann von der Krone Böhmen, der ſie zu Lehen giengen, der Reichsſtadt Nürnberg in dieſer Eigenſchaft übertragen wurden.

In dieſer Rükſicht legte man nun bei Regulirung eines neuen Beitragsfußes, gedachter Reichsſtadt, in ihrem Matrikularanſchlag 50 fl. zu, dagegen auf der andern Seite wieder abgiengen

bei

Würzburg	=	=	=	30 fl.
Römhild	=	=	=	2 fl.

Geyer, welches gräfliche Haus ausgeſtorben, und mit deſſen Erlöſchung, nach dem Rezeptzionsvertrag, auch zugleich ſeine Kreisſtandſchaft wieder aufgehoben war . . . 8 fl.

Schönborn . . .	5 fl.
Schweinfurt . .	5 fl.
	50 fl.

womit alſo der vorhin beliebte numerus rotundus von 4000 fl. aufs neue ausgeglichen und hergeſtellt wurde, wie ſolches aus der ſub Nro. 23. anliegenden von dem Original genommenen Abſchrift, mit mehrerm zu erſehen iſt.

Nro. 23.

Subrepartizion der Mannſchaft nach dieſem Matr. Fuß.

b) Dieſer neue Maasſtab war zwar wieder nur proviſoriſch, und ſeine Dauer und Gültigkeit war, wie die nur angeführte Beilage zeigt, ausdrüklich nur bis auf die Zeit des erfolgenden Friedens, oder bis zu einer anderweiten Vergleichung eingeſchränkt, nichts deſtoweniger aber ſollten nicht nur die Geldbeiträge zur Kreiskaſſe, ſondern auch die andern nöthigen Praeſtazionen darnach regulirt werden.

Bei der Mannſchaftsrepartizion wurden daher auch die Kontingente der moderirten Stände nach ihrem verringerten Anſchlag berechnet, wodurch abgiengen,

bei	zu Roß,	zu Fuß
Würzburg . .	15	52
Römhild . . .	2	4
Schönborn . .	$3\frac{1}{2}$	8
Schweinfurt . .	2	9
Dann bei .		
Geyer . .	$4\frac{1}{2}$	12
	27	85

Zu Ergänzung dieſer abgängigen Mannſchaft wurden nun dagegen zugelegt:

Schleuſ=

Schleuſingen	:	:	1 :	—
Römhild	:	:	1 :	—
Nürnberg	:	:	25 :	85
			27 :	85

Die Kontingente der übrigen Stände hingegen wurden lediglich nach dem Verhältnis ihrer vorherigen Konkurrenz an Mannſchaft regulirt.

c) Nach dem Raſtadter Friedensſchluß mußten aber jene beede Kurbayeriſche Schlöſſer wieder zurückgegeben werden, daher auch der Reichsſtadt Nürnberg alsdann bewilliget wurde, zur Entſchädigung wegen der zugelegten Mannſchaft, in Anſehung der 11 Küraßier und der 11 Dragoner, welche dieſelbe zu den beeden Eichſtädtiſchen Kavalleriekompagnien, als Kontingenter zu ſtellen hatte, die Aufſtell- Unterhaltungs- und Prima plana- Konkurrenzkoſten — dann den Betrag der auf 85 Infanteriſten fallenden Prima plana- Konkurrenzgelder, der Kreiskaſſe aufzurechnen, womit ihr zugleich, da ihr 25 Reuter zugelegt waren, 3 Reuter, über die eigentliche Gebühr, zur Laſt verblieben.

Ferner wurde

d) das Grenadierbataillon nicht in Verhältnißmäßigen gleichen Theilen nach der Matrikel auf die einzelnen Stände umgetheilt, ſondern der Hochfürſtliche Stand Bamberg, den eigentlich nur 49 Grenadier, nach ſeinem Matrikularanſchlag, betroffen hätten, übernahm 182 Grenadiers und zwar an einer ganzen Grenadierskompagnie mit 150 Mann, und an einem Kontingent von 32 Mann zu einer andern Kompagnie, folglich 133 Grenadiers mehr, als ſein eigentliches Kontingent geweſen wäre, dagegen alsdann dieſem Stande 164 Mann an ſeinem Muskatierskontingent von 664 Mann, abgenommen, und ſonach die übrige Grenadiers zu den beeden andern Kompagnien, unter die übrige Stände, nach dem Verhältnis ihrer Matrikularanſchläge, repartirt wurden.

Uebrigens iſt hiebei noch zu bemerken

e) daß die Staabs- und andere Offiziere der beeden leztern Grenadiers-Compagnien, von dem Kreiſe in corpore angenommen und beſoldet wurden, ſo wie ingleichen auch die Primaplana ihren Ueberſold aus der Kreiskaſſe, ihren ordinären Sold aber, gleich den gemeinen Grenadiers, von den Ständen, die ſie ſtellten, unmittelbar erhielt, dahingegen die von dem Hochfürſtlichen Stande Bamberg geſtellte ganze Grenadier Compagnie, mit Ober- und Unteroffiziers, von dieſem Stande privative geſtellt und bezahlt wurde.

§. 23.

Veränderungen in der Kreisuſualmatrikel.

Bis zum Jahr 1701. war keine Verſchiedenheit in den Matrikularanſchlägen der Stände des Fränkiſchen Kreiſes in dem zweifachen Verhältnis zum Reich und zum Kreis; der Matrikularanſchlag eines Standes in der Reichsmatrikel war auch derſelbe in der Kreismatrikel, die Moderazionen wurden insgeſamt theils im Wege der geſezlichen Ordnung, durch den Kreis vorbereitet und eingeleitet, ſonach von Kaiſerlicher Majeſtät und dem geſammten Reich bewilliget und genehmiget, theils unmittelbar bei Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche ausgewirkt, nichts deſto weniger aber bei dem Kreiſe ebenfalls geltend gemacht.

In dem erwehnten Jahr 1701. hingegen wurde ſich

A) erſtmals über einen eigenen Konkurrenzfuß in den Kreis-Praeſtandis verglichen, wobei man zwar den Reichsmatrikularanſchlag zum Grund legte, jedoch in mehrern Stüken beträchtlich davon abgieng.

Die auf ſolche Weiſe entſtandene Kreisuſualmatrikel war ein bloſes Proviſorium, welches ſeiner urſprünglichen Beſtimmung nach, nur auf 10 Jahre lange dauern ſollte, nach deren Verfluß ſich

B) im Jahr 1711. auf einen andern Matrikularfuß, und zwar ebenfalls wieder blos proviſoriſch, auf die Dauer des damahligen Kriegs, oder bis zu einer neuen Uebereinkunft, verglichen wurde;

wie

wie ſolches aus den obigen Erzählungen (§. 18 = 22.) mit mehrerm erhellet.

Beederlei Matrikularanſchläge waren nicht blos zum Maasſtabe der Geldbeiträge, ſondern auch der Naturalpräſtazionen beſtimmt, und der erſtere vom Jahr 1701. wurde bei der damaligen Mannſchaftsrepartizion, ſo wie der zweite vom Jahr 1711. bei der Mannſchaftsrepartizion vom Jahr 1713., jedoch nur in ſo ferne, als es dabei darum zu thun war, die Moderazionen, welche verſchiedene Stände inzwiſchen ausgewirkt hatten, geltend zu machen, zum Grund gelegt.

Von dieſer Zeit an hörte aber auch die Kreisuſualmatrikel auf, zum Maasſtabe, in Abſicht auf die Mannſchaft, welche jeder Mitſtand zu dem Kreistruppenkorps zu ſtellen hat, zu dienen.

Man verglich ſich nachher über mehrere neue Konkurrenzfüße, ließ dieſe aber nicht für die Mannſchaftsrepartizionen gelten, ſondern ſchränkte ſie, zwar nicht ausdrüklich, jedoch in der That, lediglich auf die Geldbeiträge ein.

Inzwiſchen nahm man aber auch in dem Militairſyſtem weſentliche Veränderungen vor, welche irgend einen beſtimmten Maaßſtab zu Regulirung der einzelnen Kontingenter erforderten.

Dieſen Maasſtab machte man blos durch Berechnung des Verhältniſſes, in dem jedes Kontingent bei der vorhergehenden Mannſchaftsſtellung zu der damahligen Truppenzahl ſtand, und durch Vergleichung mit derjenigen Truppenzahl, die für den vorgelegenen Fall geſtellt werden ſollte, ausfindig.

So beziehet ſich die Mannſchaftsſtellung von 1730, auf die von 1713, die von 1735. auf die von 1730, die von 1757. auf die 1735, wobei immer der Saz in der Art geſtellt wurde:

Bei der vorigen Mannſchaftsſtellung hat zu ſo viel Truppen, der Stand ſo viel Köpfe geſtellt, wie viel hat derſelbe zu ſo viel nunmehr zu ſtellen?

Zwei proviſoriſche Uſualmatrikeln, auf die man ſich nur auf kurze Zeit verglichen hatte, blieben alſo die Grundlage aller nachgefolgten Mannſchaftsrepartizionen, ohngeachtet ſie unter feierlichen Verwahrungen angenommen, nachher wieder aufgehoben, nie ausdrüklich für ein bleibendes Regulativ in irgend einer Beziehung anerkannt, und mehrere neue Matrikularfüße nachher eingeführt worden waren, und dies aus keinem andern Grunde, als weil man über einen neuen Maasſtab nicht einig werden konnte; wie ſich ſolches in der Folge mit mehrerem zeigen wird.

C) Der erſte Konvenzionalfuß von jener Art, in welcher die Wirkungen blos auf die Geldbeiträge eingeſchränkt waren, wurde im Jahr 1720. ebenfalls blos proviſoriſch auf 10 Jahre, und mit Wiederherſtellung der runden Zahl von 4000 fl., eingeführt.

Man hatte die Abſicht, ein dauerhaftes Matrikularſyſtem herzuſtellen, zu dem Ende verſchiedene Stände, theils den Antrag darauf machten, daß man auf den Reichsmatrikularanſchlag nach dem moderirten Fuß, zurükkommen möchte, theils für eine durchgängige Unterſuchung des geſammten ſteuerbaren Fundi im ganzen Kreis ſtimmten.

Nachdem aber mehrere Jahre über den Verhandlungen in dieſer Sache verfloſſen waren, und man zu keinem Abſchluß kommen konnte, ſo wurde die Sache endlich wieder auf ein Proviſorium eingeleitet, und um ein hierzu entworfenes, auch nachher wirklich genehmigtes Projekt zu empfehlen, wurden in der Kreisſizung vom 20 Juny 1720. von Directorii wegen folgende Motiven angegeben: —

„Daß es bei dieſem neuen Matrikularfuß auf kein perpetuirliches, ſondern nur auf ein Temporalwerk, und zwar auf 10 oder 12 Jahr lang ankomme, und zurükerinnerlich ſey, daß bei vorigen Friedenszeiten, worinnen man dermalen wieder verſire, es auf einen gar geringen Römermonathlichen Ausſchlag jährlich angekommen, mithin man etliche wenige Gulden, worgegen man ſich vor jezo zu beſchweren vermeine, zu diffikultiren, wohl keine Urſache habe, womit

mit auf einmal in dieſem löblichen Kreis die gute Verſtändnis wiederum eingeführt, und gleichſam verneuert, ſofort alle bisherige Verdrüßlichkeiten evitirt werden könnten.„

Worauf man denn auch übereinkam, daß jenes Projekt zu einem Interimsmatrikularfuß auf 10 Jahre hinaus, amore pacis et concordiae, angenommen, und das Kreiskaßieramt angewieſen werden ſolle, den ſämtlichen Ständen, bei dem anjezo und künftighin in den erſten 10 Jahren herauskommenden Römermonathlichen Ausſchlägen, hiernach den Anſaz zu machen.

Wo inzwiſchen der Bedacht darauf zu nehmen ſey, vorläufig, und während dieſer 10jährigen Friſt, die Sache ſo zu präpariren, daß man endlich zu einer Univerſal- und durchgehenden Unterſuchung bei allen Ständen (wiewohl einige hiezu dato noch gar einen ſchlechten Luſt bezeigen wollten) zu gelangen, folglich den vorhandenen Kräften nach, jedem, anſtatt des dermal beliebten remedii proviſionalis, eine zuverläßige Kreismatrikel mit Beſtand zu errichten vermöge.

Rezeß des Fränkiſchen allgemeinen Kreiskonvents, de 23 July 1720. §. 2.

Nach dieſer neuen proviſoriſchen Matrikel giengen gegen den Konvenzionalfuß von 1711. ab, bei

Eichſtädt . . .	10 fl.
Hohenlohe-Waldenburg . .	20 —
Limpurgiſche Allodialerben . .	10 —
Nürnberg . . .	50 —
Summa	90 fl.

Dagegen auf der andern Seite zugelegt werden:

Bamberg . . .	6 fl.
den Brandenburgiſchen Häuſern .	6 —
Henneberg-Schleußingen . .	2 —
- Römhild . .	5 —
Schwarzenberg . .	1 —

Löwen-

Löwenſtein-Wertheim, wegen des Fürſtlichen Anſchlags	16 fl.
Den Hohenlohiſchen Häuſern = =	2 —
Limpurg = = =	1 —
Schönborn auf Wieſenthaid = =	1 —
Nürnberg = = =	32 —
Rothenburg = = =	8 —
Windsheim = = =	3 —
Schweinfurth = = =	3 —
Weiſenburg = =	4 —
Summa	90 fl.

Die Zeit, auf welche die Gültigkeit dieſer Uſualmatrikel eingeſchränkt war, gieng jedoch wieder zu Ende, ohne daß weder die vorgehabte allgemeine Unterſuchung des ſteuerbaren Fundi, noch auf eine andere Art, ein feſtes Matrikularſyſtem zu Stande gekommen wäre.

D) Im Jahr 1729. war man daher auf ein weiteres Proviſorium bedacht, wobei es blos darauf angeſehen war, das Vorhergehende, unter einigen wenigen Abänderungen, noch auf einige Jahre beizubehalten.

Damals zeigten ſich wieder, wiewohl noch in der Entfernung, neue kriegeriſche Ausſichten, welche um ſo mehr den Gedanken auf die Anwendung der Matrikularanſchläge auf künftige Naturalpräſtazionen rege machten.

Nro. 24. Die Sache kam daher, wie der ſub Nro. 24. anliegende Directorialvortrag zeigt, förmlich zur Sprache, und als ſie unterm 13 Febr. 1730. in Repropoſizion gebracht, und darüber abgeſtimmt wurde, ſo ergab ſich, daß Würzburg, welchem hohen Stande jedoch noch Bamberg, Deutſchorden und Caſtell beitraten, hauptſächlich wünſchte, daß die Wirkungen des neuen Proviſorii auch auf die Naturalpräſtazionen erſtrekt werden möchten, die Hochfürſtlich Brandenburgiſche Häuſer ſelbige aber, wenigſtens in Abſicht auf ſich, blos auf die Geldbeiträge eingeſchränkt haben wollten.

Die

Die übrige Stände hingegen ſtimmten nicht ausdrüklich weder für noch wider die eine oder die andere Meinung, ſondern erklärten nur zum Theil, daß ſie ſich das vorliegende Projekt pure gefallen lieſſen, zum Theil aber ſuchten ſie ſich gegen jede Vermehrung ihrer Matrikularanlage im Allgemeinen zu verwahren.

Es trat hier kein gleiches Intereſſe ſämtlicher Stände ein, ſondern es kamen vielmehr in gewiſſermaſſen Jura ſeparata ſingulorum mit ins Spiel.

Diejenigen Stände, welchen durch den neuen Matrikularfuß eine Verminderung ihrer Anlage bewilliget wurde, hatten allerdings ein Intereſſe, zu wünſchen, daß die Wirkungen der Ringerung allgemein gemacht werden möchten, ſo wie denjenigen, welchen etwas in ihrem Anſchlag zugelegt worden war, ein deſto ſtärkerer Zuwachs der Laſt dadurch zugieng, je weiter ſich die Wirkungen davon erſtrekten.

In dem hierüber verfaßten, dem Kreisprotokoll unterm 23 Febr. 1730. einverleibten Concluſo wurde nun die Geſinnung des damaligen Kreiskonvents folgendermaſſen ausgedrükt: „daß das ad numerum rotundum der 4000 fl. pro ſimplo mehrmalen eingerichtete Projekt., prout jacet, auf 5 Jahre hinaus, als von nun an bis zum Ende des 1734ſten Jahres, in den während ſolcher Zeit vorfallenden KreisPraeſtandis, pro Diviſore zu halten, und zu gebrauchen, folglich das verordnete Kreiskaßieramt mit Kommunikazion deſſen, zur ſchuldigen Nachachtung per Decretum anzuweiſen ſey.

Bey der nachherigen Mannſchaftsſtellung im Jahr 1730. hingegen wurde durch ein Kreisconcluſum vom 18 September deſſelben Jahrs, ausdrüklich feſtgeſezt, "daß die damalige Eintheilung der Kontingente nach dem Repartizionsfuß von 1713. zu reguliren ſey, unter der Bemerkung, daß man ſich über ein hiernach entworfenes Projekt vereinbaret und verglichen habe, weil bei der bekannten Situazion der Uſualmatrikel anderſt nicht fortzukommen geweſen ſei, wovon das Nähere weiter unten (§. 25.) vorkommen wird.

Die Abänderungen, welche in jenem neuen Proviſorio gegen das vorhergehende gemacht wurden, waren ſehr unbeträchtlich, indeme, auſſer daß Hohenlohe-Waldenburg 6 fl. an ſeinem vorherigen Anſchlag von 62 fl. abgeſchrieben, und Hohenlohe-Neuenſtein zu ſeinem Matrikularanſchlag von 82 fl. zugelegt wurden, womit aber der geſammte Hohenlohiſche Anſchlag, im Verhältnis gegen den Kreis, unverändert blieb, zugiengen: bei

Limpurg wegen des Dorfs Hauſen	=	1 fl.
Gräveniz, als ein neuaufgenommener Stand	=	5 —
	Summa	6 fl.

Dagegen abgenommen wurden:

Windsheim	=	=	=	3 fl.
Schweinfurt	=	=	=	3 —
			Summa	6 fl.

E) Mit dem Ausgang der Zeit, die für jenes weitere Proviſorium in dem Matrikularweſen beſtimmt war, befande man ſich beim Kreiſe wieder in dem unangenehmen Fall, keine Matrikel zu haben, indem in dem Zwiſchenraum, den man ſich durch jenes Proviſorium verſchaffen wollte, eben ſo wenig, als während der Dauer der vorhergehenden Proviſorien, ein feſtes Syſtem herzuſtellen war.

Auch hier traten die alten Schwierigkeiten, über einen eben ſo wichtigen als epinöſen Gegenſtand zu einer Uebereinkunft zu gelangen, von neuem ein.

Endlich wurden die nachtheiligſten Folgen einer ſolchen Unbeſtimmtheit auf das Kreisfinanzweſen allzu fühlbar, als daß man ſich länger bei Verſuchen hätte verweilen können, eine beſtändige Matrikularnorm zu Stande zu bringen.

Ein Proviſorium, und zwar, nach den Geſinnungen der Stände, nur auf kurze Zeit, war auch hier wieder das Auskunftsmittel,

zu

zu dem man ſeine Zuflucht nahm, und dieſes wurde durch das ſub Nro. 25. anliegende Concluſum vom 1 März 1737. dahin feſtgeſtellt: Nro. 25.

a) Daß der bisherige Uſualmatrikularfuß zu 4000 fl., noch zur Zeit beibehalten, und nach dieſem

b) die in dem lezten Krieg dem Kreis anderweit zugefloſſene nahmhafte Schuld, nebſt den davon herrührenden Abzinſen, gemeinſam getragen, und wieder heimgezahlet, indeſſen aber und ſo viel

c) das Hauptwerk betrift, ſogleich nach verabſchiedetem Kreis, eine Deputazion angeordnet und niedergeſezt werden ſolle, um zu Herſtellung einer perpetuirlichen Norma contribuendi das Nöthige vorzubereiten.

Dieſes Proviſorium dauert nun noch bis auf den heutigen Tag fort, und darauf beruhet die Uſualmatrikel, welche in den jezigen Zeiten bei allen Römermonathlichen Geldausſchlägen, der Regel nach, zur Richtſchnur der allerſeitigen Beiträge dient.

Einige Ausnahmen beſtehen in folgenden inzwiſchen bewilligten Moderazionen, und ſich ergebenen Abgängen, und zwar bei

a) Löwenſtein Werthheim Fürſtlichen Anſchlags =	4 fl.
b) Der Grafſchaft Werthheim =	13 —
c) Grävenitz, welches gräfliche Haus den ſteuerbaren fundum verlohr, wodurch auch der Matrikularanſchlag auſſer Gang kam, mit = =	5 —
d) Nürnberg durch einige neuerliche proviſoriſche, und dermal auf 3 Jahr eingeſchränkte Moderazionen, worüber noch die Genehmigung Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs zu erwirken geſucht werden ſoll, was die Geldbeiträge betrift = = =	328 —

Hierdurch wurde der Nürnbergiſche Anſchlag in den Geld-Praeſtandis auf 500 fl. in Simplo geſezt, die künf-

 tige

tige Konkurrenz bei Naturalpräſtationen aber wurde auf den Matrikularmaasſtab von 250 fl. regulirt

Summa 350 fl.

Uebrigens ſollen, wegen der Limpurgiſchen Avulſen, nach den jüngſten Kreisconcluſis in dieſer Sache, von dem verfloſſenen Jahr an wieder einige Matrikulargulden in Gang gebracht werden, welche alſo an dem den Limpurgiſchen Allodialerben deshalb bewilligten Erlaß, künftig wieder zugehen.

Eine Ueberſicht der verſchiedenen Einrichtungen in der Uſualmatrikel des Fränkiſchen Kreiſes vom Anfang her bis jezt, kann die ſub Nro. 26. beiliegende Tabelle geben.

Nro. 26.

§. 24.

Moderazionen in der Reichsanlage der Fränk. Kreisſtände ſeit 1681.

So wie die Uſualmatrikel des Fränkiſchen Kreiſes auf eine bloſe proviſoriſche Uebereinkunft ſich gründet, die man im Jahr 1737. auf kurze Zeit erneuerte, ſeitdem aber ſtillſchweigend fortdauern ließ, ſo iſt dagegen der Reichsmatrikularanſchlag der Stände auf eine Geſez- und verfaſſungsmäßige Weiſe beſtimmt.

Dieſer iſt in der Wormſer Reichsmatrikel feſtgeſezt und regulirt, und, ſo groß auch der Abſtand iſt, den die jezige Anlage der meiſten Kreisſtände gegen ihre urſprüngliche Anlage in der Wormſer Matrikel macht, ſo iſt jedoch die Wormſer Matrikel die Regel, deren geſezliche Verbindlichkeit noch jezt allgemein anerkannt iſt.

Geſezliche Abweichungen von dieſer Regel, die aber eben deswegen in jedem einzelnen Fall beſonders zu erweiſen ſind, ſtellen die Moderazionen dar, die die Stände, nach Vorſchrift der Geſeze und Verfaſſung, ordnungsmäßig ausgewirkt haben.

Was für Moderazionen dieſer Art nun Kaiſerliche Majeſtät und das Reich ſeit der Entſtehung der Wormſer Matrikel im Jahr 1521. bis zum Jahr 1670, dann vom Jahr 1670. bis zum Jahr 1681. bewil-

bewilliget und ſankzionirt haben, das iſt aus dem, was oben (§. 5. und 10.) hiervon angeführt worden, umſtändlich zu erſehen.

Da die allgemeine Rektifikazion der Matrikel, welche ſo vielfältig in den Reichsgeſezen in Anregung gebracht wird, fortwührig blos ein frommer Wunſch blieb, ſo ſahen ſich auch ſeit 1681. mehrere Stände des Fränkiſchen Kreiſes genöthiget, im Weg der Geſez- und Verfaſſungsmäßigen Moderazion, ſich um eine Erleichterung in ihrer überſpannten Matrikularanlage zu bewerben.

Auf dieſe Weiſe haben ſich ſeit jener Zeit weiter folgende Veränderungen in den Reichsmatrikularanlagen der Stände des Fränkiſchen Kreiſes ergeben, und zwar:

A) dem hochfürſtlichen Hochſtifte Bamberg wurde im Jahr 1685. eine Verminderung ſeiner Reichsmatrikularanlage von

227 fl. 20 kr.

verwilliget.

vermöge Reichsgutachtens vom $\frac{\text{5 Jun.}}{\text{26 May}}$ 1685.

B) Dem Hochfürſtlichen Hochſtifte Würzburg wurden ingleichen an ſeinem Matrikularanſchlag abgenommen

556 fl.

vermöge Reichsgutachtens vom $\frac{\text{5 Jun.}}{\text{26 May}}$ 1685.

Ferner

C) dem hohen deutſchen Ritterorden

198 fl. 40 kr.

vermöge des ſub Nro. 27. anliegenden Kaiſerlichen Reſcripts an das Fränkiſche Kreisausſchreibamt de dato Laxemburg 24 May 1703. Nro. 27.

D) Dem Fürſtlichen Stande Schwarzenberg

25 fl.

vermöge Reichsgutachtens vom $\frac{31}{21}$ May 1683.

E) Dem Hochgräflichen Stand Wertheim
53 fl. 20 kr.

vermöge Kaiſerlichen Kommiſſionsdekrets vom $\frac{25}{15}$ Sept. 1682.

F) Der Reichsſtadt Nürnberg
197 fl. 20 kr.

Nro. 28. vermöge des ſub Nro. 28. anliegenden Kaiſerlichen Reſcripts an das Fränkiſche Kreisausſchreibamt de dato Wien 5 October 1700.

G) Der Reichsſtadt Rothenburg
123 fl. 20 kr.

vermöge Reichsgutachtens de dato 27 April 1736. und Kaiſerlichen Kommiſſionsratifikazionsdekrets de dato 24 Jun. 1736.

H) Der Reichsſtadt Windsheim
28 fl.

Nro. 29. vermöge des ſub Nro. 29. anliegenden Kaiſerlichen Reſcripts an das Fränkiſche Kreisausſchreibamt de dato Wien 3 November 1699.

Dann

I) Der Reichsſtadt Schweinfurt
65 fl. 46⅔ kr.

Nro. 30. vermöge des ſub Nro. 30. anliegenden Kaiſerlichen Reſcripts an das Fränkiſche Kreisausſchreibamt de dato Wien 1 Sept. 1700.

Alle dieſe Moderazionen wurden, gleichwie die vorhergehenden

a) bis zur allgemeinen Rektifikazion der Matrikel, oder bis zur genugſamen Erholung des moderirten Standes ertheilet, unter den ausdrüklichen Beſtimmungen und Verordnungen,

b) daß bei den Reichs- und Kreisanlagen, auch allen andern gemeinen Beſchwerden, Einquartierungen und Repartizionen darauf reflektirt, ſolches auch

c) ſo

c) ſo wenig als andere vorhergehende Moderazionen, den übrigen Ständen und Kreiſen zum Präjudiz, oder Beſchwerde gereichen, ſondern

d) das moderirte Kontingent bei dem gemeinen Kreisquanto, in Abzug, oder Defalkation gebracht werden ſolle.

Durch jene neuere Moderazionen wurde alſo der geſammte Betrag der Reichsmatrikularanlagen ſämtlicher Kreisſtände, wie die zur geſchwinden Ueberſicht gefertigte ſub Nro. 31. beiliegende Tabelle ausweiſet, um Nro. 31.

1474 fl. $46\frac{2}{3}$ kr.

vermindert, und von vorherigen

5582 fl. 40 kr.

auf

4107 fl. $53\frac{1}{3}$ kr.

herabgeſezt.

Wobei übrigens noch zu bemerken iſt, daß die Reichsſtadt Weiſſenburg, wie die Anlage ſub Nro. 32. zeigt, ſchon zu Ende des vorigen Jahrhunderts um eine Moderazion ihres Matrikularanſchlags in dem Reichsgeſezmäßigen Wege angeſucht, und daß man auch hierauf bei dem Kreiſe eine Inquiſitio in vires et facultates dieſer Reichsſtadt angeordnet habe, ſolche aber nachher wieder auf ſich erliegen geblieben und ermeldter Reichsſtadt bei Regulirung der erſten Kreisuſualmatrikel nach der runden Zahl von 4000 fl., eine Ringerung ihres Anſchlags von 20 fl in Simplo verwilligt worden ſey, ohne daß, ſo viel man aus den Akten erſehen kann, die Genehmigung Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs, wie bei den übrigen Reichsſtädten des Fränkiſchen Kreiſes geſchehen iſt, darüber ausgewirkt worden wäre. Nro. 32.

§. 25.

Die Verhältniſſe in dem Staatenſyſtem von Europa, und die Kriegsrüſtungen, die hie und da unter den Europäiſchen Mächten, hauptſächlich aber von der Krone Frankreich gemacht wurden, veranlaßten im Jahr 1730. ein neues Aſſoziazionsbündnis unter den fünf Kreiſen Kurrhein, Oeſterreich, Franken, Schwaben und Oberrhein, worüber ein Mannſchaftsſtellung des Fränk. Kreiſes vom Jahr 1730.

Rezeß

Rezeß unterm 17 Jul. deſſelben Jahrs zu Stande kam, in welchem ſich der Fränkiſche Kreis ſeines Orts neuerdings zur Aſſoziazionsmäßigen Beibehaltung ſeiner Militärverfaſſung auf den Fuß der anderthalb Simplorum, nach dem im Jahr 1681. unter gewiſſen Bedingniſſen ratione repartitionis zum Reichsſchluß gediehenen Reichsgutachten, in Gemäßheit der vorausgegangenen Aſſoziazionsrezeſſe, anheiſchig machte.

Aus dieſer Veranlaſſung nahm derſelbe wieder verſchiedene neue Einrichtungen und Verbeſſerungen in ſeinem Militärweſen vor, wobei jedoch

a) die Kavallerie- und Musketierskontingenter nur allein, in Abſicht ihrer Zuſammenſtellung zu Formirung der Kompagnien, einige Abänderung erlitten, und

b) Die Anzahl der Kavalleriſten zu 1920 Mann, ſo wie die der Musketiers zu 6163 Mann, nach der bei dem vorigen Krieg beliebten Verfaſſung, unverändert blieb;

Dahingegen

c) das Grenadierbataillon um 59 Mann vermindert wurde, indem man die drey Kompagnien, woraus es beſtand, von 150 und reſpektive 151 bis auf 131 Mann herunterſezte, und

d) dieſe Verringerung der Reichsſtadt Nürnberg, durch Abnahme ihres Grenadierkontingents von 60 Mann zu gut gehen ließ.

Was es mit dieſer Verwilligung für eine Beſchaffenheit habe, darüber findet ſich in den Kreis Protocollis kein umſtändlicher Aufſchluß, ſondern es kommt nur ſo viel darinn vor, daß, als in der Kreisſizung vom 7 Auguſt 1730. zur Sprache kam, welcher vorhergehenden Mannſchaftsſtellung man ſich damal zur Richtſchnur bedienen wolle, die meiſten Stimmen für den Fuß von 1713. ausgefallen ſeyen; Nürnberg aber ſich wegen der bisherigen Abänderungen der Matrikel gegen den vorherigen und jezigen Anſchlag, allzuſehr beſchwert erachtete, und auf

den

den alten Fuß von 1701. angetragen habe, und daß, ehe in der wichtigen Sache ein Ganzes habe gemacht werden können, das Hohe Fürſtliche Direktorium erſucht worden ſey, einſtweilen ein unverfängliches Projekt zu entwerfen.

In dem Protokoll über die Sizung vom 21ſten darauf heißt es nun: „man habe abermal in der MannſchaftszuſammenſtellungsSache vieles geſprochen, auch ein Projekt, wodurch der Reichsſtadt Nürnberg wegen der allzugroßen Prägravazion geholfen werden könnte, in Vorſchlag gebracht, und in dem Protokoll über die Sizung vom 23ſten deſſelben Monats: „man habe zwar verſchiedene Raiſonnements über jenes Projekt angehört, aber nichts poſitives darüber geſchloſſen.„

Endlich kam man in der Sizung vom 15ten September erſagten Jahrs darüber überein, wo denn in Abſicht auf jene Grenadiers angeführt wird: „Die Abnahme der 60 Grenadiers an dem Stadt Nürnbergiſchen Kontingent ſei, indem ohnehin damit niemand etwas accreſcire, für billig angeſehen und erkannt, auch darein gewilliget worden.„

Unmittelbar darauf heißt es, ohne daß die einzelnen ſtändiſchen Stimmen in das Protokoll eingetragen worden waren:

„Als ordo votandi die Stadt Nürnberg ſelbſt betroffen, habe ſelbige, unter Beziehung auf die mehrmals ſchon beſchehene Remonſtrationes, kürzlich angeführt, daß amore pacis et concordiae man ſchon ſich dahin erklärt habe, das Zuſammenſtellungsprojekt auch dieſſeits anzunehmen und einzugehen, daferne wegen der in Anno 1713. zuviel zugetheilten Mannſchaft a 22 Köpf zu Roß und 88 zu Fuß, welches ein Quantum von 110 Köpfen betrage, ein billigmäſſiges und annehmliches Temperament getroffen, oder ſolches der Stadt Nürnberg indebite zurepartirtes Mannſchaftsquantum abgenommen werden würde.„

Da nun in dem Projekt, wie es geändert in Pleno vorgelegt worden, und ad Dictaturam gekommen ſey, man zu erſehen gehabt habe, daß von denen 88 Mann zu Fuß, der Stadt Nürnberg die

Stellung 60 Grenadiers nachgelaſſen worden; ſo mache man ſich von Seiten Nürnberg dagegen erbietig, anſtatt ſolcher abnehmenden 60 Grenadiers die 88 zu Fuß zu denen angewieſenen reſpective Hochfürſtlich Würzburgiſchen, Anſpachiſchen, Deutſchordiſchen und Schwarzenbergiſchen Kompagnien, ingleichen die 22 Mann zu Pferd zu denen beeden Hochfürſtlich Eichſtädtiſchen Kompagnien, bei wirklich erfolgendem Krieg und Ausrükung der Mannſchaft, in das Feld zu ſtellen, jedoch mit dieſer ausdrüklichen Bedingniß, daß an den 7 Nürnbergiſchen Kompagnien zu Fuß, und den 4 Kompagnien zu Pferd, ein Abgang von reſpective 20 und 22, oder in Toto von 42 Köpfen, von Kreiseswegen annoch erduldet und paßirt, auch, da es zu keinem Krieg dermal kommen ſollte, die Tempore pacis Nürnbergiſcher Seits ſich ausbedungene Conditiones, ihr durchgehendes unabänderliches Verbleiben haben ſollen.„

In dem über die damalige Mannſchaftsſtellung gefaßten Concluſo, wird jener Verwilligung nicht beſonders gedacht, aus der Vergleichung zwiſchen den beeden Mannſchaftsſtellungen vom Jahr 1713. und 1730. ergibt ſich aber, daß es bei dem ermelten Vorſchlag lediglich verblieben, und der Reichsſtadt Nürnberg die Abnahme der 60 Grenadiers wirklich zu ſtatten kommen ſey.

Da oberwehntermaſſen

e) die Summe des Ganzen nur um 59 Mann vermindert worden war, ſo blieb noch eine Lüke von 1 Mann, welche man dadurch ergänzte, daß, da der Fürſtliche Stand Löwenſtein Wertheim, der zuvor ſeiner Fürſtlichen Stimme beim Kreis entſagt hatte, nachher wieder beigetreten war, und nach dem übernommenen Fürſtlichen Anſchlag, mit 14 Grenadieren neuerdings belegt wurde, mit einem Mann dieſes Kontingents jener Abgang ausgefüllt worden, dahingegen die übrigen 13 Mann ſich dadurch ausgleichen, daß das Hochfürſtlich Bambergiſche Kontingent, welcher hohe Stand die Stellung einer ganzen Grenadierkompagnie, unter den oben (§. 22. lit. e) bemerkten beſchwerlichen Beſtimmungen übernommen hatte, um ſo viel vermindert wurde.

f) In Abſicht auf die übrigen Grenadierskontingenter blieb es ſonach lediglich bei der vorigen Einrichtung ungeändert, wie es denn auch dabey ſein Bewenden behielt, daß die bei den aus dieſen Kontingentern formirten beeden Kompagnien angeſtellte Staabs- und übrige Officiers, von dem Kreiſe unmittelbar angenommen und beſoldet, auch die Ueberſoldsgelder für die Primaplana aus der Kreiskaſſe beſtritten, hingegen die gemeine Grenadiers von den Ständen, die ſie ſtellten, bezahlt wurden.

Uebrigens wurde

g) in dem über jene Mannſchaftsſtellung gefaßten, und ſub Nro. 33. beiliegendem Concluſo ausdrüklich bemerkt; „daß die Eintheilung nach dem Repartizionsfuß vom Jahr 1713. gemacht worden ſey, weil nach der bekannten Situazion der damaligen Uſualmatrikel, in der Konkurrenz und Beiſtellung des einem jeden zukommenden Mannſchaftsquanti, ohne hier und dort eine Auskunft und Abänderung zu Beibehaltung der innerlichen Ruhe zu treffen, wie ſolche bei den Grenadierkompagnien verſchiedentlich wahrzunehmen, nicht wohl fortzukommen geweſen ſey, daß aber die gegenwärtige Eintheilung, weder für jezo, noch ins Künftige, in einige Konſequenz von jemand gezogen, oder daraus einiger Vortheil erzwungen, noch weniger aber den andern dadurch einige Laſt zugeſchoben, ſondern als ein Temporalwerk konſideriret, und lediglich in ſo lange beibehalten werden ſolle, bis eine künftige beſſere Beruhigung des innerhalb fünf Jahren einzurichtenden innerlichen Matrikularweſens erfolgen, oder in kurzem man ſich einer andern Zuſammenſtellung vergleichen könne. Nro. 33.

§. 26.

Was man einige Jahre zuvor befürchtet hatte, das traf auch wirklich ein. Durch das Reichsgutachten vom 20 Febr. 1734. wurde beſchloſſen: „Jhro Kaiſerliche Majeſtät allergerechteſte Intenzion von Reichswegen zu ſekundiren, und eine ſtandhafte Kriegserklärung wider die Krone Frankreich, dem König von Sardinien, als Herzogen von Mañſchafts-ſtellung des Fränk. Kreiſes vom Jahr 1735.

Savoyen, und ihre Helfer und Helfershelfer, ins Reich, und wo es vonnöthen, zu verkündigen, und der Krone Frankreich, wegen des unternommenen offenbaren unverantwortlichen Friedensbruchs, rechtſchaffen mit hinlänglicher Verfaſſung, nach dem Fuß der Reichsgutachten de Anno 1681, 1689, 1702, und 1704, auch Rath und That, entgegen zu gehen.

In dem erſten Feldzug behielt nun der Fränkiſche Kreis die bei der im Jahr 1730, nach dem ehemaligen Kriegsfuß zu dreien Simplis, unter den eben angeführten Veränderungen aufgenommene Mannſchaftszuſammenſtellung fortwürig bei. Da aber von mehrern Ständen Klagen und Beſchwerden dagegen geführt wurden, ſo war man auf ein ſolches Auskunftsmittel bedacht, wodurch ſowol jenen Ständen ihr Recht verſchafft, als auch der Kreis im Ganzen einigermaſſen erleichtert werden könnte.

Nro. 34. In dieſer Rükſicht wurde daher vermöge des ſub Nro. 34. anliegenden Auszugs aus dem Kreisprotokoll de acto 1 Feber 1735. und des Kreis Concluſi vom 7ten des darauf folgenden Monats März

Nro. 35. ſub Nro. 35. beſchloſſen:

a) Die Zahl der Fränkiſchen Kreismannſchaft für die Zukunft auf 8000 Mann zu ſezen, und zwar in der Maaße, daß

b) bei beiden Kavallerieregimentern eine Kompagnie, ſtatt vorheriger 96, auf 80 Mann, mithin das ganze Regiment auf 800 Köpfe.

c) bei der Infanterie aber, jede Kompagnie nur auf einige Mann verringert, ſomit bei dem General Baſſowitziſchen Regiment jede deſſen eilf Kompagnien von 185 auf 181. dann bei den übrigen zweyen Regimentern, wovon jedes aus zwölf Kompagnien formirt war, jede Kompagnie, von vorhinnigen 172, auf 168 Köpfe eingerichtet, alſo jedes Regiment beiläufig auf 2000 Mann, nach dem alten Fuß, vollſtändig geſezt werde, wodurch ſodann

d) die Stadt Nürnberg die zugleich ſuchende Mannſchaftsabnahme, ohne Aggravio der übrigen Mitſtände, erlangen könnte.

Auf dieſe Weiſe wurde alſo der Kreis im Ganzen in ſeiner Militairverfaſſung um 320 Kavalleriſten und 140 Infanteriſten erleichtert.

e) Die vorhin aufgeſtellt geweſene drei Grenadierkompagnien hingegen, welche zuſammen in 393 Köpfen beſtanden, wurden in ihrer Stärke unberührt gelaſſen, und zu jedem der drei Infanterieregimenter wurde eine Kompagnie Grenadiers geſtoſſen.

f) In Abſicht auf die innere Verfaſſung der Regimenter wurde hierbei nichts geändert, und alles nach dem Maasſtab der vorherigen Mannſchaftszuſammenſtellung repartirt, dergeſtalt, daß von jeder Kavalleriekompagnie 16 Pferde, und von jeder Musketierskompagnie durch die drei Infanterieregimenter, vier Mann abgezogen und alsdann berechnet wurde, wie viel jeder Stand zu der jezigen Anzahl von 1600 Kavalleriſten und 6023 Musketiers beizuſtellen ſchuldig ſey, da er zu der vorigen Anzahl von 1920 Kavalleriſten und 6163 Musketiers ſo und ſo viel gegeben habe. „

Dieſe Verfahrungsart führte jedoch nicht nur die Inkonvenienz mit ſich, daß durch die äuſſerſt vervielfältigte Berechnung der geringern Kontingenter, viele und kleine Brüche entſtanden, die am Ende eine ungleiche Austheilung nach ſich zogen, ſondern ſie hatte auch noch in einer andern Rükſicht eine weſentliche Abweichung von einem durchgängig gleichen Verhältnis zur Folge.

Denn, da der die Infanterie betroffene Abzug von 140 Köpfen, nur allein bei den Musketiers, und ohne Rükſicht auf die Grenadiers, gemacht wurde, ſo geſchahe es

a) daß der Hochfürſtliche Stand Bamberg in Anſehung der 162 Musketiere, für die er eine ganze Grenadierkompagnie von 131 Mann geſtellt hatte, gar keine Erleichterung erhielt, ſondern ſolche ſich nur auf ſein übriges Infanteriekontingent von 500 Musketiers erſtrekte.

b) Daß der Fürſtliche Stand Löwenſtein Wertheim, als welcher blos Grenadiere und keine Musketiere zu ſtellen hatte, bei dieſer Reduzion leer ausgieng, daß hingegen

c) bei dem Stand Nürnberg, welcher keine Grenadiere, ſondern nur Musketiere zu ſtellen hatte, einige Mann mehr, als bei andern Ständen, die bei ihren Musketiers noch beſondere Grenadierkontingenter zu ſtellen hatten, abgiengen.

§. 27.

Manſchafts-ſtellung des Fränk. Kreiſes vom J. 1746.

Im Jahr 1746. wurden wieder neue Veränderungen in den Militaireinrichtungen des Fränkiſchen Kreiſes vorgenommen, ſie blieben aber blos bei den Grenadierkompagnien ſtehen, wobei eines Theils verſchiedene Verwechslungen in den Ständiſchen Kontingenten gemacht, andern Theils die Verhältniſſe der Grenadiere zu den Musketiers, wie 131 zu 181 zum Grund gelegt wurden.

Nur dieſer leztere Grundſaz, deſſen Richtigkeit aber mancher Ausſtellung unterworfeu iſt, wurde auf die folgende Mannſchaftsſtellung vom Jahr 1757. übertragen, da auſſerdem dieſe auf jene keine Beziehung hat, ſondern dabei vielmehr der Mannſchaftszuſammenſtellung von 1735. nachgegangen worden iſt.

Ebendeswegen kann man eine nähere Entwiklung der damaligen Militaireinrichtungen, in Abſicht auf den Zwek gegenwärtiger Ausarbeitung, füglich entbehren, und um ſo unbedenklicher vorbeigehen.

§. 28.

Manſchafts-ſtellung des Fränk. Kreiſes v. J. 1757.

Die bisher angeführte Veränderungen in der Militairverfaſſung des Fränkiſchen Kreiſes, ließen immer noch ſo viel Forderungen und Wünſche übrig, daß eine vollſtändige Verbeſſerung derſelben überhaupt, und der Mannſchaftszuſammenſtellung inſonderheit, bei dem im Jahr 1754. eröfneten Kreistag, zu einem beſondern Berathungspunkt ausgeſezt wurde.

Die hierbei bezielte neue Organiſazion kam auch wirklich zu Stande, und während des bald darauf ausgebrochenen ſiebenjährigen Kriegs wurde alsdann voller Gebrauch davon gemacht.

Die

Die hauptſächlichſten Veränderungen, welche gegen die vorhergehende Kriegsverfaſſung vorgenommen wurden, und die Grundſäze, wornach man in der Sache zu Werk gieng, ſo weit ſie auf den Zwek gegenwärtiger Ausarbeitung Bezug haben, beſtehen in folgenden:

a) daß die Anzahl des geſammten Kreistruppenkorps in Triplo um

200 Kavalleriſten, und

596 Infanteriſten

vermindert, ſomit die Kavallerie, ſtatt vorheriger 1600, auf 1400 Köpfe, und die Infanterie, ſtatt vorheriger 6416, auf 5820 Mann, worunter aber die General= und Regimentsſtääbe, ſamt der Artillerie nicht mit begriffen ſind, heruntergeſezt wurde.

Dieſer Verminderung des vorhinnigen Kreismannſchaftskontingents gieng eben ſo wenig, als den im Jahr 1735 gefaßten ähnlichen Entſchlieſſungen, eine genaue und gründliche Unterſuchung der Verhältniſſe der Rechte und Verbindlichkeiten des Kreiſes gegen Kaiſerliche Majeſtät und das Reich, in Beziehung auf das Militairweſen, wenigſtens nicht aktenmäßig, voraus, ſondern es wurde, wie aus dem ſub Nro. 36. anliegenden Auszug aus dem Protokoll über die Kreisſizung vom 19 Auguſt 1756. erhellet, lediglich nach dem Vorgang von Schwaben, in Vorſchlag gebracht, ſalva ratificatione Dominorum Principalium eine ſolche beſtimmte Eintheilung der Infanterie und Kavallerie zu machen, wodurch die erwehnte Verminderung erreicht würde: wobei zugleich dem vorberufenen Stadt Nürnbergiſchen Kriegsſekretär Meyer aufgegeben wurde, nach ſothaner Abſicht eine Eintheilung der ſtändiſchen Mannſchaftskontingenter, ſowol in die Regimenter zu Fuß, als zu Pferd, gutachtlich zu verfaſſen, und hierunter die gegen die Zuſammenſtellung vorgekommene verſchiedentliche Ständiſche Beſchwerden, wie ſolchen füglich abzuhelfen, mit ins Augenmerk zu nehmen, und demnächſt dem Konvent zur Einſicht vorzulegen. Nro. 36.

Da die Sache hierauf in der Sizung vom 9ten Oktober deſſelben Jahrs förmlich in Vortrag kam, und man die Konventsentſchließung

darüber faßte, ſo wurde der ganze Vorgang in der Maaſe ins Protokoll aufgenommen:

„Directorium habe in dem Militairverbeſſerungsweſen, die nach dem Vorgang des löblich Schwäbiſchen Kreiſes ebenfalls vorhabende etwelche Minderung des dieſſeitigen Kreismannſchafts Quanti, um dadurch die ſämtliche Regimenter ſo zu Roß, als zu Fuß, in beſſern Dienſt zu ſezen, circa quaeſtionem, an? in Umfrage geſtellt, welche ſofort theils per majora poſitive für nüzlich anerkannt worden, theils aber hätten jene löbliche Geſandſchaften, die in dieſer Sache noch auſſer Inſtrukzion ſtünden, ſich vorbehalten, die competirende Vota unverzüglich nachzubringen.„

b) Wurde die Repartizion der Mannſchaft in die einzelne Kontingenter nicht nach der Geldmatrikel, ſondern nach dem Fuß der Mannſchaftsſtellung von 1735. gemacht.

Eine förmliche Berathung und Entſchließung hierüber findet ſich nicht in den Protokollen, ſondern, ſo wie dem Reichsſtadt Nürnbergiſchen Kriegsſekretär Meyer perſönlich der Auftrag gemacht worden, einen Repartizionsentwurf zu fertigen, ſo ſcheint es, daß ihm auch über die Grundſäze, wornach er dabei zu verfahren hätte, nur mündliche Weiſung zugekommen ſey. Gewiß aber iſt, daß er auf den Fuß von 1735. verwieſen worden, indem er ſich nicht nur in ſeinen Berichten an den Konvent ausdrüklich darauf bezieht, ſondern auch aus der von ihm gelieferten Arbeit ſelbſt, vor Augen liegt, daß er jenes Verhältnis als Maasſtab ſeiner Ausrechnungen zum Grund gelegt habe.

Ferner

c) war dem Fürſtlichen Stand Hohenlohe Waldenburg durch ein Concluſum vom 5 April 1702. unter andern Vergünſtigungen verſtattet worden, auf 10 Jahre lang den vierten Theil der denſelben betreffenden Prima Plana Konkurrenzgelder der Kreiskaſſe aufzurechnen, und durch ein unterm 4ten Dezember 1716. weiter ergangenes Kreis-Concluſum wurde dieſe Bewilligung bis auf eine vorzunehmende Inquiſitio

quiſitio in vires verlängert, welche Aufrechnungen alsdann bis zur Zeit der neuen Mannſchaftsſtellung von 1757. fortdauerten.

Ingleichen hatte Nürnberg wegen der oberwähntermaſſen (§. 22.) dieſem Stande in der Mannſchaftszuſammenſtellung von 1713. zugelegten 85 Infanteriſten und 25 Reuter, wovon aber drei zu ſeiner Schuldigkeit gerechnet worden waren, dem Kreiskaßieramte die Aufſtellungs- und Unterhaltungskoſten nur erwehnter, nachher auf 18 Mann reduzirten Kavalleriſten, dann in Anſehung der von jenen Infanteriſten an die Hochfürſtlich Würzburgiſche, Brandenburg-Onolzbachiſche, und Schwarzenbergiſche Kompagnien abgegebenen Kontingenter, die an dieſe Stände zu entrichtende Prima Plana Konkurrenzkoſten aufzurechnen.

Um nun die Kreiskaſſe dieſer Laſten zu entledigen, wurde beſchloſſen, jene Aufrechnungen aufzuheben, dagegen aber erſagte Stände, Hohenlohe Waldenburg und Nürnberg, mittelſt eines verhältnismäßigen Abzugs an ihren Kontingenten wieder ſchadlos zu halten.

Auf dieſe Weiſe wurden an dem Hohenlohe Waldenburgiſchen Infanteriekontingent 10 Mann, und an dem Nürnbergiſchen Infanteriekontingent 17 Mann abgeſchrieben, dieſe Abzüge aber in die Anzahl mit eingerechnet, um welche die geſammte Infanterie vermindert worden war.

d) Die Anzahl der aufzuſtellenden Grenadiere wurde auf 600 Mann geſezt, welche in 6 Kompagnien, jede zu 100 Köpfen, mit Einſchluß der Primaplana, eingetheilt, und zu jedem Regiment zwei Kompagnien davon geſtoſſen werden ſollten.

Das Verhältnis zwiſchen den Grenadiers und Muskətiers nahm man in der Repartizion wie 131 zu 181, und die vormals aus der Kreiskaſſe unterhaltene gemeinſchaftliche Offiziers bei den Grenadierkompagnien, theilte man zu den einzelnen Grenadierkontingenten.

Dieſe Mannſchaftsſtellung vom Jahr 1757. iſt nun die neueſte, welche wirklich in Anwendung gekommen iſt. Mit ihr ſchließt ſich daher

her die Geſchichte der Entwiklungen in der Militairverfaſſung des Fränkiſchen Kreiſes, und unmittelbar an ſie reihen ſich die proviſoriſchen Einrichtungen an, welche bei dem gegenwärtigen Kriege, einſtweil für den erſten Feldzug, gemacht worden ſind.

Uebrigens iſt hier nur noch zu bemerken, daß bei dem Ausbruche des ſiebenjährigen Kriegs, in dem Reichsgutachten vom 17 Januar 1757., in Abſicht auf die Herſtellung des Reichswehrſtands, weder der Fuß von 1681. namentlich beſtimmt, noch an deſſen Stelle ein anderer ausdrüklich vorgeſchrieben, ſondern nur im allgemeinen beſchloſſen worden iſt, „daß die Armatura ad Triplum, wo ſolche nicht bereits vorhanden, ohngeſäumt her- und in dienſtbar- und marſchfertigen Stand geſtellt werden ſolle.„

Zweiter Abſchnitt.

Von der Herſtellung eines geſezlichen Fußes in der Militärverfaſſung des Fränkiſchen Kreiſes.

Erſte Abtheilung.

Von der Anzahl Truppen, welche der Fränkiſche Kreis im Ganzen zu einer Reichsarmee beizuſtellen hat.

§. 29.

Allgemeine Ueberſicht der Verhältniſſe des Reichs-Wehrſtandes.

Aus der vorausgeſchikten Geſchichte der Entwiklungen des Militärſyſtems ergiebt ſich, daß von der Vorſchrift der Wormſer Reichsmatrikel, nach welcher jeder einzelne Reichsſtand mit einer gewiſſen Anzahl Mannſchaft zu Roß und zu Fuß, für eine Reichshülfe von ohngefähr 24,000 Mann angelegt war, ſowohl in Anſehung der ganzen Einrichtung und Verfaſſung, als des Verhältniſſes, welches bei der Austheilung der Kontingente zum Grunde lag, völlig abgegangen worden ſey.

Den Reichskreiſen im Ganzen wurde nach der im Jahr 1670. Reichsſchlußmäßig eingerichteten Militärverfaſſung, worauf ſich alle folgende gründen, (§. 6.) ein gewiſſes Kontingent, ein Quantum Circulare zugetheilt, und die Subrepartizion den einzelnen Reichskreiſen überlaſſen; Kaiſerliche Majeſtät und das Reich hatten es daher, in Abſicht auf die Beiſtellung der feſtgeſezten und beſtimmten Mannſchaft zu einer Reichsarmee, nicht mehr mit den einzelnen Ständen, ſondern mit den geſamten Kreiſen zu thun, und hieraus entſtand ein von Zeit zu Zeit unter mancherlei Modifikazionen fortgeſeztes Kreismilitärſyſtem, welches durch die nachgefolgte Reichsſchlüſſe ſich nach und nach immer mehr ausbildete, und durch die bei den einzelnen Kreiſen unter ſich feſtgeſezten Einrichtungen, in ſeinem Détail näher beſtimmt wurde.

Jenes Quantum Circulare aber war (§. 8.) keineswegs nach der Proporzion der Reichsmatrikel vom Jahr 1521. regulirt, ſondern entfernte ſich vielmehr ſehr weit davon.

Der Grund, worauf der Fuß der Mannſchaftsſtellung vom Jahr 1670. beruhet, iſt alſo keineswegs die Wormſer Matrikel, ſondern eine eigene Uebereinkunft, die unter allerhöchſter Kaiſerlicher Authorität, zwiſchen den ſämtlichen Reichskreiſen ausgeglichen worden iſt.

In dieſer Uebereinkunft machte ſich der Fränkiſche Kreis verbindlich, zu einer Reichsarmee von 30,000 Mann 2150 Mann zu ſtellen; dies geſchah aber unter den ausdrüklichen Bedingungen:

a) daß es blos als ein Proviſorium auf 6 Jahre lang gelten, inzwiſchen aber

b) die Rektifikazion der Matrikel vorgenommen, und

c) jenes Erbiethen auf keine Weiſe zur Konſequenz gezogen werden ſolle.

Die allgemeine Rektifikazion der Matrikel kam zwar in den beſtimmten 6 Jahren nicht zu Stande; die meiſten Stände des Fränkiſchen Kreiſes hingegen erlangten wenige Jahre darauf beträchtliche Moderazionen an ihrem Matrikularanſchlag; für dieſe alſo wurde die diesfallſige Bedingnis in ſeiner Maaſe erfüllt.

Im Jahr 1670. wurde ſich mit den allerſeitigen Kreiſen über ihre Mannſchaftskontingente verglichen. Ganz anders aber verhielt es ſich im Jahr 1681, wo eine neue Kriegsverfaſſung des Reichs, und zwar auf 40,000 Mann beſchloſſen wurde.

Hier gieng es nicht mehr in dem Wege einer Uebereinkunft mit den Kreiſen, ſondern die Repartizion des beſtimmten Quanti univerſalis wurde (§. 13.) durch die Directoria der beeden höhern Reichskollegien entworfen, und Reichsſchlusmäßig ſankzionirt, ohne daß ſich um die Einwilligung der einzelnen Kreiſe beworben, noch darauf weiter Rükſicht genommen wurde, als in ſo ferne die Stimmen der

Stände

Stände eines Kreiſes unter den übrigen in der gemeinen Reichsberathſchlagung mitgezählt werden mußten.

Ohngeachtet die durch jenen Reichsſchluß feſtgeſezte Reichskriegsverfaſſung nichts mehr, als ein bloſes Proviſorium für das Bedürfnis des damaligen Falls war, ſo wurde ſolches doch durch keine nachgefolgte anderweite Einrichtung verdrängt, ſondern vielmehr ſeitdem für die nachherigen Fälle immer wieder erneuert.

Auf dieſes Proviſorium gründet ſich alſo die gegenwärtige Einrichtung des Reichswehrſtandes, wornach ſolcher nach gewiſſen Simplis, jedes zu 40,000 Mann abgemeſſen und gewöhnlich auf drei dergleichen Simpla erhöhet zu werden pflegt. Nach dieſem Proviſorio iſt das Verhältnis zwiſchen Kavallerie und Infanterie, und die Repartizion der geſammten Mannſchaft, auf die einzelne Reichskreiſe regulirt, worauf, als auf den herkommlichen Maasſtab, bei allen Vorkommenheiten verwieſen wird.

Dieſes Proviſorium von 1681, das nun ſchon über ein Jahrhundert zur Richtſchnur gedient hat, wurde auch für den gegenwärtigen Reichskrieg erneuert, indem durch das Reichsgutachten vom 23 November 1792 und das darauf gefolgte Kaiſerliche Ratifikazionsdekret vom 22 Dezember deſſelben Jahrs beſchloſſen wurde „daß das Triplum des Reichs- und Kreismilitärs, nach dem Fuße der für dermal wieder anbeliebten und im Reichsgutachten vom 30 Auguſt 1681 für einen jeden der geſammten Reichskreiſe einverſtändlich angenommenen Repartizion, mit guter wohlgerüſteter Mannſchaft hergeſtellt werden ſolle.

In ſo fern alſo von einem geſezlichen Fuße die Rede iſt, wornach jeder einzelne Kreis zu dem gemeinen Reichswehrſtand zu konkurriren habe, in ſo ferne dabei nicht blos von Theorie, ſondern von wirklicher Anwendung die Rede iſt, ſo läßt ſich ſolcher nirgends anders, als in dem Proviſorio vom Jahr 1681 finden. Dieſes iſt alſo, ſeiner proviſoriſchen Eigenſchaft ungeachtet, als Regel zu betrachten, die nicht verworfen werden kann, ohne zugleich die ganze jezige Verfaſſung des

Reichswehrſtandes umzuſtoſſen, und bis zu einer ganz neuen Schöpfung, eine Lüke in den geſezlichen Beſtimmungen über einen der erſten und wichtigſten Gegenſtände der Reichsverfaſſung zu machen.

Durch dieſes Proviſorium wurde das Kontingent des Fränkiſchen Kreiſes, zu einem ſogenannten Simplo von 40,000 Mann auf

980 Kavalleriſten und
1902 Infanteriſten

beſtimmt und feſtgeſezt.

§. 30.

Grund der Verbindlichkeit des Repartizionsfußes von 1681.

Aus den Reichstagsprotokollen über die Berathung wegen der Reichsarmirung im Jahr 1681, iſt bekannt, daß die Mehrheit der Stimmen nicht ſo ganz entſcheidend für die in Frage geſtandene Repartizion ausgefallen iſt, daß nicht noch manche Einwendung dagegen gemacht werden könnte; bekannt iſt ferner, daß die Armirung nach jenem Fuß bei keinem Reichskreiſe damals wirklich zu Stande gekommen iſt; bekannt iſt endlich, daß mehrere Reichskreiſe ihren Widerſpruch laut dagegen erklärt haben, und daß unter ſolchen der Fränkiſche Kreis, vermöge der obenangeführten Beilage ſub Nro. 9., durch ein beſonderes Konkluſum beſchloſſen habe, die Verbindlichkeit jener Repartizion nicht anzuerkennen, ſondern ſeine Gerechtſame und Befugniſſe ſtandhaft dagegen zu behaupten.

In dieſen und andern Rükſichten hat man daher bei Gelegenheit des gegenwärtigen Reichskriegs hie und da die Frage aufgeworfen: Ob jener Reichsſchluß von 1681 auf eine ſolche Weiſe errichtet worden, daß er als eine vollgültige Reichsgeſezliche Vorſchrift zu betrachten und deſſen Verbindlichkeit allgemein anzuerkennen geweſen ſey? —

In der Anwendung ſcheint die Sache keiner Schwierigkeit unterworfen zu ſeyn: Denn derſelbe mag auf ſo feſten Verfaſſungsmäßigen Gründen beruhen, als er immer will, ſo iſt und bleibt ohne alle Widerrede entſchieden, daß er ein bloſſes Proviſorium war, deſſen Gültigkeit

keit und Wirkſamkeit ausdrüklich und unter den feyerlichſten Verwahrungen, lediglich auf den damaligen Fall eingeſchränkt war.

Die Folge iſt daher ganz dieſelbe für die jezige Zeiten; ſo wie jener Fall vorüber war, ſo hörte auch die Kraft des für jenen Fall nur errichteten Reichsſchluſſes, und deſſen Wirkung und Verbindlichkeit auf, und für alle nachfolgende Fälle war es ganz gleichgültig, ob er auf eine gültige oder nicht gültige Weiſe errichtet worden — nur für den Geſchichtsforſcher könnte die Auflöſung der Zweifel hierüber noch als Gegenſtand der Unterſuchung gelten.

So oft nun der Repartizionsfuß von 1681, in den nachherigen Fällen zur Richtſchnur vorgeſchrieben wurde, ſo geſchahe es nicht in Rükſicht und vermöge ſeiner urſprünglichen Verbindlichkeit, ſondern es wurde ihm in der Eigenſchaft eines bloſen unverbindlichen Muſters, durch beſondere Reichsſchlüſſe, für jeden Fall eine **neue** Verbindlichkeit beigelegt, ſo wie er auch in dem Reichsgutachten vom 23 November 1792. lediglich für diesmal wieder zum Maasſtab angenommen wurde. Nicht in der Art ſeiner Errichtung, nicht in dem darüber ſprechenden Reichsſchluß von 1681, liegt daher der Grund ſeiner Verbindlichkeit für die Reichskreiſe, ſondern in den Reichsſchlüſſen, die ihn für die vorgekommenen Fälle als geſezliche Vorſchrift aufſtellten und ſanktzionirten, ſo wie auf gleiche Weiſe jeder andere ältere oder neuere Entwurf zu einer geſezlichen Vorſchrift hätte erhoben werden können.

§. 31.

Rechte der einzelnen Reichskreiſe hierbei.

Die Sache läßt ſich aber noch aus einem ganz andern Geſichtspunkte betrachten.

So gewiß es iſt, daß das geſamte Reich, durch die Mehrheit der Reichsſtändiſchen Stimmen, die Stärke ſeines Wehrſtandes im Allgemeinen beſtimmen kan, ſo verſchieden iſt der Fall, wenn es davon handelt, wie viel Laſt jedem einzelnen Gliede des Reichs zugetheilt werden ſolle.

Die

Die Beſtimmung der Stärke des allgemeinen Wehrſtandes iſt willkührlich; es kann ſolche nach Gutfinden erhöhet oder vermindert werden, es iſt dies eine Verfaſſungsſache, worinn ſämmtliche Reichsſtände als ein Ganzes zu betrachten ſind.

Ganz anders verhält es ſich mit Beſtimmung der Proporzion, wornach die Repartizion zu machen iſt.

Hier treten Iura ſingulorum ein, die eine gewiſſe Regel, geſezliche Grundſäze, Grundſäze der Gerechtigkeit vorausſezen, die ſchlechterdings nicht als Gegenſtand der bloſen Willkühr des größern Theils der Staatsgeſellſchaft betrachtet werden können.

Jedes Mitglied der großen deutſchen Staatsgeſellſchaft hat ein vollgültiges Recht, ein in der Natur der Sache gegründetes und in den Reichsgeſezen vielfältig anerkanntes unbenehmliches Recht, zu verlangen, daß die Staatslaſten in Abſicht auf ſich, nach einem gleichen Verhältnis vertheilt werden, und die Beſtimmung dieſes Verhältniſſes muß entweder auf einem freiwilligen Anerkenntnis und einer Uebereinkunft, oder auf wahren, richtigen und unumſtößlichen Gründen beruhen.

Jede Abweichung von dieſem Verhältniſſe erleichtert das eine Mitglied der Staatsgeſellſchaft auf Koſten des andern, dieſem geſchiehet daher offenbar dadurch Unrecht, und da — Dank ſey es dem Schuz der Geſeze, unter dem Deutſchlands Bewohner leben — keine Obrigkeit die öffentliche Laſten nach Willkühr unter ihre Unterthanen austheilen kann, ſo iſt wohl noch vielweniger zweifelhaft, daß einem Mitglied der Staatsgeſellſchaftlichen Verbindung keineswegs zugemuthet werden könne, irgend eine Willkühr hierinn, ohne ſeine freye Einwilligung anzuerkennen.

In der Wormſer Reichsmatrikel war eine geſezliche Beſtimmung der zu beobachtenden Proporzion, ein gewiſſer Maasſtab vorhanden, der urſprünglich auf einer freien Einwilligung beruhte, und durch die im Wege geſezlicher Ordnung bewilligte Moderazionen hatte man der Herſtellung des wahren und richtigen Verhältniſſes nachzuhelfen und die anerkannten mannichfaltigen Mängel dieſer Matrikel, zu berichtigen und abzuſtellen geſucht.

Hätte

Hätte man nun dem Maasſtab der Wormſer Matrikel bei jener Reichskriegsverfaſſung vom Jahr 1681. gefolgt, und dabei den inzwiſchen bewilligten Moderazionen allenthalben ihr Recht angedeihen laſſen, hätte man die damalige Repartizion auf eine geſezlich anerkannte Proporzion gebauet, ſo würde darinn von ſelbſt der Grund ihrer fortwährigen allgemeinen Verbindlichkeit liegen.

Allein daß man dabei über die geſezlichen Verhältniſſe hinausgegangen, daß ſie nicht nach der Wormſer Matrikel regulirt, ſondern nach dem Maasſtabe der vorhergehenden Repartizion vom Jahr 1670. eingerichtet worden, daß man auf die feierlichſten Verwahrungen, auf der einen, und auf die bündigſten Anerkenntniſſe und Zuſagen auf der andern Seite keine Rükſicht genommen, welche jene Repartizion vorausſezte; daß man alle die Matrikularmoderazionen, die in Gemäßheit jener Verwahrungen und Zuſagen inzwiſchen geſchehen waren, ganz nicht in Anſchlag gebracht habe, und daß nebenher noch manches willkührliches, zufälliges Ermeſſen und Gutdünken mit untergelaufen ſey, alles dies iſt aus den oben (§. 13.) erzählten Thatſachen erwieſen, und keinem Zweifel ausgeſezt.

Keineswegs hatte es aber die Abſicht, dieſe weſentliche Unvollkommenheiten zu mißkennen, noch eine willkührliche Diſpoſizion in der Vertheilung der gemeinen Staatslaſten über die einzelnen Kreiſe und Stände ſich anzumaſſen, vielmehr wollte man nur für das Bedürfnis des damaligen dringenden Falles ſorgen, und zum Beweis, daß man den einzelnen Ständen vollgültige Rechte zugeſtehe, eine gleich durchgehende Proporzion zu fordern, die man, wegen der Kürze der Zeit, nicht wohl herſtellen zu können glaubte, und um dieſe Rechte und Befugniſſe gegen alle nachtheilige Folgen in Sicherheit zu ſezen, und in Ehren zu halten, wurde (§. 12.) die ausdrükliche und feierliche Verwahrung beigefügt: „Weil die Uebertragung der unvermöglichen Stände, wie auch die Acceptation und Annehmung der obberührten jeztmaligen Repartizion, einzig und allein amore boni publici geſchehe, daß weder ein noch anders, jezo noch ins künftige, für einen Matrikularan-

ſchlag gehalten, vielweniger in einige Konſequenz, quoad ſimiles aut alios caſus, denen Kreiſen noch Ständen, auf ein noch andere Weiſe, zu Präjudiz angezogen werden wolle.„

§. 32.

Die Prägravationen ſind Gegenſtände billiger Vergleiche.

Hier drängt ſich nun gleich der Gedanke auf, was die bündigſte Verwahrung nüze, wenn ſie Jahrhunderte hindurch bloſe Verwahrung bleibe, wenn ihr nie ihr Recht widerfahre, wenn die feyerlich verwahrte Befugnis gleichwol für immer unten liegen müſſe, und nie geltend gemacht werden könne?

Auch dies iſt der Fall nicht bei der Mannſchaftsrepartizion vom Jahr 1681. Man behielt ſie zwar als Regel bei, man ſuchte aber dieſe viel umfaſſende Regel durch nachherige verfaſſungsmäßige Berichtigungen in ihren einzelnen Theilen, dem wahren Verhältnis der Dinge immer näher zu bringen.

Zu dieſem Ende wurde (§. 19.) in dem Concluſo trium Collegiorum vom 17 November 1702. ausdrüklich feſtgeſezt, „daß die damals beliebte Reichsarmirung zwar nach dem Fuß von 1681. geſchehen — jedoch mit den beſchwert befindenden Ständen in Comitiis ſich ſucceſſive ex aequo et bono verglichen werden ſolle.„

Ja, Kaiſerliche Majeſtät ließen ſich nicht nur gefallen, daß auch bei dieſer Gelegenheit die Gerechtſame der Stände gegen die nurerwähnte Repartizion geſichert wurden, ſondern ihre Gerechtigkeitsliebe ließ Sie vielmehr in dem oben (§. 19.) angeführten Kaiſerlichen Komißionsdekret vom 4ten Dezember 1702. eine ſolche offene Reichsväterliche Erklärung thun, woraus erhellet: „Daß Sie Bedenken gefunden hätten, den Repartizionsfuß von 1681 für den damaligen Fall zu genehmigen, wenn nicht dabey das Reſervat gemacht worden wäre, daß ſelbiger alleine amore publici gültig ſeyn, weder jezt noch künftig aber für einen Matrikularanſchlag gehalten, viel weniger zur präjudizirlichen Konſequenz denen Kreiſen und Ständen angezogen werden ſolle.

Auf

Auf dieſe Weiſe kam alſo die Sache ganz wieder in das verfaſſungsmäßige Geleiß, in welchem ſie bei den vorhergegangenen Fällen behandelt worden war.

In Ermanglung eines richtigen geſezlichen Maasſtabs, oder vielmehr weil man von dem geſezlichen Maasſtab der Wormſer Matrikel abgegangen war, erboth man ſich von Reichswegen, ſich mit denjenigen, welche ſich durch den unverfänglich angenommenen Repartizionsfuß beſchwert glaubten, nach Billigkeit zu vergleichen, und ihre freie Einwilligung zur Uebernahme eines verhältnismäßigen Kontingents zu erzielen.

Die Regel konnte dabei immer aufrecht bleiben, die Ausnahme galt nur die, welche ſich beſchwert glaubten, welche erweißlich machen konnten, daß ihnen zuviel aufgelegt worden; und der eröffnete Weg eines Vergleichs, einer wechſelſeitigen Uebereinkunft, war nicht nur dem Verhältnis des Staatsgeſellſchaftlichen Verbandes, das ſämtliche Reichsſtände unter dem Schuze Ihres Allerhöchſten Oberhaupts umfaßt, vollkommen angemeſſen, ſondern er konnte auch um ſo unbedenklicher eingeſchlagen werden, als man auf den Patriotismus der einzelnen Glieder der großen Staatsgeſellſchaft das volle Vertrauen ſezen durfte, daß keines unter ihnen, da, wo es um nichts geringers, als um die gemeine Wohlfarth, Sicherheit und Vertheidigung des deutſchen Vaterlands zu thun iſt, einer nach dem Verhältnis der Kräfte, und des im Allgemeinen beſtimmten Erforderniſſes abgemeſſenen Mitwirkung ſich zu entziehen ſuchen werde.

§. 33.

Die Reichs-Matr. Moderazionen beziehen ſich auch auf die Mañſchaftsſtellungen.

Der Fränkiſche Kreis befindet ſich nicht in dem Fall, erſt einen weitläuftigen Beweis führen zu müſſen, daß er durch die Reichsmatrikularanlage beſchwert ſey. Hier iſt blos von ſolchen Beſchwerden ſeiner Stände die Rede, die längſt im Wege der geſezlichen und verfaſſungsmäßigen Ordnung unterſucht, und durch die darauf erfolgte Entſchließungen Kaiſerlicher Majeſtät und des geſammten Reichs erlediget

 ſind.

ſind. Der Gegenſtand iſt daher nicht, Moderazion zu erwirken, ſondern die geſez- und verfaſſungsmäßig erlangte Moderazionen und die darauf gegründete Iura quaeſita ſingulorum aufrecht zu erhalten.

Daß aber die Wirkungen ſolcher Moderazionen ſich nicht blos auf die Geldbeiträge, ſondern hauptſächlich auch auf die Mannſchaftskontingente erſtreken, hievon liegt der unumſtößliche Beweiß in obiger Geſchichte, und konzentrirt ſich in folgenden Säzen:

a) So lange die Wormſer Reichsmatrikel noch zum Maasſtabe der Mannſchaftsſtellungen diente, ſo lange ſie nicht in eine bloſe Geldmatrikel ausgeartet war, ſondern die namentlich darinn beſtimmte Anlage, wie viel jeder Stand an Mannſchaft zu Roß und zu Fuß beizuſtellen habe, in unmittelbare Anwendung kam, ſo wurden auch die Reichsmoderazionen (§. 5.) namentlich auf eine beſtimmte Anzahl von Mannſchaft zu Roß und Fuß, um welche die Anlage heruntergeſezt und vermindert ſeyn ſolle, gerichtet.

Da aber nachher (§. 10.) von der Wormſer Matrikel, in Beſtimmung der einzelnen Kontingente abgegangen, und nicht mehr jedem einzelnen Stand ſeine Betrefnis beſonders zugetheilt, ſondern den Kreiſen im Ganzen ein gewiſſes Quantum Circulare angewieſen, zugleich aber überlaſſen wurde, ſich über die Subrepartizion unter ihren Mitſtänden zu vergleichen, ſo konnten die Moderazionen nach keiner andern Verhältnis, als nach dem Geldanſchlag geſchehen.

So wie aber die erſten Moderazionen principaliter und namentlich eine Verminderung in dem Mannſchaftskontingent ausdrüken, und dadurch einen der weſentlichſten Zweke und Wirkungen der Matrikularmoderazionen bezeichnen, ſo war nicht weniger die Veranlaſſung und die Abſicht der nachfolgenden Moderazionen principaliter auf die Mannſchaftskontingente gerichtet.

Denn da es (§. 6. 7. 10.) über die Repartizion der im Jahr 1669. aufzuſtellen beſchloſſenen Mannſchaft ungemein viele Weitläufigkeiten ergeben hätte, ſo verſtanden ſich die Reichskreiſe endlich, gewiſſe

wiſſe Quanta Circularia zu übernehmen, jedoch vermöge des Reichsgutachtens vom 12ten September 1669, dann des Reichsgutachtens vom 19ten Auguſt 1670. unter dem ausdrüklichen Beding, daß das verglichene Proviſorium nur fünf Jahre dauern, unterdeſſen aber die Rectificatio matriculae nicht allein angenommen, und noch vor Endigung deſſelben Reichstags de modo, tempore et loco ein gewiſſes entſchloſſen, ſondern ſelbige auch in gemeldter Zeit der 5 Jahren abgehandelt werden ſolle; und nach Anleitung dieſer Reichsſchlüſſe wurden unmittelbar darauf, die Moderazionsgeſuche der meiſten Stände des fränkiſchen Kreiſes günſtig erlediget, und alſo für ſie jene Bedingnis erfüllt.

b) Werden die Wirkungen der bewilligten Moderazionen in den darüber erſtatteten Reichsgutachten, und darauf erfolgten Kaiſerlichen Ratifikazionsdekreten, ausdrüklich auf die künftige Reichs- und Kreisanlagen, auch alle andere gemeine Beſchwerden, Einquartierungen und Repartizionen erſtrekt, und in keiner Rükſicht eine Ausnahme davon gemacht.

c) Mit jenen Moderazionen hat es aber keineswegs die Abſicht, einem Kreisſtande ſeine Obliegenheit zu erleichtern und zu vermindern, und ſo viel ihm abgenommen wird, unter die andern Stände wieder umzutheilen, ſondern die Reichsgutachten und Kaiſerliche Kommiſſionsdekrete enthalten durchgängig die unzweideutige Erklärung, daß ſelbige andern Ständen und Kreiſen ohne Präjudiz und Beſchwerung ſeyn ſollen; wie denn auch mehrere Kaiſerliche Kommiſſionsdekrete, und darunter zum Beiſpiel das Kaiſerliche Kommiſſionsdekret de dato $\frac{25}{15}$ Febr. 1678, die Moderazion des Hochſtifts Bamberg betreffend, ausdrüklich und namentlich die Beſtimmung enthalten, daß das Quantum moderationis von dem toto circulari abzuſchreiben ſey.

d) Kommt dies auch mit den ältern Reichsgeſezlichen Verordnungen überein, welche nicht den mindeſten Zweifel in der Sache übrig laſſen.

 Da

Da die Moderazionsgeſuche vom Anfang her nicht blos als eine Sache der billigen ſozietätsmäßigen Rükſicht, ſondern zugleich als eine Sache der Gerechtigkeit angeſehen und die erforderlichen Beſtimmungen ausdrüklich in den Reichsgeſezen feſtgeſezt worden waren, unter welchen die Berufung an den oberſten Richter des Reichs ſtatt haben und wie dabei verfahren werden ſolle; ſo bat ſich das Kaiſerliche und Reichskammergericht eine authentiſche Erklärung aus, wie es mit demjenigen Abgang zu halten ſey, welcher ſich durch die Moderazionen einzelner Stände an dem Quanto univerſali der Reichsanlagen ergebe.

Hierauf erfolgte nun in dem Abſchied des Reichstags zu Augſpurg vom Jahr 1566 §. 144. die Entſchlieſſung dahin: „da kein Abſchied mit ſich bringe, daß das, was einem aberkannt werde, einem andern aufgelegt werden ſoll, auch die Stände ſich darauf nicht einlaſſen könnten, ſo hätten Kammerrichter und Beiſizer, da ſie gleich einem etwas aberkennen müſſen, einem andern daſſelbig nicht zuzulegen.„

Nicht zu gedenken

e) daß ſchon die Entſtehungsart und der Urſprung der Matrikel jeden Gedanken an eine Verbindlichkeit eines Kreiſes oder ſeiner einzelnen Mitglieder entfernt, die dem einen, oder dem andern von Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reich, nach Recht und Billigkeit zugeſtandene Moderazionen zu übertragen.

Ohne Rükſicht auf die Kreisverfaſſung (§. 1.) wurden die Matrikularanſchläge gemacht; die Reichsſtände wurden vielmehr dabei nach ihren Eigenſchaften und Würden zuſammengeſtellt, und bei Ermäßigung des Anſchlags ſelbſt, nahm man keine Rükſicht auf den Unterſchied der geographiſchen Lage der Beſizungen eines Standes nach den Kreiſen. Ohne Beziehung auf die Kreisgeſellſchaftliche Verbindung wurde die Wormſer Matrikel errichtet, nirgends läßt ſich daher ein Grund finden, warum ein Kreisſtand für die dem andern bewilligte Erleichterung eintreten ſolle, nirgends läßt ſich ein Grund finden, warum dem Fränkiſchen Kreis im Ganzen, oder in ſeinen einzelnen Gliedern zugemuthet werden könnte, die Konkurrenz zu den gemeinen Reichslaſten

z. B.

z. B. wegen Beſizungen, welche (§. 11.) einige ſeiner Mitſtände in andern Kreiſen gehabt haben, und die nachher zum Theil, oder ganz, in andere Hände gekommen ſind, auf ſich zu nehmen und zu übertragen.

Wie denn auch

f) dergleichen Ausgleichungen in dem Verhältnis zwiſchen den Kreisſtänden unter ſich, wodurch das Quantum circulare nicht geändert wird, durchaus keinen Gegenſtand der Entſchlieſſungen des Reichs abgeben, indem vielmehr ſolche Einrichtungen, wie weiter unten (§. 38.) vorkommen wird, in authentiſchen Erklärungen mehrfältig den Reichskreiſen ausſchlüßlich überlaſſen und heimgeſtellt worden ſind.

§. 34.

Beiſpiel des Schwäbiſchen und des Bayriſchen Kreiſes.

Mehrere Reichskreiſe wurden, wie oben (§. 8. und 9.) ausführlich gezeigt worden iſt, durch den Repartizionsfuß von 1670 zwar unbemerkt, jedoch ſehr groß und weſentlich, gegen ihre Anlage in der Wormſer Matrikel erleichtert, bei dem **Fränkiſchen** Kreiſe hingegen war gerade der entgegengeſezte Fall.

Da die Wormſer Reichsmatrikel (§. 1.) nicht nach den Kreiſen, ſondern nach den Beſizungen der einzelnen Stände eingerichtet wurde, ſo kam es denn auch, daß mehrere Stände des fränkiſchen Kreiſes, welche in andern Kreiſen Beſizungen hatten, in Rükſicht derſelben um ſo viel höher in der Wormſer Reichsmatrikel angelegt wurden, ohne daß bei dem Matrikularanſchlag ſelbſt, dergleichen Beſizungen, nach den verſchiedenen Kreiſen unterſchieden und die Anlagen auf jede beſonders eingerichtet worden wären; und als nachher die Kreisverfaſſungen ſich weiter ausbildeten, und hauptſächlich das Militairweſen in ihr Syſtem aufnahmen, ſo konkurrirten jene Stände in den Reichsanlagen zu dem Fränkiſchen Kreis, wo ſie Ihren häuptſächlichſten Siz hatten, mit ſolchem erhöheten Anſchlag, der zugleich ihre Beſizungen in andern Kreiſen in ſich begrief.

Beiſpiele davon geben (§. 11.) Bamberg und Brandenburg, welche ſehr beträchtliche Beſizungen in dem Oeſterreichiſchen Kreiſe hatten,

in Anſehung welcher Sie bei den gemeinen Laſten zu dem Fränkiſchen Kreiſe konkurrirten.

Dieſe Beſizungen kamen aber in der Folge in andere Hände, weswegen auch die Matrikularanſchläge jener Hochfürſtlichen Stände beträchtlich vermindert wurden.

Nichts deſto weniger giengen die Mannſchafts-Quanta, welche unter andern der Oeſterreichiſche Kreis über ſeine Proporzion nach der Wormſer Matrikel, bei den Repartizionen von den Jahren 1670. und 1681. übernommen hatte (§. 8. 9.) andern Kreiſen zu gute, aber der Fränkiſche Kreis, welcher einen ſo vorzüglichen Anſpruch auf gerechte Rükſicht bei dieſer Gelegenheit zu machen hatte, gieng gänzlich leer aus, und wenn man in Erwägung ziehet, daß demſelben bei der Repartizion von 1670. ein ſo ſtarkes Kontingent zugetheilt worden, als er nach dem urſprünglichen Maasſtab der Wormſer Matrikel, ohne alle Rükſicht auf die nachherige geſez- und verfaſſungsmäßige Moderazionen zu übernehmen gehabt hätte, ja daß auch hierinnen noch der Ausſchlag zu ſeinem Nachtheil ausgefallen ſey; wenn man weiters in Anſchlag bringt, daß auf jene Repartizion von 1670. (§. 13.) der Fuß von 1681. gebauet, und wegen der damaligen Unvermögenheit der Rheiniſchen Kreiſe, dieſen einige Mannſchafts-Quanta abgenommen, und ein Theil davon, unter andern auch dem Fränkiſchen Kreis zugelegt worden, ſo zeigt ſich, daß das dieſem Kreiſe in der Repartizion vom Jahr 1681. zugetheilte Kontingent nicht nur alle auch noch ſo gerechte Matrikularmoderazionen ſeiner Mitſtände gänzlich ausſchlieſe, ſondern auch ſogar noch für ihn die Zumuthung enthalte, andere Reichskreiſe zu übertragen, und daß derſelbe überhaupt in jeder Rükſicht gegen die andern Reichskreiſe, in Abſicht auf die von ihm verlangte Konkurrenz zur Reichsarmirung, äuſſerſt im Nachtheil ſtehe.

Gleichwohl iſt dieſer Fränkiſche Reichskreis, der bey allen Gelegenheiten ſeinem Patriotismus keine Grenzen ſezte, und immer, nicht nur über ſein Verhältnis, ſondern auch über ſein Vermögen that, wovon die ihn drükende Schuldenlaſt, welche, wie die Akten zeigen, von über-

übermäßigen Anſtrengungen in Abſicht auf die Konkurrenz zu den gemeinen Reichslaſten herrühren, einen nur allzuüberzeugenden Beweis giebt, nicht der erſte, der die Matrikularmoderazionen ſeiner Stände auf das Mannſchaftskontingent geltend zu machen ſucht, ſondern indem er in der Folge ſein Quantum Circulare in etwas verminderte, folgte er darinn lediglich dem Vorgang und Beiſpiel anderer Reichskreiſe, die ihr Recht hierinn, gegen jeden Widerſpruch, ſtandhaft durchgeſezt haben.

Der Schwäbiſche Kreis hatte, nach dem Repartizionsfuß von 1681. zu ſeinem Kontingent in Triplo, 3,963 Mann zu Roß, und 8,121 Mann zu Fuß, zuſammen 12,084 Mann zu ſtellen.

Ob nun derſelbe gleich durch jenen Repartizionsfuß, gegen die Proporzion in der Wormſer Matrikel, weſentlich erleichtert und begünſtiget war, ſo ließ er es doch dabei keineswegs bewenden, ſondern ſezte, in Rükſicht der bei ihm geſchehenen Reichs- und Kreismoderazionen, ſein Quantum Circulare Anfangs auf 10,000, und nachher in den Jahren 1727. 1730. und 1734. auf 8,000 Mann in Triplo herunter.

So wie ſeit 1682. gewöhnlich den Reichskriegen eine Aſſoziazion der Kreiſe vorausgieng, wodurch die Herſtellung des Wehrſtandes bei denſelben Vorbereitungsweiſe regulirt und eingerichtet wurde, ſo kam jene Verminderung des Schwäbiſchen Kontingents auch zuerſt bei den aſſoziirten Kreiſen zur Sprache, und die anliegenden Auszüge aus den Kreisaſſoziazionsrezeſſen vom 17ten July 1730. und 9ten Nov. 1733. ſub Nris. 37. und 38. zeigen, welche Bewegungen die Sache verurſacht habe. Nro. 37. 38.

Dennoch behauptete der Schwäbiſche Kreis ſtandhaft ſeinen Saz, und Kaiſerliche Majeſtät und das Reich, welche von den übrigen aſſoziirten Reichskreiſen beſonders darauf aufmerkſam gemacht wurden, lieſſen es geſchehen, daß derſelbe nicht nur in dem damaligen Krieg zu der gemeinen Reichsarmirung nur nach dieſem verminderten Quanto

 konkur-

konkurrirte, ſondern auch bei dem nachherigen ſiebenjährigen Krieg den nemlichen Maasſtab beibehielt, und in Triplo nicht mehr als

1184 Mann zu Roß in zweien gleich ſtarken Regimentern, und
6760 Mann zu Fuß, in vier gleichen Regimentern, zuſammen
also
7944 Mann

ſtellte.

J. J. Moſer von der deutſchen Kreisverfaſſung c. 12. §. 48.'

Dieſen Fuß hat der Schwäbiſche Kreis nun auch bei dem jezigen Reichskrieg, ohne einige Abänderung, in Anwendung gebracht, wie die Muſterliſten über ſein aufgeſtelltes Truppenkorps ausweiſen, und man hat nicht zu vernehmen gehabt, daß demſelben deswegen die mindeſte Ausſtellung gemacht worden wäre.

Ueber die Verhältniſſe bei dem Bayriſchen Kreis kann folgende Stelle aus der angeführten Moſeriſchen Schrift l. c. §. 24. näheres Licht verbreiten.

„Der Freiherr von Kreittmayr ſchriebe im Bayriſchen Staats R. §. 133. p. 252. Nach der Anno 1672. in Comitiis projektirten und Anno 1681. beſtättigten Repartizion, beträfen zwar den Bayriſchen Kreis in Triplo 4482 zu Fuß und 2400 zu Pferd, oder, wenn die Reuterei, (wie es bei dieſem Kreis herkommlich ſey) in Fußvolk reduzirt, und jeder Reuter zu 3 Fußgänger gerechnet werde, 11682 Mann; von Seiten der Bayriſchen Kreisſtände aber habe man ſich niemal ſo weit eingelaſſen, ſondern wie aus dem Kreisrezeß, de Anno 1682. zu erſehen ſey, vielmehr gegen dieſe übertriebene und die Kräften allzuweit überſteigende Normam, allzeit proteſtirt, es auch endlich dahin gebracht, daß dem Kreis durch ein Reichsgutachten von Anno 1702. et 34. zugeſtanden worden, ſich ſelbſt über obiges Quantum ex aequo et bono zu behandeln, welches auch in Annis 1701. 27. 37. 46. et 57. dergeſtalt geſchehen ſey, daß man die dieſſeitige ganze Militärverfaſſung in Triplo auf 3473 Mann geſezt habe.„

Der

Der Beiſpiele von andern Kreiſen nicht zu gedenken.

§. 35.

Der Fränkiſche Kreis fühlte nicht weniger die drükende Laſt des über die Verhältniſſe ſowohl ſeiner Matrikel, als ſeiner Kräfte ihm zugetheilten Mannſchaftskontingents, und nahm daher (§. 26. 28.) im Jahr 1734., dann im Jahr 1756. einige Verminderung deſſelben vor: Dies geſchahe aber in beiden Fällen nur beiläufig und ohne auf eine genaue Prüfung des Matrikularweſens und der manchfaltigen Veränderungen und Modifikazionen, durch welche das Militärſyſtem im Reiche ſeine gegenwärtige Geſtalt erhalten hat, ohne genaue Erforſchung der Spezialverhältniſſe, die insbeſondere bei dem Fränkiſchen Kreiſe in dieſer Beziehung eintreten.

Verſchiedene Rükſichten in Beſtimmung des Fränkiſchen Kreiskontingents nach dem geſezlichen Fuß.

Vorausgeſezt nun, daß die vorhandene Reichsſchlüſſe ſelbſt, (§. 19.) die Beſtimmung der Mannſchaftskontingenter bei denjenigen Reichskreiſen und Ständen, welche ſich durch den Repartizionsfuß von 1681. beſchwert erachten, zu einem Gegenſtand Reichsſozietätsmäßiger Uebereinkunft geeignet und aufgeſtellt haben, ſo ſcheinen dabey, in Abſicht auf den Fränkiſchen Kreis, folgende Reſultate aus den oben angeführten aktenmäßigen Thatſachen, einer nähern Aufmerkſamkeit nicht unwürdig zu ſeyn:

a) Wollte man von der in der Wormſer Reichsmatrikel zum Grunde liegenden Proporzion ausgehen, und den Moderazionen, welche theils wegen der abgekommenen und entzogenen Lande, theils aus andern für hinlänglich anerkannten Gründen verfaſſungsmäßig regulirt, und durch die geſezgebende Gewalt im Reiche ſanktzionirt worden, allenthalben ihr Recht widerfahren laſſen, ſo wäre zu berechnen, wie viel zu einer Reichsarmee von 24,261 oder numero rotundo von 24,000 Mann, als auf welche Anzahl die Wormſer Matrikel kalkulirt iſt, das Kontingent des Fränkiſchen Kreiſes, nach dem Verhältnis ſeiner auf 4107 fl. 33⅓ kr. moderirten Anſchläge, betrage; da er, als ſeine Matrikel

trikel auf 9060 fl. nach dem Geldanſchlag ſtund, 1699. Mann zu ſtellen hatte? wobei ſich ein Quantum von

770 Mann

herauswirft.

Da nun die Reichsarmee nach dem Fuß von 1681. in Triplo auf 120,000 Mann geſezt iſt, welche Anzahl die in der Wormſer Reichsmatrikel beiläufig angenommene Summe von 24,000 Mann gerade fünfmal in ſich begreift, ſo wäre jenes Quantum von 770 Mann mit fünf zu multipliziren, wodurch ſich ſodann ergiebt, daß nach der Wormſer Matrikel, zu Folge der moderirten Anſchläge, ſämtliche Stände des Fränkiſchen Kreiſes zu dem Reichswehrſtand in Triplo, wie er in dem Reichsgutachten von 1681 auf 120,000 Mann feſtgeſezt iſt, mit

3850 Mann

zu konkurriren hätten — ein Kontingent, das immer dasjenige, welches der Bayeriſche Kreis zu ſtellen pflegt, noch beträchtlich und um ſo mehr überſteigen würde, als es zugleich eine verhältnismäßige Anzahl Kavallerie in ſich zu begreifen hätte, dahingegen der Bayriſche Kreis ſeine ganze Militairverfaſſung in Triplo auf nicht mehr, als auf 3473 Mann blos an Infanterie geſezt hat.

b) Nimmt man hingegen den Maasſtab von 1670. an, wo der Fränkiſche Kreis durch ein freiwilliges Erbiethen, und unter ausdrüklichem Vorbehalt, daß ſein überſpanntes Matrikularverhältnis ohne längern Aufſchub moderirt werde, für eine Reichsarmee von 30,000 Mann, eine Konkurrenz von 2150 Mann übernommen hat, welcher dem Repartizionsfuß von 1681. zum Grund liegt, ſo wäre, um die Proporzion ſeines Kontingents zu einer Reichsarmee von 120,000 Mann heraus zu bringen, auf gleiche Weiſe zu berechnen: Da er nach einer Matrikel von 8,108 fl., wie ſie damals ſtand, 2150 Mann zu 30,000 Mann zu ſtellen gehabt habe, wie viel ihn, nach der moderirten Matrikel von 4,107 fl. 33 kr., betreffe?

Nach

Nach dieſem Verhältnis ergiebt ſich das Quantum Circulare des Fränkiſchen Kreiſes zu 30,000 Mann, auf

1089 Mann,

und für eine Reichsarmee von 120,000 Mann, wenn man es mit 4 multiplizirt, auf

4356 Mann.

Die Stände des Fränkiſchen Kreiſes ließen es ſich im Jahr 1670. zwar, unter der ſich feierlich bedungenen Vorausſezung, daß ihren Klagen über ihre überſpannten Matrikularanlagen nächſtens abgeholfen werde, gefallen, noch einmal nach ihrem alten moderirten Anſchlag um Reichswehrſtande zu konkurriren; daraus kann aber für das Verhältnis ihrer Kräfte um ſo weniger eine Folge gezogen werden, als leicht von ſelbſt zu ermeſſen iſt, daß bei einer geringern Reichsarmee die Prägravazion um ſo viel eher zu ertragen war, daß aber bei einer vierfachen Erhöhung des Reichswehrſtandes nach dem vorigen Maasſtab, zugleich auch die Prägravazion vierfach vermehret, und um ſo fühlbarer und drükender gemacht worden ſey.

c) Bliebe man aber ganz bei dem Repartizionsfuß von 1681. ſtehen, wo dem Fränkiſchen Kreis 2881 Mann für eine Reichsarmee von 40,000 Mann zugetheilt wurde, als damal (§. 10.) deſſelben Matrikel auf 5582 fl. 40 kr. ſtund, und brächte blos die nachherigen Matrikularmoderazionen, mit gänzlicher Uebergehung aller vorhergehenden, in Anſchlag, die im ganzen 1474 fl. 46⅖ kr. betragen, ſo hätte dennoch dieſer Kreis, nach der vorerwähnten Berechnungsart, in Triplo nicht mehr als

2120 Mann

ſtatt 2881 Mann

mithin in Triplo

6360 Mann

ſtatt 8643 Mann

zu ſtellen, wobei gleichwol

α) die Ausgleichung wegen desjenigen Quanti, das damals den Rheiniſchen Kreiſen, in Rükſicht ihrer bedrängten Umſtände, abgenommen, und zum Theil dem Fränkiſchen Kreiſe, ſo wie den übrigen, über ſeine eigentliche Betreffnis zugelegt wurde, noch vorbehalten blieb, ſo wie ingleichen

β) der Fränkiſche Kreis bei den verſchiedenen Einrichtungen ſeiner Uſualmatrikel, mehreren Ständen, und unter andern zum Beiſpiel der Reichsſtadt Weiſenburg, nicht unbeträchtliche Erleichterungen zugeſtanden hat, die zum Theil von ſolcher Beſchaffenheit ſind, daß ſie ohne Anſtand in der gehörigen Ordnung bei Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche geltend gemacht werden könnten.

d) Vergleicht man nun die ſämtlichen Moderazionen untereinander im Verhältnis gegen die urſprünglichen Matrikularanlagen, ſo zeigt ſich, daß man bei den meiſten Fällen, und wo nicht ſpezielle Rükſichten eintraten, die Erleichterungen auf einen Drittheil zu reguliren pflegte, und da ſämtliche Stände Matrikularmoderazionen erhalten haben, ſo ſcheint dabei im Allgemeinen der Saz angenommen worden zu ſeyn, daß die Matrikel des Fränkiſchen Kreiſes, im Verhältnis gegen die übrige Reichskreiſe, um ein Drittel zu hoch und überſpannt ſey.

Womit auch eine Stelle in

J. J. Moſers deutſchen Staatsrecht P. 30. c. 153. §. 2.

übereinſtimmt, wo es heißt:

„Die Fürſten und Stände des Fränkiſchen Kreiſes hätten be„reits Anno 1577. gegen die verordnete Moderatores die allgemeine Beſchwerde geführt, daß ſie, in Vergleichung mit andern Kreiſen, ungleich und zum wenigſten den dritten Theil zu hoch belegt und erſteigert wären. Limnaeus de Iur. publ. Lib. IV. c. 7. in fine —

und dennoch wurde das Verhältnis in der Mannſchaftsſtellung nachher noch ſehr beträchtlich zum Nachtheil des Fränkiſchen Kreiſes verändert.

e) Nach

e) Nach jenem Maaſſtabe iſt der Fränkiſche Kreis auch beiläufig zu Werk gegangen, als er ſich im Jahr 1681 durch den damaligen Repartizionsfuß beſchwert zu ſeyn erachtete, und ſich berechtiget hielt, nach dem Vorgang des Schwäbiſchen Kreiſes, ſein Reichskontingent, mittels des oben (§. 15.) angeführten Schluſſes, ſeinen Verhältniſſen gemäs, in Simplo von 2881 auf 2000 Mann zu ſezen, und die abgeſchriebenen 881 Mann lediglich der Erhaltung ſeiner innern Sicherheit zu widmen.

Ueberhaupt gibt

f) der Schwäbiſche Kreis ein merkwürdiges Beiſpiel, das in jeder Rükſicht den Verhältniſſen des Fränkiſchen Kreiſes gegen über geſtellt zu werden verdient.

Ohneracht jener Reichskreis, in Vergleichung der Wormſer Matrikel, durch den Repartizionsfuß von 1670 ſehr merklich erleichtert worden war, ſo hat derſelbe doch (§. 34.) das ihm durch den Reichsſchlus von 1681 zugetheilte Kontingent von 12084, in der Folge auf 8000 Mann heruntergeſezt, und ſomit um ein Drittel, oder welches eben ſo viel iſt, um ein volles Simplum und etwas darüber vermindert.

Unter dieſen numero rotundo angegebenen 8000 Mann, ſind
1184 Kavalleriſten, und
6760 Infanteriſten
begriffen, in welchem Verhältnis der Schwäbiſche Kreis ſein Kontingent in Triplo im ſiebenjährigen und in dem gegenwärtigen Reichskrieg, geſtellt hat.

Der Fränkiſche Kreis hingegen hat im ſiebenjährigen Kriege
1400 Kavalleriſten und
5820 Infanteriſten
zu ſeinem Kontingent in Triplo geſtellt.

Da nun auf dieſe Weiſe der Fränkiſche Kreis an Kavallerie **mehr**, als der Schwäbiſche Kreis geſtellt hat, ſo ſind, um eine richtige Vergleichung anzuſtellen, beederſeitige Kavalleriſten, nach dem Reichsgeſezlichen

ſezlichen Maasſtab, 3 Infanteriſten auf einen Kavalleriſten gerechnet, zu Infanteriſten zu reduziren und zu den beiderſeitigen Infanteriekorps zu addiren, wo ſich ſodann zeigt, daß das Schwäbiſche Kreiskontingent, ſo, wie es im ſiebenjährigen Kriege beſtand, und noch jezt beſteht, nur 94 Mann in Simplo, und ſomit in Triplo nur 282 Mann mehr, als das Fränkiſche betragen habe.

Uebrigens kann

Nro. 39. g) die ſub Nro. 39. beiliegende Tabelle über den Flächeninnhalt und die Volksmenge der ſämmtlichen Reichskreiſe, mit Einſchluß des Königreichs Böhmen, einen Beitrag zu einer beiläufigen Ueberſicht des Verhältniſſes der Kräfte derſelben liefern, und die angehängte Zuſammenſtellung mit den Reichsanlagen nach der Wormſer Matrikel und dem Mannſchaftsrepartizionsfuß von 1681 wird zugleich darlegen, wie gerecht die Anſprüche des Fränkiſchen Kreiſes auf eine weſentliche Erleichterung waren, ſo wie ein Rükblik auf das, was er bei allen vorgekommenen Fällen wirklich geleiſtet hat, ihm die Gerechtigkeit verſchaffen muß, daß er, im Verhältnis gegen andere Reichskreiſe, dem gemeinen deutſchen Vaterlande immer weit größere Opfer gebracht, und ſich durch ſeinen Patriotismus immer vorzüglich ausgezeichnet habe.

Zwei-

Zweite Abtheilung.

Von Beſtimmung der einzelnen Mannſchaftskontingente ſämtlicher Fränkiſcher Kreisſtände.

§. 36.

Die Repartizion des geſammten Kreismannſchaftskontingents war von jeher eine Quelle unendlich vieler Streitigkeiten und Widerſprüche, und zu bedauern iſt es, daß man hierinn eine feſte geſezliche Norm, und anerkannte unumſtößliche Grundſäze gänzlich vermißt. Unbeſtimmtheiten in Abſicht auf die Matr. Moderazionen.

Die Matrikularmoderazionen, welche bei Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche ausgewirkt wurden, hatten (§. 33.) vorzüglich Erleichterung der moderirten Stände in ihren Mannſchaftskontingenten zu ihrer unläugbaren Abſicht.

Die natürliche und unmittelbare Folge einer Moderazion hätte alſo ſeyn ſollen, daß dem moderirten Stand ein verhältnismäßiges Quantum an ſeinem Mannſchaftskontingent abgeſchrieben worden, und ſolches ſomit dem geſammten Quanto Circulari abgegangen wäre.

Allein dies geſchahe nicht; man gieng ganz aus dem Geleiß, das die Geſeze hierinn vorzeichneten, und das die jedesmaligen Entſchlieſſungen Kaiſerlicher Majeſtät und des Reichs bei den vorgekommenen Moderazionsfällen ausdrüklich beſtärkten. Von Reichswegen theilte man dem Fränkiſchen Kreis (§. 13. 14.) im Jahr 1681. ſein Kontingent nach der Proporzion des Fußes von 1670. zu, ohne auf die beträchtliche Moderazionen, welche der größte Theil ſeiner Stände inzwiſchen ausgewirkt hatte, die mindeſte Rükſicht zu nehmen.

Hierdurch wurde alſo der Fränkiſche Kreis in die anomaliſche Lage geſezt, entweder den moderirten Ständen die Wirkungen der Moderazionen zu entziehen, und die Moderazionen, wenigſtens in der Bezie-

ſung, wieder zu vereiteln, oder die Moderazions-Quanta im Ganzen zu übertragen.

Erſt nachher (§. 19.) wurde für diejenigen, welche ſich durch den Repartizionsfuß beſchwert erachteten, der Weg einer gütlichen Uebereinkunft eröfnet, und dadurch wieder in das verfaſſungsmäßige Geleiß eingelenkt.

Von Kreiſeswegen widerſprach man (§. 15.) Anfangs die Verbindlichkeit einer Repartizion, wobei die Jura quaeſita der moderirten Stände gänzlich auſſer Acht gelaſſen worden, machte aber gleichwol in der Folge Verſuche, das geſammte Kreiskontingent, ſo, wie es nach dem unmoderirten Maasſtabe beſtimmt war, beizubehalten.

Anfangs geſchahe die Repartizion (§. 13.) nach der ältern Matrikel, wie ſie auf 7726 fl. ſtand, wobei alſo die moderirten Stände den Genuß der erlangten Moderazionen entbehren mußten; nachher (§. 18.) verglich man ſich über eine Kreisuſualmatrikel nach der runden Zahl von 4000 fl., und wieß hiernach jedem einzelnen Stande ſein Kontingent an dem unvermindert gelaſſenen Quanto Circulari an, auf welche Weiſe alſo die einzelnen Stände ſämtliche Moderazionen wieder wechſelſeitig übertrugen. Da aber den Ständen in der Folge die Laſt zu ſchwer wurde, ſo ſezte der Kreis (§. 26. 28.) das geſammte Quantum Circulare in den Jahren 1735. und 1756. um etwas herunter, und ließ die dadurch bezielte Erleichterung den geſammten Ständen verhältnißmäßig zu gut gehen, um die allgemeinen Akkreſzenzien einigermaſſen zu vermindern.

In dieſer gedoppelten Rükſicht wurden alſo die Moderazionen einzelner Stände zur Sache des geſammten Kreiſes gemacht, indem derſelbe für die Moderazionen ſeiner Mitglieder im Ganzen einſtand, auch in der Folge das Quantum Circulare, zwar in Rükſicht jener Moderazionen, aber nur überhaupt und nicht beſtimmt nach dem Verhältniß derſelben herabſezte, und unter ſolchen Vorausſezungen die erforderliche Ausgleichung ſeiner innern Einrichtungen vorbehielt.

Hieraus ergiebt ſich von ſelbſt, daß, in Abſicht auf die bei den Repartizionen eingetretenen Vorfragen, nicht nach gewiſſen feſten, aus den Geſezen und der Verfaſſung hergeholten Grundſäzen, zu Werk gegangen, ſondern daß vielmehr die Sache nach willkührlichen Verabredungen und Entſchließungen behandelt, und ſolche Auskunftsmittel dabei zu Hülfe genommen wurden, wie ſie zufällige Umſtände veranlaßten.

§. 37.

Im Fränkiſchen Kreis iſt keine pertuirliche Repartizionsnorm vorhanden.

Ein geſezlich und verfaſſungsmäßig beſtimmter Konkurrenzfuß, wornach die Mannſchaftsrepartizion unter die einzelne Stände geſchehen ſoll, wenn man nicht auf die Wormſer Matrikel, und die durch verſchiedene Moderazionen beſtimmte und regulirte Anlagen der einzelnen Stände zurükgehen will, iſt (§. 23.) nicht vorhanden.

Durch die im Jahr 1701. eingeführte Uſualmatrikel wurde die Reichsmatrikel, die bis dahin zugleich zum Maasſtabe für die innern Verhältniſſe des Kreiſes gedient hatte, in Anſehung dieſer, für die folgende Zeiten verdrängt; die Uſualmatrikel war aber kein dauerhaftes, für beſtändig regulirtes Werk, ſondern ein bloſes Proviſorium, ein Proviſorium, deſſen Gültigkeit nur auf gewiſſe Jahre eingeſchränkt war.

Mit dem Ausgang des für dieſes Proviſorium anberaumten Termins, mußte alſo für ein anderweites Regulativ geſorgt werden.

Wunſch, Abſicht und Bedürfnis vereinigten ſich für die Gründung eines dauerhaften Matrikularſyſtems im Kreiſe.

Man ſuchte Zeit für dieſes wichtige Geſchäft zu gewinnen, und bauete einſtweilen ein Proviſorum auf das andere.

Allein die Sache fand von allen Seiten ſo viele Widerſprüche in der wirklichen Ausführung, daß die Zeit der neuen Proviſorien immer wieder verfloß, ohne daß man zum Zwek hätte gelangen können.

Im Jahr 1737 wurde beſchloſſen, den vorigen Uſualmatrikularfuß noch zur Zeit beizubehalten, ſogleich nach verabſchiedetem Kreis

aber, eine Deputazion niederzuſezen, durch welche, zur Herſtellung einer perpetuirlichen Norma contribuendi, das Nöthige beſorgt werden möchte — und in dieſer unentſchiedenen Lage befindet ſich nun das Kreismatrikularweſen noch bis auf den heutigen Tag.

Die proviſoriſch auf 10 Jahre eingeführte Uſualmatrikel vom Jahr 1701 diente zum Repartizionsfuß bei der damaligen Mannſchaftsſtellung, und ohngeachtet dieſe Uſualmatrikel mit dem Ausgang des für ihre Dauer feſtgeſezten Termins von ſelbſt wieder erloſch, ohngeachtet nachher noch mehrere neue und beträchtlich veränderte Uſualmatrikeln eingeführt wurden, ſo blieb dennoch das Verhältnis der damaligen Konkurrenz die Grundlage, auf welche alle nachfolgende Repartizionen im Hauptwerk gebauet wurden.

Durch die zweite proviſoriſche Kreisuſualmatrikel vom Jahr 1711 waren die Matrikularanſchläge verſchiedener Stände (§. 22.) in etwas vermindert worden, indem man dagegen 50 fl. der Reichsſtadt Nürnberg zugelegt hatte.

Bey der nächſten Mannſchaftsſtellung vom Jahr 1713 wurden alſo die Kontingente dieſer Stände, nach dem Verhältnis ihres moderirten Geldmatrikularanſchlags vermindert, die Kontingente der übrigen Stände aber nicht nach dem Geldanſchlag, ſondern nach dem vorigen Mannſchaftskonkurrenzfuß berechnet.

Der auf dieſe Weiſe entſtandene Konkurrenzfuß vom Jahr 1713 diente nun (§. 26.) zum Maasſtab für die Mannſchaftsſtellung vom Jahr 1735 und bey der Mannſchaftsſtellung von 1757 wurde die Repartizion (§. 28.) nach dem Verhältnis der Kontingente, wie ſie im Jahr 1735 regulirt waren, gemacht.

Die Urſache, daß man bey den folgenden Mannſchaftsſtellungen nicht die Geldmatrikel, ſondern den Konkurrenzfuß der vorhergehenden Mannſchaftsſtellung zum Maasſtabe annahm, lag darinn, daß mehrere Stände die Wirkungen der neuen proviſoriſchen Uſualmatrikeln nur auf

Geldbeiträge eingeſchränkt wiſſen, für die Mannſchaftsrepartizion aber nicht anerkennen wollten.

In ſo ferne war alſo für die Mannſchaftsrepartizion kein Maasſtab vorhanden, und um hierinn Rath zu ſchaffen, nahm man (§. 25. und 26.) ſeine Zuflucht zu dem Tertio Comparationis, welches man in dem Verhältnis der Kontingente zu dem ganzen Quanto circulari fand.

Es iſt leicht zu ermeſſen, daß bey Berechnung der einzelnen Kontingente, das Reſultat ſelten, oder gar nie auf eine runde Zahl ausfiel, ſondern ſich dabey immer gewiſſe Brüche ergaben, die alſo, (man mochte den in die Brüche fallenden Mann entweder für voll zählen oder ganz weglaſſen,) jedesmal eine Abweichung von dem wahren und richtigen Verhältnis verurſachten, und dieſe Abweichungen mußten ſich in gleichem Verhältnis vermehren, je weiter ſich, durch die vervielfältigte Mannſchaftsſtellungen, die folgende Repartizionen von dem urſprünglichen Maasſtabe entfernten.

Wie viele Unrichtigkeiten und Unvollkommenheiten in dieſer Rükſicht der Mannſchaftszuſammenſtellung vom Jahr 1756 ankleben, das hat der verdienſtvolle ſelige Herr Major Rüker, in einer eben ſo mühſamen, als gründlichen Ausarbeitung über die Kreismilitärverfaſſung vom Jahr 1701 bis 1757, ausgeführt, und auf das genaueſte berechnet.

§. 38.

Verſchiedene Arten, den geſezlichen Fuß herzuſtellen.

Aus dem, was bisher angeführt worden, erhellet, daß in dem Repartizionsfuß von 1681 das Quantum circulare des Fränkiſchen Kreiſes, nach dem Maasſtabe der Mannſchaftsſtellung von 1670 berechnet worden ſey, ohne die inzwiſchen von Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche den mehreſten Fränkiſchen Kreisſtänden bewilligte Matrikularmoderazionen in Anſchlag zu bringen, und darnach einen verhältnismäßigen Abzug zu machen, daß aber der Fränkiſche Kreis ein erlangtes vollgültiges und unwiderſprechliches Recht habe, ſowol die vor-

ausgegangenen, als die nachgefolgten dergleichen Moderazionen ſeiner Mitglieder geltend zu machen; daß jedoch die Beſtimmung, in wie ferne und in wie weit er ſeine Befugniſſe hierinn in Anwendung und Ausübung bringen wolle, oder worinn ſein Quantum circulare, das als geſezlicher Fuß zu gelten habe, eigentlich beſtehen ſolle? in mehr, als einer Rükſicht, zu einem Gegenſtande der erſt zu faſſenden Entſchlieſſungen, und der alsdann einzuſchlagenden weitern Maasregeln geeignet ſey: Weiter erhellet daraus, daß es auch, nachdem man von dem Reichsgeſezlichen Fuß abgegangen war, an einem beſtimmten, richtigen und geſezlichen Maasſtabe gänzlich ermangle, nach welchem die Subrepartizion unter die Stände zu machen, und jedem ſein Kontingent zuzutheilen wäre.

In beiderlei Betracht kann ein geſezlicher Fuß auf verſchiedene Weiſe hergeſtellt werden, und zwar

A) Wenn man berechnet, wie viel jeder einzelne Stand, nach ſeinem Anſchlag in der Wormſer Matrikel, zu dem Reichswehrſtand, wie ſolcher im Ganzen im Jahr 1681 beſtimmt worden iſt, beizutragen hätte, und alsdann davon abziehet, was wegen der von Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reiche erlangten Moderazionen abzuziehen iſt; —

Ferner

B) wenn man bei dem Quanto circulari ſtehen bleibt, wozu ſich der Fränkiſche Kreis im Jahr 1670 erboten hat, und annimmt, was jeden Stand nach der damaligen Matrikel daran betroffen hat, ſonach von jedem Kontingent ſo viel abzieht, als das Verhältnis jener Moderazionen mit ſich bringt.

Der Betrag der einzelnen Kontingente ſämmtlicher Stände würde alsdann von ſelbſt das Quantum circulare herauswerfen, und ſomit das Ganze durch ſeine einzelne Theile beſtimmt werden.

Man kann aber auch

C) ein gewiſſes Quantum circulare nach dem Verhältnis der Kräfte des Kreiſes, und mit Rükſicht auf die ſämmtliche Matrikularmoderazionen feſtſezen, ſo daß die Moderazionen, welche die Stände zwar einzeln, jedoch insgeſamt ausgewirkt haben, zur Sache des Kreiſes im Ganzen gemacht würden, und man von dem Toto alsdann jedem einzelnen Stand ſein Kontingent anwieſe.

Dies findet um ſo mehr bei dem fränkiſchen Kreis ſtatt, je gewiſſer es iſt, daß die Stände deſſelben überhaupt und durchgängig in der Wormſer Matrikel, nach dem Verhältnis der übrigen Kreiſe, zu hoch angelegt waren, weswegen ſie auch insgeſamt moderirt worden ſind.

Man würde hiebei überdies ganz den Weg betreten, der im Jahr 1670 eingeſchlagen, und ſeitdem in allen Fällen, wo von Herſtellung des Kreiswehrſtandes ſowol bei Kreisaſſoziazionen, als bei Reichskriegen die Rede war, beibehalten worden iſt.

Alsdann wird aber ein geſezlicher Maasſtab erforderlich, wornach die Subrepartizion des Quanti circularis auf die einzelne Stände zu machen und ſomit das Kontingent eines jeden zu beſtimmen wäre.

Dieſer Maasſtab läßt ſich wieder auf verſchiedene Weiſe finden, und zwar

a) könnte man dem Beiſpiel von der Wormſer Reichsmatrikel nachgehen und mit jedem einzelnen Stand über das zu übernehmende Mannſchaftskontingent übereinkommen — eine Verfahrungsart, die jedoch manchen Schwierigkeiten unterworfen ſeyn würde.

Wollte man aber das Matrikularſyſtem in Beziehung auf Mannſchaftsſtellung mehr vereinfachen, und dadurch die mancherley Kolliſionen abſchneiden, welche eine Verſchiedenheit des Konkurrenzfußes bei der Mannſchaftsſtellung und bei Geldbeiträgen, in manchen Fällen zur Folge haben kann, ſo könnte man

b) auf den Matrikularfuß nach den moderirten Reichsanſchlägen, wovon man bei Einführung der proviſoriſchen Uſualmatrikuln ausgegangen iſt, zurükkommen.

Gegenwärtig wird von den Ständen des Fränkiſchen Kreiſes nach einem andern Fuß zu den Geldausſchlägen im Reich, nach einem andern zu den Geldausſchlägen im Kreis, und nach einem andern zur Mannſchaftsſtellung konkurrirt.

Da es nun ausgemacht und unzweifelhaft iſt, daß immer diejenige Einrichtung die vorzüglichſte und angemeſſenſte iſt, welche auf die einfachſte Art zum Zwek führt, wodurch aller Anlaß zu Verwiklungen von ſelbſt wegfällt, ſo würde in ſo ferne das Kreismatrikularſyſtem allerdings dadurch gewinnen.

Auf dieſen ſchon vorhandenen geſezlichen Weg ſcheinen auch die dermaligen Verhältniſſe des Kreismatrikularweſens zurükzuweiſen.

Die Uſualmatrikeln des Fränkiſchen Kreiſes, ſind durchaus kein dauerhaftes beſtändiges Werk, ihre Gültigkeit war immer nur auf eine gewiſſe beſtimmte Zeit eingeſchränkt, und als die leztern im Jahr 1737, nach Verlauf des Termins, noch beibehalten wurde, ſo geſchahe es ausdrüklich nur in der Eigenſchaft eines augenbliklichen Auskunftsmittels, und in der Abſicht, um Zeit zu einer neuen Einrichtung zu gewinnen.

Dem natürlichen Gang der Dinge ſcheint es daher ſehr angemeſſen zu ſeyn, da die Abſicht, durch die proviſoriſche Uſualmatrikeln ein neues dauerhaftes Kreismatrikularſyſtem zu erzielen, nicht erreicht worden iſt, die alte geſezliche Einrichtung in ſo lange beizubehalten, bis eine neue wirklich vorhanden iſt, die an ihre Stelle treten kann.

c) Der dritte Weeg wäre endlich, wenn man über einen gewiſſen beſtimmten Konkurrenzfuß übereinkäme, und damit ein neues Syſtem gründete.

Eine neue Schöpfung dieſer Art gehöret unſtreitig zur Befugnis des Kreiſes.

In ſo ferne ein ſolcher Konkurrenzfuß lediglich die innere Verfaſſung des Kreiſes betrift, in ſo fern dadurch weder der Konkurrenzfuß zu den gemeinen Reichslaſten, noch das Quantum Circulare geändert wird, ſo haben Kaiſerliche Majeſtät und das Reich kein Intereſſe, ſich der Sache anzunehmen.

Vielmehr wird es in dem Reichsabſchied von 1541. §. 74. den Kreiſen von Reichswegen ausdrüklich empfohlen: „ſich der Reichsanſchläge, ſo viel der jeden Kreis betreffe, durch ziemliche Ringerung und Erhöhung, nach Verhältnis des Auf- und Abnehmens eines Standes, untereinander zu vergleichen.

Im Jahr 1705. kam jedoch die Sache noch beſonders zur Sprache, und der Fränkiſche Kreis fand für gut, durch den damaligen Hochfürſtlich-Bambergiſchen Herrn Kreisdirektorialgeſandten von Scharpf bei dem Reichstag zu Regenſpurg ſich eine förmliche Erklärung erbitten zu laſſen, wie die Einrichtungen des Kreiſes, in Abſicht auf den kurz zuvor eingeführten proviſoriſchen, von den Reichsanſchlägen verſchiedenen Kreiskonkurrenzfuß, angeſehen würden, welche hierauf mittelſt des ſub Nro. 40. beiliegenden Concluſi Trium Collegiorum S. R. I. vom 16ten December 1705. dahin erfolgte: „daß den Kreiſen lediglich überlaſſen bleibe, wie die Subrepartizion des Quanti Militaris, und alſo in allen Konkurrenzien und Kriegspräſtazionen unter die Kreisſtände ſelbſten, nach ihrem eigenen beliebt- und gut gefundenen Fuß, modo und Obſervantia Circulari gemacht werden wolle, wodurch alſo jede mögliche Einwendung vollends gehoben wurde. Nro. 40.

So wie nun nach dieſen aktenmäßigen Erläuterungen ſich die Verhältniſſe der Sache darſtellen, ſo ſcheinet der dermaligen hohen Kreisverſammlung und Ihren Hochanſehnlichen Mitgliedern ein ganz freies Feld offen zu ſtehen, Ihren unſterblichen Verdienſten um die Verfaſſung des Fränkiſchen Kreiſes, durch Gründung eines feſten und dauerhaften Syſtems, ſowohl in dem Kreismatrikular, als in dem Kreismilitairweſen, einen neuen glänzenden Zuwachs zu geben.

Beilagen.

Nro. 1.

Anſchlag der Stånde des Frånkiſchen Kreiſes, nach der Wormſer Reichsmatrikel vom Jahr 1521.

	Cav.	Infant.	Geld.
Bamberg	36	202	1240
Würzburg	45	208	1372
Eichſtått	30	132	888
Teutſch Orden	19	55	448
Pr. Komburg	1	3	24
Abt Egydien	1	13	64
Brandenburg	45	208	1372
Henneberg	18	48	408
Schwarzenberg	1	3	24
Hohenlohe	8	42	264
Caſtell	1	4	28
Wertheim	6	30	192
Rhienek und Lohr	2	10	64
Erbach	2	4	40
Limpurg	4	20	128
Reichelsberg	1	4	28
Nürnberg	40	250	1480
Rothenburg	10	90	480
Windsheim	4	36	192
Schweinfurt	5	36	204
Weiſenburg	4	18	120
Summa	283	1416	9060

1699

Nro. 2.

Verzeichniß der Moderazionen, welche vom Jahr 1521. bis zum Jahr 1670. verſchiedenen Ständen des Fränkiſchen Kreiſes, in ihrem Reichsanſchlag nach der Wormſer Matrikel, verwilliget worden ſind.

	Wormſer Reichsanſchl. an Mannſchaft		an Geld	Jahr der Moderation	Moderation an Mannſchaft		an Geld	moderirter Anſchlag an Mannſchaft		an Geld
	zu Roß	zu Fuß	fl.		zu Roß	zu Fuß	fl.	zu Roß	zu Fuß	fl.
Bamberg	36	202	1240	1551	6	20	152	30	182	1688
Würzburg	45	208	1372	—	—	—	—	45	208	1372
Eichſtädt	30	132	888	1551	10	—	120	20	132	768
Teutſchorden	19	55	448	—	—	—	—	19	55	448
Pr. Komburg	1	3	24	—	1	3	24	ſine	onere	eximirt
Abt. Egydien	1	13	64	1567	1	13	64	ſine	onere	eximirt
Brandenburg	45	208	1372	1545	11	52	340	34	156	1032
Henneberg	18	48	408	1545	3	4	52	15	44	356
Schwarzenberg	1	3	24	—	—	—	—	1	3	24
Hohenlohe	8	42	264	1545	—	2	8	8	40	256
Caſtell	1	4	28	—	—	—	—	1	4	28
Wertheim	6	30	192	1545 u. 1551	1	5	32	5	25	160
Rienek und Lohr	2	10	64	—	—	3	12	2	7	52
Erbach	2	4	40	1545	et	hö	het	2	8	56
Limpurg	4	20	128	1545 u. 1551	—	3	12	4	17	116
Reichelsberg	1	4	28	—	—	—	—	1	4	28
Nürnberg	40	250	1480	—	—	—	—	40	250	1480
Rothenburg	10	90	480	1545 u. 1551	—	25	100	10	65	380
Windsheim	4	36	192	1545 u. 1551	—	6	24	4	20	168
Schweinfurt	5	36	204	1545 u. 1551	1	6	36	4	30	168
Weiſenburg	4	18	120	1545 u. 1551	1	2	20	3	16	100
Hierzu kommt noch der neu recipirte Hochgräfl. Stand Seinsheim, mit	—	—	—	—	—	—	—	1	4	28
Summa	283	1416	9060		35	144	996	249	1280	8108

Zur

Zur Erläuterung iſt hiebey zu bemerken:

a) Daß man die 2 Mann zu Fuß, welche Erbach auf Rienekiſche Beſizungen zugetheilt worden ſind, bei dem Rienekiſchen Anſchlag gelaſſen, und nicht zu dem Erbachiſchen gerechnet, und

b) daß man es auf gleiche Weiſe bei Würzburg, in Abſicht auf die von Schweinfurt überkommene Dörfer, und die darauf übernommene Matricular-Quota, gehalten — und ſolche unter dem Schweinfurtiſchen Anſchlag fortgeführt habe.

Nro. 3.

Verhältniß zwiſchen der Wormſer Reichsmatrikel vom Jahr 1521. und der Repartizion vom Jahr 1670, wovon jene eine Reichshülfe von ohngefähr 24000 Mann, dieſe aber eine Reichshülfe von 30000 Mann zum Gegenſtand hatte.

	Wormſer Matrikular-Anſchlag der Reichsſtände zu einer Reichshülfe von 24,000 M. nach den 10 Kreiſen eingetheilt.	Nach dem Verhältnis der Wormſer Matrikel hätten zu 30,000 M. beiſtellen ſollen:	Nach der Repartizion von 1670. hätten zu 30,000 Mann beizuſtellen:	Es wurden daher zugetheilt: verhältnißmäſſig mehr:	Es wurden daher zugetheilt: verhältnißmäſſig weniger:
Franken	1698	2100	2150	50	——
Bayern	1451	1794	1700	——	94
Schwaben	3861	4774	3000	——	1774
Ober-Sachſen	1928	2385	3000	615	——
Nieder-Sachſen	2355	2912	3000	88	——
Kur-Rhein	1488	1840	2100	260	——
Ober-Rhein	4909	6070	3000	——	3070
Weſtphalen	3349	4141	3000	——	1141
Oeſter. mit Böhmen	2213	2736	6000	3264	——
Burgund	1009	1248	3000	1752	——
	24261	30000	29950	6029	6079

Nro. 4.

Wormſer Reichsmatrikel, nach einem in Fabers Staatskanzley Th. 115 befindlichen Abdruk einer authentiſchen Ausgabe, welche nach einem Original aus dem Kurfürſtlichen Mainziſchen Reichsarchiv, im Jahr 1758 erſchienen iſt, und zwar nach der Ordnung der zehen Reichskreiſe eingetheilt.

Oeſterreichiſcher Kreis.

	zu Roß,	zu Fuß.
Churfürſten.		
Beheim	400	600
Biſchove.		
Gurck.	12	60
Seeckawe	6	24
Lavand	5	19
Trint	14	91
Prixen	14	91
Weltlich Fürſten		
Ertzhertzog zu Oſterreich	120	600
Baley		
Baley zu Oeſterreich	3	13
— in der Etſch	3	13
Graven und Herrn		
Graff Hans von Hardeck	12	45
Die Hern von Wolckenſtein	8	34
der von Rogendorff	—	10
die Heren von Loßenſtein	3	13
	600	1613
	2213	

Bur=

Burgundiſcher Kreis.

	zu Roß,	zu Fuß.
Weltlich Fürſten:		
Hertzog von Burgund mit ſeinen Fürſtenthum zum Reich gehörig	120	600
Graven und Herrn		
der Graf von Naßaw zu Bredaw	20	90
die Hern von Hurn	3	22
Graff Oſwald von Bergen	4	18
die Hern von Bergen und Walen	10	67
die von Eckmond und Iſſelſtein	10	45
	167	842
	1009	

Kur-Rheiniſcher Kreis

Churfürſten		
Meintz	60	277
Trier	60	277
Collenn	60	277
Paltz	60	277
Prelaten		
Seltz	2	6
Reckenhuſen	2	10
Sanct Maximin	3	22
Baley.		
zu Coblentz	3	13

Graven und Herrn.

	zu Roß,	zu Fuß.
Graff Johan von Naßaw zu Bylſtein	1	4
die drey Gebrůder von Niedern-Iſenburg mit Nymagen und Salm	2	8
der Graff von Virnberg	2	10
die von Neůenar	2	4
die von Rewfferſchiedt	2	6
die Hern von Reineck	1	3

Frei und Reichs-Stedt.

Geilnhauſen	3	21
	263	1225
	1488	

Fränckiſcher Kreis.

Biſchove.

Bamberg	36	202
Würtzpurg	45	208
Eyhſtett	30	132

Weltlich Fürſten:

Marggraff Caſimir von Brandenburg	45	208
Graff Herman von Hennenberg	9	24
Graff Wilhelm von Hennenberg	9	24

Prelaten:

Teutſchmeiſter	19	55
Sanct Gilgen zu Nürnberg	1	13
Kamburg Probſt	1	3

Graven und Herrn:

	zu Roß,	zu Fuß.
die Graven von Caſtell = =	1	4
Grave Michel Grave von Wertheim =	6	30
Grave Philips von Rienek =	2	10
Grave Albrecht von Hohenloe mit ſeinen Brüdern	6	30
Grave Wolff von Hohenloe =	2	12
Schenk Getz von Lymburg =	2	10
Schenk Chriſtoph von Lymburg, und ſein Bruder	2	10
Schenk Eberhart und Schenk Velten von Erpach	2	3
Her Hans von Schwarzenberg =	1	3
Inhaber der Güter Ellwader von Weunßberg,	1	4

Frei und Reichs-Stet:

Nürnberg = =	40	250
Rottenburg an der Tauber =	10	90
Weiſenburg in Nurgkaw =	4	18
Winßheim = =	4	36
Schweinfurt = =	5	36
	283	1415
	1698	

Bayriſcher Kreis.

Erzbiſchove

Salzburg = =	60	277

Biſchove

Baſſaw = =	8	78
Freyſingen = =	14	82
Regenspurg = =	9	31
Kemſee = =	6	24

Welt-

Weltlich Fürſten.

	zu Roß,	zu Fuß.
Hertzog Wilhelm von Bejern =	60	277
Hertzog Friderich von Bejern Vormunder	30	115
Landgraff von Leuchtenberg =	6	14
Prelaten.		
Waltſachſen = =	4	18
Abt zu Sanct Hemeran zu Regensburg	4	45
Probſt zu Bechtoldtsgaden =	2	34
Rode = =	1	10
Ebbtiſin		
zu Nieder Münſter zu Regenspurg =	2	18
zu Ober=Münſter zu Regenspurg - =	1	13
Graven und Herrn.		
Alle von Stauffen zu Ernfels =	3	10
der Graff von Orttenberg =	2	6
Her Hans Her zum Degenberg =	2	9
Die Graven von Hagen =	4	18
Wegen der Herrſchafft Heidek =	5	7
Frei und Reichsſtat.		
Regenspurg = =	20	112
	253	1198
	1451	

 Schwä=

Schwäbiſcher Kreis

	zu Roß,	zu Fuß.
Biſchove		
Augspurg	21	100
Coſtentz	14	60
Chure	5	18
Weltlich Fürſten		
Hertzog zu Wirtemberg	60	277
Marggraffe Philips zu Baden	19	48
Marggrave Bernhart	8	23
Marggraff Ernſt	8	23
Prelaten		
Kempten	5	18
Reichenaw	1	4
Sanct Gallen	6	30
Elwangen	5	18
Weingarten	4	18
Selmanßweiler	4	67
Krützlingen	1	4
Schetteren	3	13
Wyſenaw oder Minderaw	2	20
Sanct Blaſi	4	18
Maulbron	5	22
Schuſſenriedt	2	18
Einſideln	3	22
Rockenburg	1	8
Ochſenhauſen	3	13
Sanct. Johans in Turital	1	4
Gengenbach	1	4
Königßhoffen	1	10
Marcktal	1	4

Sanct

	zu Roß,	zu Fuß.
Sanct Peter im Schwartzwald	1	10
Abt zu Diſidis	1	10
Elchingen	3	13
Yrſin	—	14
Yſin	1	6
Peffers	1	4
Peterßhuſen zu Coſtenz	—	6
Abt von Menchenrove, als Mönchrode	1	10
Abt zu Auerſperg	—	10
— Keyßheim	4	67
— Schaffhauſen	4	18
— Stein am Rhein	—	10
Keuzlingen	2	9

Ebbtiſſin

Ebtiſſin zu Lindaw	1	10
— — Buchau	2	10
— — Roten-Mönſter	—	9
— — Heckbach	—	5
— — Guetenzell	—	5
— — Beynde	—	5

Baley

Im Elſaß	3	21

Graven und Herrn

Alle von Helffenſtein	2	—
Inhaber Kirchberg Fugger	5	10
Alle Graven von Werdenberg	8	45
Die Graven von Lüpffen	4	18
Alle von Montfurt	4	22
Alle von Fürſtenberg	8	45
Die von Zymeren	2	9

 Inha-

	zu Roß,	zu Fuß.
Inhaber Stoffel Juſtingen	1	4
Der von Gundelſingen	2	4
Die von Gerolzeck	1	3
Alle Graven von Ottingen	8	45
Der von Eberſtein	—	4
Her Leo von Staufen	1	9
Sultz	2	9
Hohenzollern	6	30
Inhaber Sonnenbergs Gueter	8	45
Die Truchſeßen von Walpurg	4	22
Inhaber Brandis	1	6
Grave Ludwig von Lewenſtein	2	9
Der Grave von Tengen	1	—
Die Heren von Falckenſtein	1	3
Graff von Tůwingen	1	1
Die Hern von Heben	1	4
Her Hans von Kunseck zu Allendorf	2	10
Inhaber der Herſchafft Kieſeckerberg	—	5

Frei- und Reichs-Stet

Schwebiſchen Werde	4	36
Wimpffen	3	13
Heilbron	6	60
Schwebiſchen Hal	10	80
Nordlingen	10	80
Dinckelspühel	5	58
Ulm	29	200
Augſpurg	25	200
Giengen	2	13
Bopfingen	1	9
Alen	2	18
Gemůndt	5	45

Eßlin-

	zu Roß,	zu Fuß.
Eßlingen	10	67
Reutlingen	6	55
Weyl	2	18
Pullendorff	3	40
Kauffbeuern	4	68
Ueberlingen	10	78
Waningen	2	23
Yſin	4	22
Lüttkirch	2	18
Memmingen	10	67
Kempten	3	36
Buchorn	—	10
Ravenſpurg	3	67
Byberach	6	55
Lindaw	6	72
Coſtentz	6	72
Rotwyl	3	122
Offenburg	—	45
Gegenbach	—	36
Zell	—	22
Schaffhauſen	7	45
St Gallen	—	57
	476	3385
	3861	

Ober-Rheiniſcher Kreis.

Erzbiſchove.

Biſantz	24	75

Biſchove.

Wormbs	2	13
Speyer	18	60

Straß.

	zu Roß,	zu Fuß.
Straßburg	15	100
Baſell	7	42
Biſchoff von Walis	—	225
Genff	3	13
Verdun	19	43
Luſan	14	60
Metz	14	75
Toll	9	24

Weltlich Fürſten.

Hertzog Ludwig von Bejern Graffe zu Veldentz	24	75
Johans von Bejern Grave zu Spanheim	19	75
Hertzog von Lottringen	60	277
Landgraff von Heſſen	60	277
Hertzog von der Maße	12	135
Hertzog von Saphei	60	282
Princeps von Calin	30	94

Prelaten.

Fuldt	14	46
Hirßfeldt	2	9
Weiſenburgk	4	18
Johanſer Meiſter	14	46
Murbach	6	19
Probſt zu Udenheim	1	10
Abt zu Prümen	1	13
— — Hinnoltzhuſen	2	9
— von Münſter zu St. Georgen-Thale	1	4
— zu Rhein oder Grune	4	30
— — Reckenhuſen	3	13
— — Plankenberg	2	9

Ebb-

Ebbtiſſin.

	zu Roß,	zu Fuß.
zu Kauffungen	1	10

Graven und Herrn.

Alle von Rappelſtein	4	45
Inhaber hohen Königsberg	2	9
Die von Hohenfels und Reipoltskirch	2	13
Graff Emich von Lyningen und ſein Bruder	3	9
Weylandt Graf Wecker von Lyningen, mit ſeinen Brüdern und jtzo Inhaber irer Guetter	2	9
Graff Philips von Hanaw	12	30
Grav Philips von Hanaw Her zu Leichtenberg	4	12
Graff Philips von Naſſaw zu Wießbaden und Ytſtein.	3	10
Graff Johann Ludwig von Naſſaw zu Sarbrücken	2	12
Grav Philips von Naſſaw zu Sarbrüken und Weilburg	6	30
Die Graffen von Königſtein / Der Her von Epſtein	4	13
Graff Johan und Graff Anthoni von Eiſenburg	6	30
Grave Philips von Solms	4	20
Graff Bernhart von Solms	3	16
Die von Pleſſe	1	—
Alle Reingraven	3	12
Her Philips von Oberſtein und Falkenſtein	1	4
Her Weirich von Oberſtein zu Ruckſingen	1	1
Grave Reinhart von Bitſch, Her zu Liechtenberg	4	12
Graff Georg von Bitſch und Ochſenſtein	1	3
Die Graven von Salm	2	9
Die Hern von Kriechingen im Weſterich	2	4
Inhaber Blanckenberg im Weſterich	6	25

P Die

	zu Roß,	zu Fuß.
Die Hern von Weſterberg	2	10
Graven zu Lyningen	2	10
Graff Philips	3	—
Graff Heinrich von Waldeck	—	16
DerGraff von Wittichenſtein	1	4
Die Ritterſchaft der Schloß Friedberg und Geilnhauſen	10 4	45 18
Die Zwene Brůder von Mohrſperg	4	20

Frei und Reichs-Stet.

Baſel	10	180
Straßburg	40	225
Keiſersberg	3	18
Colmar	5	39
Schletſtat	7	58
Můlhauſen im Elſas	6	27
Hagenaw	8	36
Weiſenburg im Weſtgaw	2	22
Obern Ehenheim	3	31
Roßheim	1	9
Speir	3	99
Wormbs	10	78
Franckfurth	20	140
Friedberg	—	22
Wetzlar	—	31
Metz	40	300
Toll	7	61
Verdun	10	45
Landawe	2	22
Kaufmans-Sarbrůgk	2	9
Byſantz	7	58

Důrc-

	zu Roß,	zu Fuß.
Dürckeim	1	9
Monſter im Sanct Georgen-Thal	—	22
	736	4173
	4909	

Nieder-Rheiniſch-Weſtphäliſcher Kreis.

Biſchove

Paderborn	18	34
Verden	5	24
Monſter	34	169
Oßnabrügk	6	36
Minden mit ſeiner Stadt	6	15
Utricht mit ſeinen Stetten Utricht Deventer, Schwol, Camp und Amerßforſt	50	205
Camerach	22	82
Lüttich mit den drey Stetten	60	190

Weltlich Fürſten

Hertzog von Gülich	45	270
Hertzog von Cleve	45	270

Prelaten

Kurfei mit der Stadt	2	9
Abt von Stabel	2	22
Abt von St. Cornelius	4	45
Abt von Werden in Weſtvalen	2	13
Abt von Echternach	2	18

Ebbtißin

Ebtiſſin von Eſſen mit der Stadt Eſſen	2	13
Ebtiſſin von Herferden, mit der Stadt Herferden	—	10

Graven und Herrn

	zu Roß,	zu Fuß.
Graff Wilhelm von Naßaw zu Tilnburg	10	40
Die Graven Johan von Wiede Her zu Runckel	4	12
Alle Graven und Hern in Frießlandt	20	130
Die Graven von Oſtfrießlandt	8	45
Der Herr von Wämenberg	1	—
Der von Mörß	3	12
Her Erhardts Son von Arburg	4	27
Grave Sebaſtians Sone von Seyne	3	13
Die Graven von Schawenburg und Gemen	8	34
Dietherich Graven von Manderſcheid	6	27
Johann Grav von Manderſcheid	4	13
Grave Wilhelms Sone von Manderſcheid Her zu Keil	1	4
Der Graff von Benten	6	27
Der von Steinfurt	2	9
Der Her von Bronckerſt	6	27
Der Graff von Dieffelt	1	4
Die Heren von Spiegelberg	2	6
Die Heren von der Lipp	4	18
Inhaber Someruff	2	—
Die von Dekkelnburg	2	9
Her Heinrich von Pirimonts Söne	1	4
Die Graven von Oldenberg	4	30
Die Heren von Rieperg	4	27
Der Graff von Hoyen	2	8

Frei und Reichs-Stet

Cölln	30	322
Aich	20	90
Dortmund	20	100
Nieder-Weſel	5	50
Soſt	20	120

Thewern

	zu Roß,	zu Fuß.
Thewern	3	20
Camerich	2	18
Harverden	1	13
Dußberg	2	18
Warbergk	3	22
Brockel	7	58
Lemgaw	4	22
Verden	—	15
	530	2819
	3349	

Ober-Sächſiſcher Kreis.

Churfürſten

Sachſen	60	277
Brandtenburg	60	277

Biſchove

Meißen	6	6
Nunberg	6	6
Camyn	9	42
Mersburg	6	6
Libus	5	15
Brandenburg	5	15
Hafelburgk	9	33

Weltlich Fürſten

Hertzog Georg von Sachſen mit ſambt ſeinem Bruder	45	208
Pommern und Stettin	45	270
Die Fürſten von Anhalt	9	10

Prelaten

	zu Roß,	zu Fuß.
Salveldt	2	13
Walkenride	2	6
Ritterßhuſen	2	10

Ebbtiſſin

Quedlenburg mit der Stadt Quedelin	1	10
Ebtiſſin zu Geringerode	1	10

Graven und Herrn

Alle von Manßfeldt	10	45
— Stollberg	3	12
— Beichlingen	2	—
Die Graven von Barbei und Mulingen	1	4
Graf Sigmundt von Gleichen	3	13
— Balthaſar von Gleichen	1	5
Günther Graven von Schwartzenburg	4	14
Heinrich Graven von Schwarzenburg	2	10
Alle Heren von Gera	2	12
Der Reuß von Plauwen	1	3
Die Graven von Rapin	3	12
Graff Ber von Hohnſtein	1	—
— Ernſt von Hohnſtein	2	8
Die Graven von Leiſenek	1	2
Die Hern von Schonenburg	2	3
Die Schenken von Tautenberg	1	4
Die von Brandenſtein Hern zu Ranis	1	4
Die Hern von Wildenfels	1	2

Frei

Frei und Reichs-Stet

	zu Roß,	zu Fuß.
Dantzken . .	—	165
Elbingen . .	—	82
	314	1614
	1928	

Nieder-Sächſiſcher Kreis.

Erzbiſchove

Magdeburg und Halberſtadt und ſeinen Stetten	57	262
Bremen mit der Stadt = =	36	150

Biſchove

Hildeßheim = .	14	28
Lübeck . .	2	13
Schwerin = =	12	19
Ratzenburg . =	5	15
Schleßwigk = =	5	15

Weltlich Fürſten

König von Denmark von den Landen zum Rich gehörig	60	277
Hertzog Heinrich von Braunſchwig der Jünger, und Hertzog Erich, mit Ihren Stetten Braunſchwig, Hanuber, Gettingen, Northen und andern	35	164
Hertzog Heinrich von Braunſchwigk zu Lüneburgk mit der Stat Lüneburgk =	35	164
Die Hertzogen von Braunſchwigk zum Goobenhagen mit der Stadt Einbeck =	12	—
Mekelnburgk = =	40	67
Der Hertzog von der Lewenburg .	15	112

Abt.

	zu Roß,	zu Fuß.
von Sanct Johans	1	10

Graven und Herrn.

Der Graff von Wunsdorff	1	4
Die Graven von Reinſtein	2	—

Frei und Reichs-Stet.

Lübeck	20	277
Hamburgk	20	120
Mülhauſen in Doringen	—	78
Northauſen	—	78
Goßlar	—	130
	372	1983
	2355	

Nro. 5.

Verzeichnis der Matricular-Moderationen, welche verſchiedenen Ständen des Fränkiſchen Kreiſes in den Jahren von 1670. bis 1681. von Reichswegen bewilliget worden.

	Matricularanſchlag im J. 1670. fl.	Jahr der erhaltenen Moderation.	Moderations-Quantum fl.	Moderirter Anſchlag fl.
Bamberg	1088	1677	406	682
Würzburg	1456	— —	— —	1456
Eichſtätt	768	1677	512	256
Teutſch-Orden	448	1678	149 1/3	298 2/3
Brandenburg	1032	1678	344	688
Henneberg	320	1678	98 2/3	221 1/3
Schwarzenberg	24	erhöhet	— —	48
Hohenlohe	256	1678	85 1/3	170 2/3
Caſtell	28	1678	9 1/3	18 2/3
Wertheim	160	1678	53 1/3	106 2/3
Rienek und Lohr	44	— —	— —	44
Erbach	64	1678	21 1/3	42 2/3
Limpurg	116	1678	38 2/3	77 1/3
Seinsheim	28	— —	— —	28
Reichelsberg	— —	iſt unter	Würzburg	begriffen
Nürnberg	1480	1678	493 1/3	986 2/3
Rothenburg	380	1678	126 2/3	253 1/3
Windsheim	168	1678	112	56
Schweinfurt	148	1678	49 1/3	98 2/3
Weiſſenburg	100	1678	50	50
	8108		2549 1/3	5582 2/3

Nro. 6.

Auszug aus dem Reichs-Fürſtenrathsprotokoll, Montags den $\frac{6}{16}$ Juny 1681.

Proponirte im Reichsfürſtenrath

Oeſterreich.

Demnach jüngſt verlaſſen worden, daß man anheute den andern Punct, worüber Jhro Kaiſerl. Majeſtät vermög Dero Commiſſions-Decreti vom 17 Jan. dieſes Jahrs ein allerunterthänigſtes Reichs-Gutachten verlangten, vorzunehmen;

Als würde an dem ſeyn, daß man darüber die Deliberation und Umfrage ordentlich anſtellte. Hierauff ergienge die Umfrag, und wurde ad votandum aufgeruffen;

Oeſterreich. Gleichwie an Seiten Oeſtreich man nichts anders verlangte, als daß zu Erreichung des intendirenden ſo heilſamen Zweks, ein ſolcher Modus ergriffen werde, welcher zu Beförderung des Werks zulänglich, und denen Ständen am leichtſten fallen möchte; Alſo könte man diſſeiths auch deswegen indifferent ſeyn, und ſich mit deme conformiren, welchen die Stände dafür erachten werden, da man aber betrachtete, die unterſchiedliche Jrrungen und Hinderungen, welche in denen Creyßen ſich zu zeigen pflegten, ſo beſorgte man nicht unzeitig, daß, wann das Werk blos hin in die Creyſſe verwieſen würd, in denenſelben die Deliberationes und Executiones langſam, oder endlich gar fruchtloß abgehen dörfften; dahero nicht unräthlich ſeyn mögte, wenn man deßhalben dahier einen gewißen Fuß ſezte. Es wäre auch erinnerlich, daß man im Jahr 1672. gleichfalls eine Reichs-Verfaſſung gut befunden, und dieſelbe damals auf 30000 Mann geſtellet, darob auch nachgehends jedem Creyß eine ſichere Anzal angewieſen, und von ihnen übernommen worden;

Wann man nun ſolchen Fuß jezund wiederum einfolgen wollte, ſo hätte man auch an ſtatt der 30000. 40000 Mann, alſo nach damaligen Proportion ein gerades Viertel mehr zu nehmen, und dabei zu Verhütung aller Difficultaeten denen Creyßen zu reſerviren, daß

da

da man in dieſer des Reichs Noth nochmahlen die Proportion nehme, denenſelben ſolches an etwa erhaltenen Moderationen oder ſonſten, der alten Matricul nicht nachtheilig, ſondern ſalvo cujuscunque jure ſeyn ſollte. Solte nun dieſes von denen löblichen Ständen für gut befunden werden, hätte man an Seiten Oeſtreich kein Bedenken, ſich darmit zu conformiren, reſervando ulteriora.

Nro. 7.

Auszug aus dem Reichs-Fürſtenrathsprotokoll

Sonnabends den $\frac{18}{28}$ Juny 1681.

Proponirte im Reichsfürſtenrath

Oeſterreich.

Alß dem jüngſten Verlaß zu Folge die Directoria in der Nebenſtuben zuſammen getretten, um zu verſuchen, durch was Mittel die beede ohnvorgreiffliche Aufſäze der Repartition ſowohl des Churfürſtlichen alß dieſes Hochlöblichen Collegii vereinbahret werden könnten; Hätte man zuforderſt doch ganz ohnmasgebig dafür gehalten, daß ein ſicherer Fuß zu ſezen, wornach ein und anderes einzurichten, und weil bekannt, was es mit der Matricul vor Schwürigkeiten abgebe, das nächſte zu ſeyn erachtet, daß man annoch bei jeziger vorhabender Reichs-Verfaſſung, doch ohne Praejuditz und einige Conſequentz, auf den Fuß der jüngſten Reichs-Verfaſſung das Weſen reguliren möchte.

Nachdeme aber kundbarlich ſeiter gedachter jüngſter Reichs-Verfaſſung von dem Oberrheiniſchen Creyße viele vornehme Glieder de facto abgeriſſen, nicht weniger der Chur-Rheiniſche in großer Noth ſtünde, man auch wahrgenommen, daß in denen in dieſem Hochlöblichen Collegio abgegebenen vortreflichen Votis man auf den Abgang des Ober-Rheiniſchen Creyßes ſonderbahr nicht reflectirte; So hätte man in dem von denen Directoriis verfaſten ganz unvorgreifflichen Aufſaz den Ober-Rheiniſchen Creyß, ſoviel die Cavallerie betreffe, bei dem in dem vom Churfürſtlichen Collegio communicirten Aufſaz befindlichen moderirtem Anſchlag ad 491. zu Roß gelaſſen, den Chur-

Rheiniſchen aber auf 600. zu Roß geſezet, hingegen ein und anderem ein mehreres zu Fuß zugetheilet. Und weilen nun ſowohl wegen des in dem von hieſigem Churfürſtlichen Collegio communicirten Project befindlichen Abgangs, als auch wegen der Chur- und Ober-Rheiniſchen Creyßen weniger angeſezten Theil der Cavallerie an denen 12000 Reuthern 970 abgangen; Als ſeye man angeſtanden, wie dieſelbige in die übrige 8. Creyße zu repartiren ſeyn möchten, und endlich dafür gehalten, daß, nachdeme dieſe Repartition nicht praeciſe auf den Fuß der Matricul genommen, man ſothanen Abgang gleich in beſagte 8. Creyße zu vertheilen, und alſo einem jeden 121 Pferde zuzuſezen haben, dahingegen da beſagte Chur- und Ober-Rheiniſche Creyße ein mehreres als der Fuß der lezten Verfaſſung mitbrächte, Infanterie überkommen, ſolches denen 10. Creyßen zu gut kommen und an ihrem Quanto abgehen möchte; Welchemnach man unmaßgebig die Repartition dergeſtalt eingerichtet hätte, wie zu hören, und man zu communiciren erbiethig wäre.

Addendo.) Man hätte von dem Chur Maynziſchen Directorio auch die Nachricht, daß dasſelbe dieſen Auffaz im Churfürſtlichen Collegio vorgebracht, und darüber nächſtens deliberirt werden ſollte; Stünde alſo dahin, ob man dieſes, oder was ſonſten in dieſem Hochlöblichen Collegio gut befunden werde. Pro dilucidatione müſte man noch dieſes anzeigen, daß man um ſo viel da mehr bewogen worden, die obbeſagtermaſſen abgehende 970. Reuter in gleichen Theilen in die 8. Creyße zu repartiren, weil, wie obgemeld bei der leztern Reichs Verfaſſung (ſo zum Fuß der gegenwärtigen geſezet) nicht die Matricular Proportion obſervirt, ſondern damahlen abſonderlich Oeſterreich und Burgund weit ein mehreres, jedoch ohne Praejuditz und Conſequentz, übernommen, und dannenhero ganz unthunlich und unbillig ſcheinen wollte, denenſelben nach ſolchem ganz disproportionirten Anſchlag dieſen Abgang zuzumuthen, dahingegen, wann es in 8. gleiche Theile genommen, einem jeden es ſo viel nicht ſeyn könnte, bevorab wann dabey auch conſiderirt würde, was denſelben hingegen an Infanterie zu gut kommen. Stünde alſo ein und anderes zu der Herren Abgeſandten Belieben.

Nro.

Nro. 8.

Ueberſicht, wie viel jeder Reichskreis zu der im Jahr 1681. beliebten Reichsarmee von 12000 zu Roß und 28000 zu Fuß, nach dem Verhältniß des Repartizions-Fußes von 1670. zu ſtellen gehabt hätte, und in wie ferne davon abgewichen worden.

	Repartizions-Fuß von 1670.		Wahre Proportion des Fußes v. 1670. zu dem erhöheten Quanto.		Wirkliche Zutheilung		In Vergleichung mit dem wahren Verhältniß des Repartizions Fußes von 1670. wurden alſo zugetheilt.			
							Weniger.		Mehr.	
	zu Roß.	zu Fuß.	zu Roß.	zu Fuß.	zu Roß.	zu Fuß.	zu Roß.	zu Fuß.	zu Roß.	zu Fuß.
Kur-Rhein	700	1400	840	1960	600	2707	240	—	—	747
Ober-Sachſen	1000	2000	1200	2800	1322	2707	—	93	122	—
Oeſterr. incluſ. Böhmen und zwar ohne das 1670. angenommene Verhältniß zwiſchen Cavallerie u. Infanterie, auch für die Folge Zeit beizubehalten.	1500	4500	2400	5600	2522	5507	—	93	122	—
Burgund	1000	2000	1200	2800	1321	2708	—	92	121	—
Francken	700	1450	840	2030	980	1902	—	128	140	—
Bayern	567	1133	680	1586	800	1494	—	92	120	—
Schwaben	1000	2000	1200	2800	1321	2707	—	93	121	—
Ober-Rhein	1000	2000	1200	2800	491	2853	709	—	—	53
Weſtphalen	1000	2000	1200	2800	1321	2708	—	92	121	—
Nieder-Sachſen	1000	2000	1200	2800	1322	2707	—	93	121	—
	9467	20483	11960	27976	12000	28000	949	776	988	800
							21	24		
	29950		39936		40000		979	800		

Nro.

Nro. 9.

Auszug aus dem Fränkiſchen Kreisrezeß vom $\frac{28}{18}$ Auguſt 1681.

Allermaßen nun die Propoſition in nachgeſezten 9. Haubtfragen beſtanden, wie

1mo das von Reichs Convents wegen, dieſem löblichen Crais nach Anzeig Lit. B. aſſignirte quantum der 2881 Mann zu Roſ, und Fues zu ſubrepartirn, und ob ſich zu dem Endt des alten oder moderirten Craiſ Anſchlags zu bedienen. 2do inner was Zeit ſolche Mannſchaft mit behöriger Mondirung wirklich zu ſtellen; 3tio Ob ein und ander Standt ſich der Werbung lieber entziehen: hingegen aber von andern Ständen die Mannſchafft übernehmen, und die Verpflegungs uud Recrouten Gelder ad caſsam einliefern wolle. — ꝛc.

Alſo haben ſich der Fürſten und Stände Räth und Abgeſandte nachfolgendermaſſen vereiniget, nnd zwar ſoviel den in die Umbfrag geſtelten 1. 2. und 3. punct betrifft, den Schlus dahin genommen, daß auf die zu Regenſpurg ausgeworfene $\frac{m}{40}$ und dieſem Crais dannenhero angefallene 2881 Mann, worunter ⅓tel zu Pferdt und ⅔tel zu Fueß nach dem alten matricular Anſchlag der 7726 fl. deductâ rectificatione des Hochſtiffts Bamberg (jedoch mit Vorbehalt, des Hochſtiffts Aichſtätt, ſowohl auch anderer moderirten Fürſten und Ständ erlangten matriculs Minderung und aller hierunter Behueſiger Notturfft) ſubrepartirt werden ſolle, doch alſo und dergeſtalt daß weiln der löbliche Schwäbiſche Crais ſich in Anſehung ſeiner ehevorn erlangten Moderation ſtatt 4028 Mann nicht mehr dann 3000 zu ſtellen ſich erclert, von Seiten dieſes Craiſes ſich ſolcher proportion bedient, einfolglich nur 2000 Mann zum Reich geſtellt, nach ſolchem Fues auch zu allen andern Reichs- Kriegs- Ausſchlägen concurrirt: Und die übrige 881 Mann zu Beſtreitung der innerlichen Securitet und was die mit den beeden löblichen Bayeriſchen und Schwäbiſchen

Crai-

Craiſen Bevorſtehende tractaten ferner an Handt geben mögten, verwendet, an der Fürſten und Stände zu Regenſpurg ſubsiſtirende Geſandte aber von deren Herren Principalen die befehlende Verordnung erlaſſen werden ſolle, ſothaner auf das Schwäbiſche exempel geſtellter Abſezung wegen, mit einander verträulich umbzutretten, und dieſelbe wie es Löblich ermeldtem Schwäbiſchen Crais reſpectu obtentae moderationis Reichs-Convents wegen gegönnet worden, ex eodem fonte et capite zu Vermeidung der ſonſt fürs künfftig darauf höchſt ſchädlich reſultirender praejudicien kräfftiglich zu behaubten, unter dem weitern Verlaß, daß die würckliche und mit aller Zugehör vollkommene Stellung mehr ſpecificirter 2881. Mann nach Anzeig der ſub Lit. C. beigefügter Austheilung ſo zu Roſ als zu Fues lengſtens innen den nechſten Drey Monathen u richtig ohnmangelbahren effect gebracht werden ſolle, und gleichwie ſich die mehreſten Fürſten und Stände zu aigener Werbung (auſer etlicher weniger, ſo ſich zum theils zur Uebernahm der Völckher vor andern reſolvirt, theils aber das Werk zur weitern Bedencken aufgeſtelt) anerclert, alſo hat man es dabey lediglich bewenden laſſen, und dieſes ſoviel den 1. 2. und 3ten propoſitions Punct concernirt.

Nro.

Nro. 10.

Des Fränkiſchen Kreiſes Mannſchafts-Repartitionsfuß vom J. 1681. und zwar für ein Contingent von $960\frac{1}{3}$ zu Roß und $1920\frac{2}{3}$ zu Fuß, zuſammen 2881 Mann in Simplo, nach der ältern Matrikel, wie ſolche im Ganzen auf 7726 fl. geſtanden iſt.

	älterer Matrikularanſchlag		In Simplo		In Triplo	
	fl.	kr.	zu Roß	zu Fuß	zu Roß	zu Fuß
Bamberg	682	—	$84\frac{2}{3}$	$169\frac{1}{3}$	254	508
Würzburg	1456	—	181	362	543	1086
Eichſtädt	768	—	$95\frac{1}{3}$	$190\frac{2}{3}$	286	572
Teutſchorden	448	—	$55\frac{2}{3}$	$111\frac{1}{3}$	167	334
Brandenburg	1032	—	$128\frac{1}{3}$	$256\frac{2}{3}$	385	770
Henneberg	320	—	40	80	120	240
Schwarzenberg	76	—	$9\frac{1}{3}$	$18\frac{2}{3}$	28	56
Hohenlohe	256	—	32	64	96	192
Caſtell	28	—	$3\frac{1}{3}$	$6\frac{2}{3}$	10	20
Wertheim	160	—	20	40	60	120
Rienek und Lohr	44	—	$5\frac{1}{3}$	$10\frac{2}{3}$	16	32
Erbach	64	—	8	16	24	48
Limpurg	116	—	$14\frac{1}{3}$	$28\frac{2}{3}$	43	86
Nürnberg	1480	—	184	368	552	1104
Rothenburg	380	—	$47\frac{1}{3}$	$94\frac{2}{3}$	142	284
Windsheim	168	—	21	42	63	126
Schweinfurt	148	—	$18\frac{1}{3}$	$36\frac{2}{3}$	55	110
Weiſſenburg	100	—	$12\frac{1}{3}$	$24\frac{2}{3}$	37	74
	7726	—	$960\frac{1}{3}$	$1920\frac{2}{3}$	2881	5762

Nro. 11.

Auszug aus dem Fränckiſchen Kreis-Receſſ vom $\frac{5 \text{ Juny}}{26 \text{ May}}$ 1686.

— §. 3. Belangend den 3ten und 4ten in die Propoſition gebrachten Punct, da hat man per Majora beliebet und geſchloſſen, daß zwar denen Herren ultra moderatis Conſtatibus ihr von Römiſch Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reich erhaltenes Beneficium wol zu gönnen und nicht zu benehmen, da hingegen auch die übrige hoch- und wohllöbliche Stände von aller Accreſcenz frey und unbeſchwert zu laſſen seyn; dahero, gleichwie gedachten ultra moderatis ihr Quantum ſecundum Matriculam zugeleget wird; alſo auch die nur ad unam tertiam moderirte über ihre andere zu tragen habende $\frac{2}{3}$ nicht beſchwert, und was ſie dermalen im Uebermaaße ſtellen, zu keiner Conſequenz gezogen werden ſolle.

Nro. 12.

Auszug aus dem Fränkiſchen Kreis-Receß d. d. $\frac{7 \text{ Sept.}}{28 \text{ Aug.}}$ 1686.

— §. 4. Wenn nun 3tens bey vorgehabter anderweiter Repartirung dießeitigen Allianz-Quanti, der 800 zu Roß und 3200 zu Fuß, ſich abermalige Difficultäten und Bedenken ereignet; Als iſt zu gemeinen Schluß herkommen, daß der Modus Repartitionis, weil zur anderweitigen baldigen Zuſammenkunft ohnedem die Veranlaſſung bereits geſchehen, vor dießmahl noch ausgeſtellt, und immittelſt die Mannſchafft der nächſtmaligen im Monat Decembris vorigen Jahrs gemachten Repartition und Zuſammenſtellung gemäß, erhalten, ſo auch etwas daran abgängig, völlig completirt werde: Worzu dann die dießmaligen Abnahm der Völker in Ungarn ſonderbahre Urſache giebt; bey nächſtfolgenden Convent aber ſollen die Geſandſchafften

ſchafften völlig inſtruirt erſcheinen, und mit dieſem Repartitions-Werk ein endliches gemacht werden.

Nro. 13.
Auszug aus dem Fränkiſchen Kreisrezeß d. d. $\frac{28}{18}$ Martii 1688.

— §. 8. Achtens: Als eine geraume Zeithero wegen der - von Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät dem Hochlöblichen Crayß beſchehener ſonderbarer Gnad, da theils Hoch- und Wohllöbliche Stände ad unam tertiam matricularis Quanti, theils aber ad Dimidium und theils gar ad duas Tertias ſeynd moderirt worden und in repartitione Contingentium, reſpectu der hierunter waltenden Accreſcenz, ſich allerhand Difficultates ereignet, und bis Dato aus dem Werk nicht wohl zu gelangen geweſen: Iſt endlich zu deren Superirung und Vereinigung der Gemüther in Vorſchlag kommen und beliebet worden, daß die Herren Stände, ſo auf ein mehreres, als ein Drittel, moderirt, für dißmahl noch ſich überwinden, und etwas weiters beitragen ſollen, dahingegen bey dem Schluß des heurigen Feldzugs Ihro Kaiſerliche Majeſtät allerunterthänigſt zu erſuchen und zu bitten wären, daß das durch die ergangene Moderationes verringertes Matricular-Quantum bey künfftigen Reichs-Aſsignandis proportionabiliter zu conſideriren, einfolglich der Creys höher nicht, als was reſpectu der andern Reichs-Creyße ihme zukommt, zu beſchweren. Damit aber auch ins künftige von Seiten anderer Reichs Creyße, ratione Accreſcentiae, kein fernerer Anſtoß ſich ereignen möchte, ſollen gleichfalls allerhöchſtgedachte Ihro Kaiſerliche Majeſtät beweglichſt erſucht werden, dißeitigen Abgang durch Ihre Völker und deren eigene Unterhaltung zu erſezen.

Nro.

Nro. 14.

Auszug aus dem Fränkiſchen Kreisrezeß d. d. $\frac{5}{26}$ April/Merz 1689.

— §. 4. Der 6. und 7. Deliberations-Punct wegen des noch immer ſtrittigen Matricular- und Repartitions-Weſens, hat abermahlen, obſchon hierinnen alle Application vorgekehret worden, darum zu keinem Vergleich kommen können, weilen die von denen ultra moderatis auf andere anwalzende Accreſcenz dagegen vorgeſchüzet, und ſich damit auf die in denen Reichs-Gutachten, auch darauf gefolgten Kayſerlichen allergnädigſten Moderations-Reſcripten befindliche Clauſulam ſalvatoriam, daß nämlich Niemand hiedurch was beſchwerliches zuwachſen ſolle, proteſtando bezogen worden, dagegen aber die ultra moderati auf ihrem beneficio obtento, reproteſtando et reſervando beſtanden, damit aber das Publikum und nächſtdeme die praeſente Quartier- und Repartitiones keinen Anſtand leiden mögen, hat man ſich auf einen gewiſſen Vertheilungs-Modum ad interim, und ſalvo jure cujuscunque, inmaſſen aus denen nach der Hand erfolgten verſchiedenen Repartitionen ſowohl über die eigene Miliz Vermehrung als die Kayßerliche und Chur-Sächſiſche Winter-Quartier mit mehrerer Expreſsion zu erſehen, revocabiliter und allerſeits unverbindlich verſtanden.

Nro. 15.

Dictatum Nürnberg den 7 Maji 1701.

Articulus ſeparatus

d. d. Nürnberg und Ulm 6ten Maji 1701. zu dem Aſſociations-Receſs d. d. Heydenheim 23 Novbr. 1700.

Nachdeme in dem 5ten Articul deß zwiſchen denen beeden löblich Fränkiſchen und Schwäbiſchen Craiſen, Deputirten, den 23 Novembris 1700. zu Heidenheim entworffenen- hernach mehrers extendir-

ten- und von beeden löblichen Craiſen genehm gehaltenen Receſs verſehen, daß bey ereignender Neceſsitaet, das vvrglichene Aſsociations mäßige Quantum augmentirt, und darinnen zwiſchen erſtgedachten beeden löblichen Craiſen à Concerto verfahren werden ſolle: und nun die dermalige Zeiten und läuften ſo bewandt, daß den durch die Aſsociation intendirenden Zwek zu erreichen, eine Verſtärkung der beederſeits auf den Beinen habenden Militz, ohne fernern Aufſchub vorzunehmen für nothwendig befunden worden, als hat man ſich noch weiter mit einander verſtanden, vorerwehntes Bundsmäßige Quantum der reſpective 6000 und 8200 Mann, noch mit 1 Drittel und zwar der löblich-Fränkiſche Kreis an Gemeinen, der löblich Schwäbiſche Kreis aber mit Aufſtellung noch eines Regiments zu Fuß von 1800 Köpfen zu erhöhen, und die übrige 4 Regimenter zu Fuß auch auf dieſe Anzal zu ſezen, bey ſolcher erhöheten Verfaſſung aber, von Dato an, zwey Jahre zu beſtehen, und falls inzwiſchen die Conjuncturen ſich nicht mildern ſollten, ſich deren Extenſion halber alsdann fernerweit mit einander zu vernehmen. So geſchehen bey beederſeitig annoch zu Nürnberg und Ulm vorwehrenden allgemeinen Craiß-Convente den 6 Maji 1701.

Nro. 16.

Auszug aus dem Fränkiſchen Kreisprotokoll ſub acto Lunae 21 Martii 1701.

Directorium proponit: Es ſeye biß anhero das ausgeſchriebene Deliberandum 12mum, die von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät recommendirte fernerweite Nürnbergiſche Moderation betreffend, unter andern auch noch unerörtert verblieben und dem Hochanſehnlichen Conſeſſui bekannt, was ſonſten vor verſchiedene Memorialia und Kaiſerliche Moderations Reſcripta bey vorwährender Verſammlung, ad Dictaturam gekommen: Nachdeme man aber bereits bei lezt paſſirtem Craiß-Convent in Anno 1699; Da an Ihro Kaiſerliche Majeſtät von etlichen Hoch- und wohllöblichen Herren Ständen, bei

bei hierunter geſchehenen beweglichen Anſuchen, allerunterthänigſter Bericht erſtattet und Vorſchrifft ertheilet worden, einiger Orten diſcurendo davor gehalten, daß die Notdurfft erfordern werde, bei anderweiter Zuſammenkunfft, in dem Kreis-Matrikular Weeſen ſich einer ganz andern- und zwar ſolcher proportion unter einander zu vergleichen, damit eines Theils die Kaiſerliche Allerhöchſte Reſcripta in Ihrem Vigor und Reſpect, mithin nach deren Abzielung die Herren ultra moderati bey Ihren Quantis gelaſſen, anderntheils aber die beſchwehrliche mehrere Accreſcenz bey denen nur ſimpliciter moderirten Hoch- und Wollöblichen Herren Ständen fürs künftig, ſo viel möglich evitiret, denen davon öffters entſtandenen Klagen, durch ein dienliches Temperament abgeholfen, eine durchgehende gute harmonie eingeführet und unterhalten, der aufhabende Laſt einander mit Lieb und Einigkeit erträglich gemachet, ſofort den bißherigen Confuſionen und Unordnungen vorgebogen werden mögte: Als wolle man ex parte Directorii vernehmen, ob nicht räthlich ſeye, ſothanem wohlmeinenden Concert weiter nachzuſuchen, wozu allenfalls ein ganz unverfängliches Project ſchon unter Handen wäre, welches man auf Belieben, (jedoch mit praemittirung verwahrlicher Conteſtation, daß darunter nichts anders, als ein einmüthiges gutes Vernehmen und beſtändiges ordentliches Reglement im Kreis, keineswegs aber Einem oder andern Hoch- und Wohllöblichen ultra moderirtem Stand, noch ſonſten jemand im geringſten zu praejudiciren, weder an deme, was dieſer oder jener von Allerhöchſt- ernannt Ihro Kaiſerlichen Majeſtät zum faveur obtenirt haben mag, etwas zu entziehen, ſondern die bloße Billigkeit geſuchet werde) zu gefälliger Ueberleg- und Erwegung zu communiciren erbietig ſey.

Sollte man aber mit dieſer guten Intention keinen ingreſs finden, ſo ſtünde dahin, was für jezo auf das Eingangsgedachte proponendum 12mum und hiernächſt auf die mit angeführte und andere Kaiſerliche Reſcripta, wann ſelbe in die Umfrage kommen, reſolviret werden wolle. rc.

Nro. 17.

Auszug aus dem Fränkiſchen Kreis-Protocoll ſub acto Mercurii 11ma May 1701.

Directorium proponit: Es zweifle gar nicht, man werde an Seiten dieſes Hochanſehnlichen Conſeſſus von ſelbſt begreifen, daß bey nunmehro avancirender Zeit und immerdar mißlicher ausſehenden Conjuncturen, räthlich und nothwendig ſeye, die cum augmento reſolvirte Kreis-Armatur in richtige Ordnung und Stand zu bringen, um allen benöthigten Falls in ſeiner Defenſions-poſtur zu ſtehen, ſich bey deme manuteniren zu können, was durch die mit dem löblich-Schwäbiſchen Kreis bereits errichtete und mit noch mehr andern zu errichten vorhabende Aſſociations-Tractaten abgezielet worden.

Nun iſt freylich vor allen die Zuverläſſigkeit des Matricular-Fußes hiezu nöthig und glaubet man, daß wie per Majora jüngſthin der vorgeſchlagene numerus rotundus darzu für dienlich und bequem gehalten worden, alſo auch ſolchen von ſeiten etlicher weniger Herren Contradicenten mit anzugehen man keinen weitern Anſtand mehr nehmen werde; Zu welchem Ende dann man das ehevorige Project nochmals durchgangen, auch in ſo ein- als anderm der Billigkeit nach dergeſtalt modificiret hat, daß um ſo weniger Urſach mehr etwas dagegen zu ſprechen übrig ſeyn kann. Wie dann ſolches vor jezo gleich abgeleſen, und die darauf eingerichtete Aufſtellung der Contingentien darnach reguliret worden.

Sollte aber doch gleichwohl von Seiten ein- oder anderen löblichen Geſandtſchafft wider Verhoffen, in contradictione beſtanden werden wollen, ſo träget man zu Dero allerſeitigen Hohen Herren Principalen das gute Vertrauen, daß Dieſelbe auf die an Sie Convents wegen ergangene Schreiben, ſich bewegen- und in Betrachtung der- davon erhaltenden innerlichen Beruhigung, es dabey bewenden zu laſſen, geruhen werden ꝛc.

Nro. 18.

Auszug aus dem Fränkiſchen Kreisrezeß d. d. Nürnberg, 2ten Juny 1701.

— Anſtatt man nun

ad 12mum

Das Nürnbergiſche weitere Moderations-Geſuch in die Umfrag hätte ſtellen- und ſich darauf vernehmen laſſen ſollen, iſt der- ſub Lit. Oo. ad numerum rotundum benanntlich ad 4000 fl. eingerichtete Matricular Fuß, um allen künftigen weitern Moderationen vorzubiegen, und denen davon herrührenden fernern Accreſcentien zu entgehen, in Vorſchlag gekommen, per majora für aequitable erkannt und zu eſtablirung beſtändiger guter Harmonie, auch zu Abwendung der von einigen Jahren wahrgenommenen unzähligen Irrungen und Wiederwärtigkeiten, auf 6. biß 10. Jahr lang dergeſtalt acceptiret- und beliebet worden, daß gleich wie wirklich bei dieſem noch vorwehrenden Convent, mit dem römermonatlichen Geld Ausſchlag, neuerlicher Zuſtammenſtellung der allerſeitigen Kreis-Contingentien, und deren darzu vorſorglich nach Wertheim und Rotenburg zu liefern veranlaßeten 4000 Centner Mehl geſchehen, in ſolcher Zeit fürs künfftig alle Repartitiones und Praeſtanda, darnach regulirt werden ſollen: und obwohlen einige Geſandtſchafften und Deputirte ſich gewiſſermaßen dagegen gereget; ſo hat man doch dieſelbe zum Theil durch mündliche Repraeſentationes, auf andere Gedanken gebracht, dann geſtalten Sachen nach, an Dero übrige allerſeitige Herren Principales ſub Lit. P. p. Q. q. R. r. et S. s. ſolche ſchrifftliche Vorſtellung gethan, daß dieſelbe ihrer beiwohnenden bekannten Aequanimitaet, Generoſitaet und Prudence nach, etwas noch dagegen zu obmoviren hoffentlich nicht gemeinet ſeyn, ſondern vielmehr die- zu allerſeitiger Befriedigung abzielende aufrichtige Intentiones, in reifen Bedacht zu ziehen, und dabey ingleichen zu acquieſciren geruhen werden, um nicht ſelbſt in Caſum ſequiorem ſich mehreren Schaden als Nutzen zu verurſachen, oder die nur ſimpliciter moderirten Herren Stände

zu

zu andern Reſolutionen, der bißhererlittenen, ſchweren Accreſcenz halben, zu veranlaſſen, da ſonſten, wann es quoad collectas, vel ſubſidia, in ordine ad. S. Caeſ. Majeſtatem et Imperium ankommen würde, einem jeden Hoch- und Wohllöblichen Standt ſeine auf die in Krafft der Crayß-Concluſorum ertheilte promotoriales ſeithero, durch emanirte Allergnädigſte Kayſerliche Reſcripta erhaltene ultra Moderation in ſalvo verbleiben- und derſelben hierdurch nichts benommen ſeyn ſolle.

Nro.

Nro. 19.

Vergleichungs-Tabelle über die Matrikel des Fränkiſchen Kreiſes, wie ſolche vor Einführung des numeri rotundi im Jahr 1701. beſtanden, dann des- von dem Hohen Directorio damals zuerſt vorgeſchlagenen Numeri rotundi, und des Matricular Fußes, wie er hierauf wirklich nach dem numero rotundo von 4|m fl. angenommen worden, ſamt der hiernach gemachten Mannſchaftsrepartizion auf 1280 Kavalleriſten und 6660 Infanteriſten.

	Kreismatrickel vor dem Jahr 1701.		Directorialvorſchl. wegen Einführ. eines neuen Matrik. Fußes nach dem num. rot. v. 4000 fl.		Neuer Matrik. Fuß nach dem num. rot. v. 4000 fl. vom Jahr 1701.		Mannſchafts-Repartition nach dem Matrikular Fuß v. 1701.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	zu Roß.	zu Fuß.
Bamberg	454	40	430	—	431	—	138	718
Würzburg	900	—	880	—	880	—	282	1467
Eichſtädt	256	—	256	—	256	—	82	427
Teutſchorden	100	—	126	—	124	—	40	207
Brandenburg-Kulmbach	344	—	326	—	326	—	105	543
— — Onolzbach	344	—	326	—	326	—	105	543
Henneberg-Schleußingen	146	40	138	—	139	—	44	232
— — Römhild	25	20	32	—	30	—	10	50
— — Schmalkalden	16	—	16	—	16	—	5	25
Schwarzenberg und Seinsheim	50	40	48	—	48	—	15	80
Hohenlohe	170	40	162	—	162	—	52	270
Caſtell	18	40	18	—	18	—	6	30
Wertheim	53	20	55	—	53	—	17	88
Rhienek	29	20	28	—	28	—	9	47
Erbach	42	40	40	—	40	—	12	67
Limpurg-Speckfeld	34	40	33	—	} 73	—	23	121
Limpurg-Gaildorf	42	40	40	—				
Derrnbach	8	—	7	—	8	—	3	13
Geyer	8	—	8	—	8	—	3	12
Nürnberg	986	40	790	—	796	—	254	1325
Rothenburg	126	40	140	—	140	—	44	233
Windsheim	56	—	28	—	29	—	9	48
Schweinfurth	98	40	35	—	39	—	12	65
Weißenburg	50	—	40	—	30	—	10	49
	4363	20	4000	—	4000	—	1280	6660

No. 20.

Schreiben Käiſerlicher Majeſtät an die Fränkiſche Kreisverſammlung d. d. 23 Decembris 1702.

Leopold etc.

(tit.) Unß tringet nicht wenig zu Gemüth, was Unß ihr wegen der Chur-Bayrl. immer weither umb ſich greiffender und nun auch dem Fränkhiſchen Crayſe annäherenden Friedbrüchigen Thätlichkeiten in eweren underthänigſten Schreiben vom Sieben und Zwanzigſten des vorigen und Siebenden dieſes ablauffenden Monaths, allerunterthänigſt vorſtellet: und bekümmert Unß noch mehr, daß denen nothleidenden trewen Ständen die erforderte nachdrükliche Hülf und Rettung noch zur Zeit nit hat können widerfahren; Wir verdenken dahero auch ewern Principalen, Obern und Committenten keineswegs, daß Sie bey ſolchen Conjuncturen, zu ihrer etwelcher eigener Bedeckung, ihre Crayß-Völker etwas höher hinauf zu ziehen bewogen worden.

Gleichwie Unß aber die von euch nahmens obberührter Fürſten und Ständen beygefügte Verſicherung, daß ſelbige von ihrer Unß allzeit erwieſener Devotion nicht abzuweichen, ſondern das ihrige, für Unſer und des geſambten Reichs intereſſe noch weither daran zu ſtreken beſtändig geſinnet bleiben, merkl. conſolirt, und von Unß mit gnädigſter Danknehmigkeit erkennet wird; Alſo Können Sie ſich darauff verlaſſen, daß Wir alles, was zu deren protegirung ſowohl, als zu Rettung der würkhl. überzogenen Ständten erfordert wird, mit unnachläßiger Sorgfalt, nach euſſerſter möglichKeit zu veranſtalten bemühet ſeynd, Hoffentlich auch in gar kurzer Zeit in dem Stand ſeyn werden, denenſelben Unſere Hülff und protection mit zulänglichem nachdruckh wiederfahren zu laſſen, wie Sie von Unſerm lieben Vettern und Gral: leutenant des Marggraffen Ludwig Wilhelmb zu Baaden Liebdl., dem Wir dießfalls Unſere intention und Vorhaben ausführlich eröffnet haben, mit mehreren ohngezweiffelt vernommen - und noch weiters vernemmen werden:

Ver-

Verſehen Unß aber hingegen zu Denenſelben gnädigſt und veſtiglich, daß Sie Unß darunter auch ihres Ohrts die Handt biethen, und das Werckh zu gleicher Zeit alſo mit angreifen helfen werden, damit es unter Göttlichem Beyſtandt bald zum erwünſchten ende gebracht und dergleichen unerhörte und zu völliger umbſtürzung des Reichs gereichende Auflehnung und Violentien, der Gebühr nach abgeſtellt und niedergelegt werden mögen, welches Wir euch auf ewer obangezogene beyde Schreiben gnädigſt ohnverhalten wollen und verbleiben euch ſambt und ſonders ꝛc. Wien den 23ſten Xbris 1702.

Nro. 21.

Fränkiſches Kreiskonkluſum d. d. 12 Januarii 1703.

Die Majora gehen dahin an, daß Sich Fürſten und Stände des abgefaßten allgemeinen Reichs-Schluſſes, und des zu Complirung der reſolvirten Reichs-Armatur, dieſem löblichen Kreis zurepartirten Mannſchaffts-Quanti, nicht wol entziehen können, dahero dann, ſo ſchwehr es auch immer, nach ſchon von geraumer Zeit pro Publico getragenen großen Laſt, ankommen möge, die ſchon auf den Beinen habende 5. Regimenter zu Roß und Fuß vörderſamſt wieder in ehevorigen completen muſtermäßigen Stand der 8000. Mann geſezet, und mit allen dazu gehörigen requiſitis nothdürfftig verſehen, nach dieſem auch noch 643. Mann zu Pferdt, ohne Verzug angeworben, und mit der einen Helffte davon das Cuiraſſier-Regiment, mit der andern Helffte aber das Dragoner Regiment dergeſtalt verſtärket werden ſolle, daß ein jedes Regiment 10. Compagnien ſtark verbleibe und jede Compagnie, ſtatt der bißherigen 64. biß auf 96. Köpfe, incluſive der Prima Plana, zu Erſparung der Stäbe und neuen Prima Plana erhöhet werden mögen. Wobei jedoch man ſich die öffters geſuchte billigmäßige Indemniſation, wegen der - von Zeit des eingetrettenen Ryßwickiſchen Friedens, für das ganze Reich mitbeſezten Veſtung Philippsburg und mehr andern gethanen koſtbaren Aufwands halber, außdrüklich vorzubehalten, auch derentwegen ſowohl bey Ihro Kaiſerlichen

Majeſtät, als bei noch vorwehrenden Reichs-Convent zu Regensburg, dienliche und förderliche Inſtanz zu machen hätte — ꝛc.

Was hingegen die Repartition und Eintheilung ſothaner weitern Verfaßung betrifft, da haben zwar diejenige Herren Stände, welche hiebevor durch Kayſerliche Reſcripta und vom Reich, wie auch auf gewiße maaße, vom Craiß beſchehene Einwilligung, moderationes erhalten, in hoc frangenti auch darbey zu beſtehen vermeinet; Die andere aber, ſo bißhero auf gar viele Weege die beſchwerliche accreſcenz ſchon ertragen müßen, ſich auf die Anleitung und Innhalt des hierinnfalls deutlich diſponirenden Reichs-Concluſi, und zwar um ſo mehreres, mithin auf den alten Repartitions-Fuß de Anno 1678, da alle Hoch- und Wohllöbliche Stände durchgehends nur ad unam tertiam moderirt, ſo fort einander gleich waren, bezogen, weil Sie durch die ergangene Kayſerliche allergnädigſte Reſcripta ehedeme ſchon außdrůklich verſichert worden, bey Reichs-Verfaſſungen und Anlagen durch die Kaiſerl. ertheilte Gnaden- und Anſchlags-Verminderungen, über die ehevorige proportion, nicht beſchwehret zu werden.

Nro.

Nro. 22.

Repartizion der 640 Cavalleriſten, mit welchen nach dem Schluß des Fränkiſchen Kreis-Convents d. 12. Januar 1703. die damalige Kreis-Kriegs-Verfaſſung vermehret werden ſollte.

	Matricular Fuß welcher der Repartition zum Grunde liegt.		Austeilung ermelter 640 Cavalleriſten.
	fl.	kr.	Mann:
Bamberg	454	40	60
Würzburg	900	--	121
Eichſtädt	256	—	35
Teutſch-Orden	298	40	40
Brandenburg-Kulmbach	344	—	46
— Onolzbach	344	—	46
Henneberg-Schleußingen	146	40	20
— Römhild	50	40	7
— Schmalkalden	16	—	2
Schwarzenberg und Seinsheim	50	40	7
Hohenlohe	170	40	23
Caſtell	18	40	3
Wertheim	106	40	14
Rhienek	29	20	4
Erbach	42	40	6
Limpurg	77	20	10
Wieſenthaid	8	—	1
Geyer	8	—	1
Nürnberg	986	40	133
Rothenburg	253	20	34
Windsheim	56	—	7
Schweinfurt	98	40	13
Weißenburg	50	—	7
fl.	4767	20	640

Nro.

Nro. 23.

Neuer in Numero rotundo auf 4000 fl. eingerichteter Matricular Fuß, nach welchem ſich, biß ad Tempora pacis, oder zu erfolgender anderweiten Vergleichung, ſowohl in dem Geld-Beytrag zur Craiß-Caſſa, als andern nöthigen praeſtationen von heutigem Dato an, regulirt werden ſolle.

	fl.	kr.
Bamberg	431	—
Würzburg	850	—
Eichſtädt	256	—
Teutſch-Orden	124	—
Brandenburg-Culmbach	326	—
— Onolzbach	326	—
Henneberg-Schleuſingen	139	—
— Römhild	28	—
— Schmalkalden	16	—
Schwarzenberg und Seinsheim	48	—
Hohenlohiſche Häuſer	162	—
Caſtell	18	—
Wertheim	53	—
Rieneck	28	—
Erbach	40	—
Limburgiſche Häuſer	73	—
Schönborn auf Wieſenthaid	3	—
Nürnberg	846	—
Rothenburg	140	—
Windsheim	29	—
Schweinfurth	34	—
Weiſſenburg	30	—
Summa fl.	4000	—

Würde

Würde aber ein oder anderer Hoch- und Wohllöblicher Stand durch ſothanen Matricular-Fuß gravirt zu ſeyn vermeinen, und dahero einige Moderation ſuchen oder praetendiren wollen; So mag es derſelbe auf die Reichs-Conſtitutionsmäßige Unterſuchung ſeiner Einkünfften und Gefällen ankommen laßen, ſodann die Billigkeit darauf erwarten. Signatum Nürnberg bey noch vorwehrendem allgemeinen Fränkiſchen Kreis-Convent den 21 February 1711.

J. L. F. v. Scharpff. J. von Fiſcher G. P. Dreher J. B. von Staudt.

Nro. 24.

Auszug aus dem Fränkiſchen Kreisprotokoll ſub acto 5 Decembris 1729.

Directorium proponit: Die lezthin ad Deliberandum 6tum ausgefallene Vota hätten zwar meiſtentheils wegen des neu zu errichtenſtehenden Matricular Fußes, auf den numerum rotundum angetragen, dabey aber ſolche jezt erwehntem numero rotundo beſchwerliche - ja vielmehr demſelben è Diametro zuwiderlaufende Bedingniße mit zu- und angefüget, daß das Abſehen davon erreichen zu können, allerdings pur unmöglich ſeye;

Und da

2do Von andern Orten her die Explication dahin erfolget, daß man zwar mit dem bißherigen Beytrag künfftighin auf die weiters zu determiniren ſtehende Jahre zu continuiren gemeinet, auch willens wäre, gleichwol aber dieſes dermaſſen reſtringiret wiſſen wollte, daß es damit keinen andern Verſtand, als ad tempora pacis haben, zu Kriegs-Zeiten hergegen man daran gar nicht gebunden ſeyn ſollte, ob dann dem wahren Intereſse des löblichen Kreiſes eben gerathen ſeyn mögte, derley ſeparate Conventions-principia, nemblich zwiſchen Friedens- und Kriegs-Zeiten, in materia matriculari einzuführen, mithin es dadurch dahin ankommen zu laßen, daß wann (wel-

ches doch der Allmächtige mildväterlich verhüten wolle) unvorgeſehener Dingen, bey noch fürwehrenden certo modo und reſtrictive unverglichenen matricular Jahren, einige Kriegs-Troublen ſich fügen und ereignen ſollten, wo ſodann bekanntermaßen zur Gegen-Verfaſſung alle Stunden koſtbar fallen, erſt ſich zuſammen gethan, und vermittels langwühriger Berathſchlagung über den Concurrenz-Fuß, (welcher doch zu ſelbiger Zeit gemeiniglich weit gröſſern Difficultaeten, als vor jezo unterworffen zu ſeyn pfleget) mit Verſäumnis und zu großem Kreis-Schaden, ein endliches determinirt werden müße. — —

Aus allen dieſen momentoſen Umſtänden nun, und da eben dem jeßmaligen matricular Errichtungs-Werk mit derley Contrarietaeten und reſervationibus, gar nit abgeholffen werden kan, iſt man ex parte Directorii, weil man die ad Deliberandum 6tum ausgefallene Vota, gehörtermaſſen noch nicht von einer ſolchen Beſchaffenheit befunden hat, daß noch zur Zeit darüber ein förmliches Concluſum verabfaſſet werden könne, bewogen worden, jezt erwehntes Deliberandum, wie hierdurch beſchiehet, in eine ordentliche repropoſition zu ſtellen, mit dem Erſuchen, daß die ſämmtliche Fürtrefliche und löbliche Geſandtſchafften doch etwas genauer und tiefer in die Sache gehen, ſelbiger Beſchaffenheit beherzigen, und weil ja ex praemiſsis die gute auch löbliche intention eigentlich dahin abzielet, daß dem aufhabenden Geſchäffte, vermittelſt anderweiter Convention et modo amicabili in Zukunfft wiederum die abhülfliche Maas angedeyhen zu laſſen, allerdings räthlich ſey, durchgehends bonam fidem zu agnosciren und hierüber ſolche Erklärungen und zwar pure et ſine reſtrictione votando mitzutheilen, damit auch die rotunditas numeri, in der That herzuſtellen, einfolglich dadurch zu dem allſchon längſt erwünſchten Endzwek dermaleinſt zu gelangen ſeyn möchte.

Nro.

Nro. 25.

Fränkiſches Kreiskonkluſum d. 1 März 1737.

Zu wünſchen wäre es zwar geweſen, daß noch vor Endigung gegenwärtiger allgemeinen Crais-Verſammlung, in der ſo wichtigen matricular-Angelegenheit ein veſter Schluß hätte gefaßet und darmit ein dauerhafter Beytrags-Fuß vor allezeit im Craiß hergeſtellet werden können. Nachdeme aber dieſes Geſchäfft von ſolcher Beſchaffenheit - und weit ausſehenden Beſchwernusvollem Weſen iſt, daß noch vor dieſesmahl etwas ſtandhafftes oder einen künfftig ſichern - immerwährenden Matricular Concurrenz-Fueſ zu errichten, nicht wohl thunlich geweſen iſt, und dannenhero räthlicher und höchſt nöthig zu ſeyn geſchienen hat, in dieſer dem Craiß ſo nahe gehenden Sach auf proviſional-Mittel zu gedenken, und zu einem abermaligen interims Fueſ ſich je ehender je beſſer einzuverſtehen; Alſo iſt man auch endlichen allgemeinen Craißes wegen, dahin ſchlüßig worden, daß der bißherige uſual matricular Fueſ zu 4000 fl. noch zur Zeit beibehalten - und nach dieſem die - in dem leztern Krieg dem Craiß anderweit zugefloſſene nahmhaffte Schuld, und davon herrührende Abzinnſen gemeinſam getragen - und anwiederumb heimgezalet: indeſſen aber, und ſo viel das Hauptwerk anbetrifft, ſogleich nach verabſchiedeten Craiß, eine Deputation angeordnet und niedergeſetzet werden ſolle, die der Sache näher und dergeſtalten gründlich einzuſehen hätte, damit ſolche hernach von geſambten Craiß deſto ehender ſchlüßig eröhrtert - und ſomit denen in der That beſchwerten Ständen, auf einer Seithen die billigmäſige Erleichterung angedeihen - auf der andern aber der, zu denen erforderlichen Auslagen ganz unentbehrliche Beytrag beveſtiget - einfolglichen ſothaner Fueſ durchgehends angenommen, und ſo zu ſagen pro perpetua norma contribuendi im Craiß beibehalten werden könne.

Nro. 26.

Uſualmatrikel des Fränkiſchen Kreiſes, wie ſolche per modum Proviſorii, im Jahr 1701 eingeführt und nachher verſchiedentlich abgeändert worden iſt, dann wie ſie ſich dermahl, zu Anfang des Jahrs 1794. verhält.

Ao.	1701.		1711.		1720.		1730.		1794.	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Bamberg	431	—	431	—	437	—	437	—	437	—
Würzburg	880	—	850	—	850	—	850	—	850	—
Eichſtädt	256	—	256	—	246	—	246	—	246	—
Teutſchorden	124	—	124	—	124	—	124	—	124	—
Brand. Kulmbach	326	—	326	—	329	—	329	—	329	—
— Onolzbach	326	—	326	—	329	—	329	—	329	—
Henneb. Schleuß.	139	—	139	—	141	—	141	—	141	—
— Römhild	30	—	28	—	33	—	33	—	33	—
— Schmalkald.	16	—	16	—	16	—	16	—	16	—
Schwarzenberg u. Seinsheim	48	—	48	—	49	—	49	—	49	—
Löwenſtein-Werth.	—	—	—	—	16	—	16	—	12	—
Hohenlohe	162	—	162	—	144	—	144	—	144	—
Caſtell	18	—	18	—	18	—	18	—	18	—
Wertheim	53	—	53	—	53	—	53	—	40	—
Rieneck	28	—	28	—	28	—	28	—	28	—
Erbach	40	—	40	—	40	—	40	—	40	—
Limburg	73	—	73	—	64	—	65	—	65	—
Schönborn	8	—	3	—	4	—	4	—	4	—
Geyer	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gräveniz	—	—	—	—	—	—	5	—	—	—
Nürnberg	796	—	846	—	828	—	828	—	500	—
Rothenburg	140	—	140	—	148	—	148	—	148	—
Windsheim	29	—	29	—	32	—	29	—	29	—
Schweinfurth	39	—	34	—	37	—	34	—	34	—
Weißenburg	30	—	30	—	34	—	34	—	34	—
	4000	—	4000	—	4000	—	4000	—	3650	—

Nro.

Nro. 27.

Kaiſerliches Reſcript an das Fränkiſche Hohe Kreisausſchreib-amt d. d. Laxemburg 24ten May 1703.

Dictatum Kitzingen den 16 Junii ejusd. anni.

Leopold etc.

Hochwürdiger auch Durchleuchtig Hochgeborner, Liebe Neve, Oheim, Chur- und Fürſten: Wir mögen Ew. Lbd: Lbd: hiemit gnädigſt nicht verhalten, welcher Geſtalt uns der Ehrwürdige, Durchlauchtige Hochgebohrne, Frantz Ludwig Adminiſtrator des Hochmeiſterthums in Preußen, Meiſter TeutſchOrdens in Teutſch und welſchen Landen, poſtulirten Biſchoff zu Worms, Probſt zu Ellwangen, Biſchoff zu Breßlau, Pfalzgraf bey Rhein, Hertzog in Bayern, Graf zu Veldentz, und Sponheim, unſer lieber Vetter, Fürſt und Andächtiger, in Unterthänigkeit belanget, daß wir die - im Jahr 1699. ſowohl von der Reichs-Verſammlung zu Regenſpurg, als dem Löblich - Fränkiſchen Kreis für den Teutſchen Orden bis auf 100 fl. billig erkannte Moderation, unſers allerhöchſten Orths zu approbiren in Gnaden geruhen möchten.

Ob nun zwar uns darüber das in dergleichen Fällen gewöhnliche Reichs-Gutachten, der damahls in andern Materien obgeſchwebter Differentien halben, nicht erſtattet worden, Nachdem allen jedoch oberwehnte Moderation ſowol von allen Chur-Fürſten und Ständen des Reichs, auch dem Reichstag billig befunden, als auch von dem Löblich - Fränkil. Kreis insbeſondere beliebet, und uns mittels deſſen Schreibens vom 12. Xbris. obbeſagten 1699ten Jahrs allerunterthänigſt eingerathen worden;

ſo laſſen Wir uns auch ſothane für billig erkannte Moderation gnädigſt gefallen, und wollen daß obbemeldter Ritter-Orden darbey bis auf künftige General-Rectification der Matricul gelaſſen und in Simplo über ein 100 fl. Rheiniſch in denen Reichs- ſo wenig als Kreis-Anlagen beſchwehret werden ſolle. An Ew: Liebden Liebden, dem-

 nach

nach gnädigſt geſinnende, daß Sie von Ausſchreib-Amts wegen gehöriger Orthen die fernerweite Erinnerung thun wollen, damit ſolches vorgemercket, und darauf ſowohl bei denen jüngſt von dem Reich zu Behuf der Veſtung Philippsburg verwilligten 6. Römer-Monathen, als auch in allen andern Reichs- und Kreis Oneribus reflectiret, mithin das Simplum höher nicht, als auf 100 fl. angerechnet werden möge: Das gereichet Uns zu ſonders dancknehmigen Gefallen, und wir verbleiben Ew. Liebden Liebden reſpec. mit beharrlicher Freundſchafft, Kayſerl. Gnaden und allem Guten wohlbeygethan; Geben zu Laxemburg den 24. May 1703. Unſerer Reiche des Römiſch. im 45ten des Hungariſchen im 48. und des Böhmiſchen im 47ten.

Leopold

udt DAvKauniß

Ad mandatum ſac. Caeſareae Majeſtatis proprium.

C. F. Conſprugk.

Nro. 28.

Kayſerliches Reſcript an das Fränkiſche Hohe Kreisausſchreibamt d. d. Wien den 5ten Octobr. 1700.

Leopold etc.

Wir haben aus dem Uns den 27 Juny vorigen Jahrs von allgemeiner des Fränkiſchen Kreiſes Verſammlung zu Nürnberg eingeſchickten gehorſamſten Bericht ſeines breitern Innhalts, gnädigſt verſtanden; Welchergeſtalten zu Folg Unſerer an E. E. Lbd: Lbd: in Jahren 1696. und 97. in puncto moderationis matriculae für die Stadt Nürnberg abgelaſſener gnädigſter Vorſchrifften, man dahin geſchloßen, daß ermeldte Stadt künftighin biß zu beſſerer Erholung ihrer Kräfften, und erfolgter Reſtablirung der ehevorigen Zugangs-Mittel, nach ihrem alten Beytrags-Fuß conſideriret, und anſtatt des jezo obhabenden

den ⅕., bey denen dann und wann vorfallenden Repartitionen, nur mit dem 5ten Theil belegt, und angeſehen werde, mit dem Zuſaz: daß wann Wir der allergnädigſten Meinung wären, Deroſelben an dem bißherigen Matricular-Anſchlag de 986⅗ fl. einen 5ten Theil, biß zu hiernächſt folgender Rectification der geſammten Reichs-Matrikel, gar abnehmen zu laſſen und ſie darmit in Kayßerlichen Gnaden zu bedenken, Wir ſodann bey dem H. Reich es in die Wege zu richten allergnädigſt geruhen möchten, damit ſothane Abnahm daſelbſt von dem ganzen Fränkiſchen Matricular-Contingent abgeſchrieben und defalciret, einfolglich bey künfftigen Reichs- und Kreis Anlagen, auch allandern Gemeinen Beſchwerden, Einquartirungen und Repartitionen nur auf das überbleibende Quantum reflectiret, ein mehrers aber keines Weeges zugemuthet werde.

Nun laſſen Wir uns dieſe von Ew. Ew. Ldd. L. und dem geſammten Kreis geſchöpfte und billig befundene Reſolution gnädigſt wohlgefallen, thun auch die von Kreiſes wegen eingerathene Erleichterung der 197⅓ fl. hiermit gnädigſt approbiren, und werden bey dem Reich es dahin richten, damit dieſes Quantum von dem Matricular-Contingent des Fränkiſchen Kreiſes künfftighin defalciret- mithin bey künfftigen Vorkommenheiten auf ein mehrers nicht als das überbleibende Quantum reflectirt werden möge:

Gleichwie Uns aber mehrgedachte Stadt dabey in Unterthänigkeit ferner vorgeſtellet, daß Ihro dieſe Erleichterung weiters nicht erſprieslich ſeye, als daß ſie dadurch wiederum in denjenigen Stand geſetzt werde, in welchem Sie ſich vor der Anno 1678. auf dem noch wehrenden Reichs-Tag erhaltener moderation befunden, mithin dieſelbe, ohne daß Sie ihrer damaligen Abnahm am wenigſten genoßen, einen unerträglichen Laſt eines beinahe 5ten Theils in ordine ad totum Circulum, einen Weeg als den andern, wiederum zu tragen habe, welchen doch dazumal, nach reyffer - der Sachen Unterſuchung, Wir und das geſammte Reich vor allzugroß und unproportionirt befunden hätten, wodurch dann nichts anders, als endlich die völlige Entkräfftigung

 gung

gung ihres überhäuften Aerarii erfolgen müße, und Uns Sie dahero nochmals gehorſamſt angeruffen und gebetten, daß Wir in gnädigſter Betrachtung, daß ihr gemeines Stadt Weeſen bei ihrer im Jahr 1678. biß auf ein Siebentheil an dem völligen Crais-Simplo erhaltener Moderation, bey weiten nicht ſo übel als jetzo geſtanden, ſintemalen ſeither-dem ihro viele Thonnen Golds an Schulden zugewachſen, die Commercia geſperret, und anderweites großes Ungemach bey den lezt vorgeweſenen Türkiſch- und Franzöſiſchen Kriegen, des löblichen Kreiſes ſelbſt eigener Geſtändnis nach, zugezogen worden, nicht allein die von dem Kreis eingewilligte Sublevation allergnädigſt genehmhalten, ſondern Ihro noch ferner dahin in Kayſerlichen Gnaden verhülflich ſeyn wollten, damit Ihro noch wenigſtens 19⅓ fl. abgenommen, mithin Dero künfftiges Matricular-Quantum biß zu erfolgender Rectification der Reichs-Matricul auf 770 fl. geſezt werden möge: Und nun Wir bey ſolchen vorgebrachten Umſtänden dieſe ſublevation nicht anders als billich erachten können, ſelbige auch offtgedachter Stadt um ſo viel lieber gönnen, als an Derſelben Conſervation ſowol dem geſammten Römiſchen Reich, als dem Fränkiſchen Kreis ſonderbahr gelegen iſt; So haben Wir dieſes Dero gehorſamſtes Anſuchen an E. E. Ibd. I. mit dem gnädigſten Geſinnen remittiren wollen, daß Sie ſolches dem Kreis vortragen und der Billigkeit nach erwegen laſſen, folglich Uns deſſen Gutachten und Gemüths-Meinung mit eheſtem eröffnen wollen. Daran beſchiehet Uns von EE. Ibd. I. ein beſonderes Gefallen Und Wir verbleiben Denenſelben reſpec. mit Freundſchafft und Kayſerl. Gnaden und Allem Guten förderlichſt und wohl beygethan.

Geben in Unſerer Stadt Wien den 5. Octobr. 1700. Unſerer Reiche des Römiſchen im ten des Hungariſchen im ten des Böheimiſchen im 45ten Jahren.

Leopold

Vt. D v Kaunitz

Ad Mandatum ſac.ae Caeſ.ae Majeſtatis proprium

C. F. Consbruck.

Nro.

Nro. 29.

Kaiſerliches Reſcript an das Fränkiſche Hohe Kreisausſchreib-amt d. d. Wien 3ten Novbr. 1699.

Leopold etc.

Wir haben ob dem, Uns vom allgemeinen Crais-Convent zu Nürnberg unterm 27. Juny dieſes laufenden Jahrs eingeſchickten gehorſamſten Bericht mit mehrern gnädigſt erſehen, was maßen E. E. Ibd. I. auf unſer gnädigſtes Anſinnen, das noch übrige geringe Vermögen unſerer und des H. Reichs-Stadt Windsheim, durch ſpecial dorthin abgeordnete Deputation unterſuchen laſſen, und daß ſelbe ſich in ſo ſchlechten Zuſtand befunden, daß der Craiß, aus Antrieb billichmäßiger Compaſſion, geſchloſſen habe, dieſe erarmte Stadt fürs künftig, biß der Allerhöchſte die Zeiten ändert, und ſie an Kräfften wiederum beſſer aufwachſen läſſet, über die Helffte des bißherigen Matricular Beytrags, bey vorfallenden Repartitionen nicht zu beſchwehren, Uns jedoch dabey gebührend erſuchend, Wir es bey dem Reich in die Weege zu richten geruheten, damit, zu Vermeidung der ſonſt ſich ergebenden Accreſcenz, ſothane zur Zeit für billig erachtete Abnahm daſelbſt von dem ganzen Fränkiſchen Matricular-Contingent abgeſchrieben, einfolglich bey künfftigen Reichs und Crais Anlagen, auch allen andern gemeinen Beſchwerden, Einquartirungen und Repartitionen nur auf das überbleibende Quantum reflectirt, ein mehreres aber, biß es ſich mit ihrem Stadt Weeſen gebeſſert, keineswegs zugemuthet werden möchte.

Geſtalten Uns nun beſonders lieb und angenehm, daß E. Ibd. I. auf Unſer gnädigſtes Anſinnen, dieſes Unterſuchungs Werk alſo weit getrieben, und man von Craißes wegen, ſchlüßig worden iſt, die bedruckte Stadt Windsheim, in Beherzigung ihrer übergroßen Unvermögenheit, fürohin biß zu Erholung mehrer Kräfften, bey der Hälfte ihres bisherigen Matricular-Anſchlags zu laſſen: Alſo thun Wir Uns auch mit des Craißes Schluß diesfalls gnädigſt conformiren, und

finden

finden ſo nöthig als billig, daß die Stadt bis zu ihrer genugſamen Erholung, bey der Hälffte ihres bißherigen Anſchlags, künfftighin gelaſſen: folglich bei denen Reichs- und Craiß-Anlagen, auch allen andern gemeinen Beſchwerden, Einquartirungen und Repartitionen, darauf reflectirt, solches auch ſo wenig als andere vorhergehende Moderationes denen übrigen Ständten und Craißen zu praejudiz gereichen, ſondern dieſes moderirte Contingent bey dem gemeinen Kreis-Quanto in Abzug oder Defalcation gebracht werden ſolle: Inmaſſen Wir auch hierüber die Nothdurfft bey der Reichs-Verſammlung durch unſere Kaiſerliche Commiſſion erinnern laſſen werden, und an E. Lbd. L. gnädigſt geſinnen, daß Sie, vermög Ausſchreib-Amts, es gleichfalls bey dem Craiß ad notam nehmen, und der guten Stadt deſſen wirklich genieſen laſſen wollen.

Wir verbleiben E. Lbd. L. im übrigen reſpee: mit Freundſchafft, Kayßerlichen Gnaden und allem Guten förderiſt wohl beygethan. Geben in Unſerer Stadt Wien den 3. Novbr: Ao. 1699. ꝛc.

Leopold

Vt. D. A. v. Kaunitz

Ad Mandatum Sac^ae^ Caeſ^ae^ Majeſtatis proprium

C. F. Consbruck.

Nro. 30.

Kaiſerliches Reſcript an das Fränkiſche Hohe Kreisausſchreibamt, d. d. Wien 1. Septbr. 1700.

Leopold etc.

P. P.

Ewer Ew. Ld. L. iſt erinnerlich, was maßen hiebevor das durch ſpeciale Abordnung unterſuchte Vermögen unſerer und des H. Reichs Stadt Schweinfurth ſo ſchlecht befunden worden, daß der Fränkiſche Craiß nicht allein Deroſelben zu etwelcher Conſolation, an denen biß-

herigen

herigen auf 21000 fl. und darüber aufgeſchwollenen Caſſae Retardaten 2/3. abgeſchrieben und nachgelaſſen, ſondern auch wir auf die von E. E. Ld. L. berichtete Beſchaffenheit, und eingelegte Recommendation, billig erachtet haben, daß der Stadt Schweinfurth nicht weniger pro futuro, biß zur Rectification der Reichs-Matricul, 2/3. von ihrem bißherigen Contingent abgeſchrieben, einfolglich bei künfftigen Reichs- und Craiß-Anlagen, auch allen andern gemeinen Beſchwerdten, Einquartirungen und Repartitionen, nur auf das überbleibende 1/3. reflectirt werden möchte. Nun haben Wir dafür gehalten, daß es hierbey ſein Verbleiben haben, und die Nothleidende Stadt hiedurch zu etwelcher Erholung ihrer Kräfften gelangen würde; Gleichwie aber aus dem, vom vorgeweſenen Allgemeinen Craiß Convent zu Nürnberg, Uns erſtatteten gehorſamſten Bericht zu erſehen, daß Fürſten und Stände in denen Gedanken ſtehen, daß Wir in unſerm an E. E. Ld. L. d n 3ten May Ao. 1698. abgelaſſenen Reſcript nicht auf das lezte moderirte Quantum der 98⅔ fl., ſondern vielmehr auf den vorigen unmoderirten Fuß der 148 fl. die Reflection genommen haben, mithin bey dem Crais-Convent beliebet worden ſeye, daß die Stadt fürs künftig auf einen Römer-Ausſchlag in ſimplo mit 49 fl. 20 kr. belegt werden ſolle, dieſe aber darwider ſich wehemüthigſt beklagt und remonſtrirt, daß ihr bißheriges Matricular-Quantum nicht nach dem alten ohnmoderirten Fuß, ſondern denen 98⅔ fl., als welcher Anſchlag ohnedem allzuübermäßig, und worbey Sie bishero und ſchon ſeiter Anno 1678. geweſen, um ſo mehr verſtanden werden müße, alß ja bey vorgeweſter Unterſuchung ihres Vermögens leider gar zu wahr befunden worden, daß ihre noch übrige wenige Jährliche Intraden, nicht einmal den Zinnß Ertrag von ihrem großen Schulden-Laſt der 252,000 fl., beſtreiten können, und alſo ohne zulängliche Hülff, ihr völliger Untergang erfolgen müße, mit angehängter allerunterthänigſter Bitte, Wir an E. E. Ldd. L. nochmaln zu reſcribiren geruheten, daß Crafft Unſers Kayſerlichen Reſcripti, vom 3ten May 1698. ihro pro futuro, biß zur Rectification der Reichs-Matricul, von ihrem bisherigen, das iſt ſeiter Anno

 1678.

1678., getragenen Anſchlag oder Contingent, 2/3. abgeſchrieben werden möchten: Alſo können Wir auch nicht in Abrede ſeyn, daß Wir in Beherzigung ihrer, von dem löblichen Craiß Selbſten, nach vorgenommener Inquiſition, und bey denen Ayds-Pflichten, womit Sie Uns und dem Reich verwanth, gethaner Exhibition der Intraden, atteſtirten großen Armuth und hervordringenden Unvermögens, die moderation der 2/3tel anders nicht, als von dem bißherigen Quanto der 98 2/3 fl. verſtanden haben, und ſeynd annoch der gnädigſten Meinung, daß gleichwie der löbliche Kreis die Unſerer und des H. Reichs-Stadt Windsheim abermals zur Hälffte verwilligte Moderation von dem bißherigen Beytrag nicht nach dem vorigen unmoderirten Fuß der 168 fl., ſondern nach dem bereits Anno 1678. auf 2/3 moderirten Quanto verſtehet, alſo auch aus oberwehnten Urſachen, der Stadt Schweinfurth die Nachlaßung der 2/3tel von ihrem leztern bißherigen Quanto lieber gönnen- als einen ſogetreuen Mitſtand gar zu Grunde gehen laſſen werde. Inmaſſen wir dann an E. E. Ldd. L. gnädigſt geſinnen, daß Sie es Ihrer Vermögenheit nach bey dem löblichen Craiß dahin zu befördern belieben wollen, und Wir Unſers Orts gnädigſt wohl zufrieden ſeyn, daß die andern 2/3tel bey dem Reichs- und Craiß-Quanto in Abzug und defalcation gebracht werden möge.

Verbleiben E. E. Ldd. L. im Uebrigen reſpec. mit beharrlicher Freundſchafft Kayſerlichen Gnaden und allem Guten wol beygethan.

Geben in Unſerer Stadt Wien den 1. Septembris Anno 1700. ꝛc. ꝛc.

Leopold

Vt. D. A v Kaunitz

Ad Mandatum Sacae Caeſae Majeſtis proprium.

C. F. Consbruch.

Nro.

Nro. 31.

Tabelle

Ueber die Moderazionen, welche verſchiedenen Ständen des Fränckiſchen Kreiſes an ihren Reichs-Matricular-Anſchlägen ſeit dem Jahr 1681. bewilliget worden ſind.

	Reichs und Kreyß-Matricular-Anſchl. im Jahr 1681.		Moderations Quantum.		Jahr in welchem die Moderation bewilliget worden.	Moderirter Anſchlag.	
	fl.	kr.	fl.	kr.		fl.	kr.
Bamberg	682	—	227	20	1685	454	40
Würzburg	1456	—	556	—	1685	900	—
Eichſtätt	256	—	—	—	—	256	—
Teutſch-Orden	298	40	198	40	1703	100	—
Brandenburg	688	—	—	—	—	688	—
Henneberg	221	20	—	—	—	221	20
Schwarzenberg	76	—	25	—	1683	51	—
Löwenſtein-Wertheim	—	—	—	—	—	—	—
Hohenlohe	170	40	—	—	—	170	40
Caſtell	18	40	—	—	—	18	40
Wertheim	106	40	53	20	1682	53	20
Rienek und Lohr	44	—	—	—	—	44	—
Erbach	42	40	—	—	—	42	40
Limpurg	77	20	—	—	—	77	20
Reichelsberg	Iſt un	ter	Würz	burg	begriffen.		
Seinsheim	Iſt un	ter	Schw	arze	nberg be	griffen	
Dernbach u. Schönborn	—	—	—	—	—	—	—
Nürnberg	986	40	197	20	1700	789	20
Rothenburg	253	20	123	20	1701	130	—
Windsheim	56	—	28	—	1699	28	—
Schweinfurt	98	40	65	$46\frac{2}{3}$	1700	32	$53\frac{1}{3}$
Weißenburg	50	—	—	—	—	50	—
	5582	40	1474	$46\frac{2}{3}$		4107	$53\frac{1}{3}$

Nro.

Nro. 32.

Auszug aus dem Protocoll über die bei der Fränkiſchen Kreis-Verſammlung in den Monathen vom Januar bis Junius 1701. eingekommenen Memorialien:

§. 23.

Die Stadt Weiſſenburg überreicht einiges Memorial mit Beylage Lit. A. dieſes Innhalts: Daß zwar einige Unterſuchung der Intraden Anno 1695. erkannt, und dieſes Negotium dem Hochſtift Eychſtätt und der Stadt Nürnberg committirt worden, Es hätte aber der Todes Fall Sr. Hochfürſtl. Gnaden von Eichſtätt ſolches gehindert.

Indeme es nun mit der Stadt Weiſſenburg ſo weit gekommen, daß die angeloſſene 7000 fl. Kreis-Rükſtand, Sie ohnmöglich bezalen, vielweniger bey künftigen Oneribus publicis concurriren könne, ſondern, wo die Hälffte wenigſtens nicht nachgelaſſen, und das reſiduum zu Friſten geſchlagen, auch wegen des künftigen Beytrags, auf gleiche Weiß, wie mit der löblichen Stadt Windsheim und Schweinfurt geſchehen, ohne der Hoch- und Wohllöblichen Herren Stände accreſcenz einige moderation angedeihen würde, nothwendig zu Grunde gehen müſte.

Bittet dahero ihren Nothſtand zu conſideriren und ſelbige ratione praeteriti, mit dem gebettenen Nachlaß und Moderazion der tempore diſturbii inteſtini aufgeſchwollenen Reſtanten zu conſoliren, ſodann ratione futuri, Sie an Ihro Kaiſerliche Mayeſtät zu recommendiren, daß Ihr wenigſtens 2/3 Ihres bißherigen Matricular-Anſchlags abgenommen, und Sie von dem gänzlichen Ruin conſervirt werden mögte.

Concluſum.

Das erſte Begehren wegen Unterſuchung der Weiſſenburgiſchen Stadt-Gefälle, fället von ſelbſten, wann der vorgeſchlagene ad numerum rotundum eingerichtete a potiori ſchon beliebte Matricular-Fuß ſeine Conſiſtenz behält, wegen des gebettenen Nachlaßes aber an denen ad Caſſam ſchuldigen Retardaten werden in Betrachtung ihres commiſſerations würdigen Zuſtandts, der löblichen Stadt 2333 fl. 20 kr. als die Terz von dem verfallenen angegebenen alten Reſt, per majora hiemit nachgeſehen, was hingegen nach deſſen Abzug die Kreis-Kaſſe weiters zu fordern hat, davon ſolle das 1/3 noch vor Endigung dieſes Convents baar abgetragen, die übrige 2/3tel aber in 2. Terminen von halb zu halben Jahren, nebſt denen current praeſtandis vergnügt, und in caſu morae ohne weiters Nachſehen, mit der würcklichen Execution verfahren werden.

Reſolvirt Nürnberg den 21. Maji 1701.

Nro. 33.

Fränckiſches Kreis-Concluſum vom 18ten Sept. 1730.

Gleichwie bey gegenwärtig allgemeiner Crayß-Verſammlung man fürnemblich beſorgt geweſen iſt, in Erfüllung der lezthin zu Frankfurt eingegangenen Aſſociations Verbündnuß, das anfallende Quantum militare zu Roß und Fuß, nach Erfordernuß der Zeit und Umbſtände, in complet- und wehrhafften Stand herzuſtellen; Alſo hat man auch in ſolcher heilſamen Abſicht, den weitern wohlbedächtlichen Schluß gefaſſet, die ehemals bei erfolgtem Frieden reducirte 2. Craiß-Grenadier-Compagnien hinwiederumb aufzurichten, ſofort mit denen benöthigten Ober-Officiers von geſambten Kreiseswegen zu verſehen, und die beede Haupt-Leuthe in ihrem Rang und Ordnung gleich denen würcklichen Capitains avanciren zu laſſen, jedoch und dergeſtalten, daß daraus keineswegs ein Bataillon formiret, ſondern aus vielen erheblichen Urſachen, jedem Regiment zu Fuß, eine Grenadier-

Compagnie ad 131. Köpff, wie deren eine bey Baſſowitz wirklich vorhanden iſt, beygeſtellet werden ſolle. Damit aber auch hierbey Saz und Ordnung gehalten wird, folglich Ein jeder Hoch- und Wohllöbliche Craiß-Standt ſich in quanto et quali, deſto zuverſichtlicher in Herſtellung der erforderlichen Craiß-Mannſchafft finden könne, hat man ſich endlichen über eine gemeinſame- und per dictaturam publicam allſchon kundgemachte Eintheilung, nach dem Repartitions-Fuß de Anno 1713., in ſo weit vereinbahret und verglichen, weilen nach der bekannten Situation der jeztmaligen Uſual-Matrickel, in der Concurrenz und Beiſtellung des einem jeden zukommenden Mannſchaffts-Quanti, ohne hier und dort eine Auskunfft und Abänderung zu Beybehaltung der innerlichen Ruhe zu treffen, wie ſolches bey denen Grenadier-Compagnien vorſcheinlich wahrzunehmen, nicht wol fortzukommen geweſen iſt, daß die gegenwärtige Eintheilung, weder für jezo noch ins künfftige, in einige Conſequenz von jemand gezogen, oder daraus einiger Vortheil erzwungen, noch weniger aber denen andern dadurch einiger Laſt, weder für dieſesmahl, noch bey etwa vornehmender weitern Vermehrung der Kreis-Regimenter zugeſchoben, ſondern als ein temporal-Werck conſideriret, und lediglich in ſolang beibehalten werden ſolle, biß eine künfftige beſſere Beruhigung des innerhalb 5. Jahren einzurichtenden innerlichen Matricular-Weeſens erfolgen kann, oder in kurzem man ſich einer andern Zuſammenſtellung vergleichen könne.

Immaſſen dieſer dann auch bey jeztmalig beliebter Augmentation der Craiß Trouppen allein pro regulativo angenommen, bey erfolgenden wahren Genuß der anhoffenden ruhigen Friedens-Zeiten hingegen die ehehin in Anno 1715. getroffene Repartition beybehalten werden ſolle.

Nro. 34.

Auszug aus dem Kreisprotokoll ſub acto 11 Febr. 1735.

Directorium

gabe nach dieſem Anlaß, der geſtrigen Meinung nach von der Kreis-Mannſchaffts-Stellung zu ſprechen, wobey dann in Vorſchlag gekommen, und für thunlich angeſehen worden iſt, die Zahl der Fränkiſchen Kreis-Mannſchafft auf 8000. Mann künftighin und zwar dergeſtalten zu ſezen, daß bey jedem Cavallerie Regiment, eine Compagnie auf 80 Mann, mithin das ganze Regiment auf 800 Köpffe geſtellet werde: Bey denen Infanterie-Regimentern aber, jede Compagnie nur auf einige Mann verringert, ſomit bey dem General Baſsowitziſchen Regiment, die Compagnie von 185. auf 181.: dann bey denen übrigen zweyen die Compagnie von 172, auf 168. Köpffe eingerichtet, und alſo jedes Regiment auf 2000. Mann, nach dem alten Fuß vollſtändig geſezet werden, wordurch ſodann die Stadt Nürnberg die zugleich ſuchende Mannſchaffts-Abnahm, ohne aggravio der übrigen Mitſtänden, auch erlangen könnte.

Welcher Vorſchlag auch guten Ingreſs gefunden, und man benebſt dahin angetragen hat, daß zu klarer und deutlicher Einſehung, hierüber ein project verferttiget, welches ſofort dem Bericht nacher Haus mit beygelegt, ſofort das weitere davonher erwartet, darüber ſchrifftlich votirt, und dann per Concluſum Circuli daraus ein ganzes gemacht werden ſollte.

Nro. 35.

Fränkiſches Kreiskonkluſum d. 7 Martii 1735.

Nachdeme bey der in Anno 1730. nach dem ehemahligen Kriegs-Fueß zu dreyen Simplen anwiederumb aufgenommen und biß hieher beibehaltenen Mannſchafts-Zuſammenſtellung ſich immerhin einige Anſtändte ereignen wollen, welches im Craiß den Bedacht erwecket hat, hierinnen eine ſolche billige Auskunfft zu treffen, wodurch ſowohl denen

Stånd-

Ständten in particulari, die ſich pro gravatis angegeben, als nicht weniger dem ganzen Craiß überhaupt einige Erleichterung zuwachſen könne: Und dann zu Erreichung dieſer nützlichen Abſicht der löblichen Craiß-Verſammlung ein dergleichen Entwurff vorgeleget = dieſer auch nach genommener genauer Einſicht dem innerlichen Craiß-Weſen und Vermögen eben ſo proportionirt, als der gemeinen Kriegs-Verfaſſung ohnnachtheilig zu ſeyn, befunden worden iſt; Alſo hat man ſich darüber allgemeinen Kreiſes wegen vereinbahret und geſchloſſen, obgedachtes project bey jeziger Mannſchaffts-Zuſammenſtellung pro regulativo anzunehmen, und nach dieſem Fueß die geſambte Craiß Regimenter noch in dieſem Jahr wohl und tüchtig ins Feld zu ſtellen.

Wie dann zu der Sachen nähern Begriff und richtiger Beyſtellung des- einem jeden deren Hoch- und Wohllöblichen Herren Ständen zugehenden Mannſchaffts-Quanti, eine förmliche Eintheilung hervorgegeben, ſolche auch von geſambten Craißeswegen vor genehm gehalten worden iſt.

Nro. 36.

Auszug aus dem Fränkiſchen Kreisprotokoll, ſub acto 19 Aug. 1756.

Wornach die Praedeliberation in der Militar-Verbeſſerungs-Sache fortgeſetzet = und vom Directorio erwehnet wurde, daß die von der Reichs-Stadt Nürnbergiſchen Kreis-Deputation übergebene allſchon per Dictaturam mitgetheilte = ſo benahmſte Vereinigung deren Hochfürſtlich-Würzburgiſchen und Hochfürſtl. Bayreuthiſchen Plans der Eintheilung derer Kreis-Regimentern zu Roß und Fuſ, und deren Berechnung, ein ziemliches Licht in der Sache gebe.

Wornach hierinnen weiters fürgeſchritten worden, und ſalva ratificatione D. D. Principalium, nach der von Seiten des löblich Schwäbiſchen Kraiſes ſchon vor Jahren vorgenommenen Reduction ſeiner Trouppen auf ein gewieſes Quantum, in Vorſchlag gekommen,

men, daß die Craiß=Infanterie in 3 Regimenter in ſolcher Maas einzutheilen, als: 3. Regimenter in 9. Bataillons, jedes à 580. Köpff, 2. Grenadiers Compagnien jede à 100. Köpff incluſive der Prima Plana, und 12 fuſilier-Compagnien jede à 145. Köpff incluſive des Staabs à 21. Köpff und Prima plana, womit die Summa eines Regiments ſich auf 1961. Köpff erſtreke.

Sodann ſeye in Betreff der Artillerie zu einem Bataillon 1. Stuck zu geben, und 1. Stuck=Haubtmann, 1. Lieutenant, 1. Stuck=Juncker, und jezo Sous-Lieutenant, 3. Büchſenmeiſter, bey jedem Regiment Einer, 9 Corporals, zu jedem Bataillon einer und 27. Conſtables zu jedem Bataillon oder Einem Stuck drey zu rechnen, ſo 42. Köpf ausmache.

Nicht minder ſeye die Cavallerie in 2. Regimenter, jedes in 5. Escadrons à 140 Köpffe und in 10. Compagnien à 70. Köpff beſtehend, einzutheilen, wo alſo die Summa Eines Regiments incluſive des Staabs à 13. Köpff, 713. Köpff auswerffe.

So iſt zu Erreichung dieſes gut nüzlichen Endzweks dem vorberuffenen Stadt=Nürnbergiſchen Kriegs=Secretario Meyer aufgegeben worden, nach ſothanem Project, Eine Eintheilung der Ständtiſchen Mannſchaffts=Contingenter ſowohl in die Regimenter zu Fuß, als zu Pferdt, gutachtlich zu verfaſſen, und hierunter die gegen die Zuſammenſtellung vorgekommene verſchiedentliche Ständtiſche Beſchwehrungen, wie ſolchen füglich abzuhelffen, mit ins Augenmerk zu nehmen, und demnächſt Einem Hochlöblichen Convent zur Einſicht vorzulegen.

Nro. 37.

Auszug aus dem Kreis=Aſſoziazionsrezeß d. d. Frankfurt 17 July 1730.

— §. 1. — So viel aber die von dem löblichen Schwäbiſchen Crays aus angeführten verſchiedenen Beweg=Urſachen, inſonderheit aber, wegen vielerley ſelbigem beſchehenen Reichs= und Crayß=Moderationen, abermahlen, wie in Anno 1727, in voto gethane Anzeige, und Reſervationes belanget, findet man zwar, von Seiten derer andern aſsocirten Crayſen, um ſo mehr einen billich=mäßigen Anſtandt, beſagtem löblichen Crayſe an dem durch ſo viele Aſſociations=Schlüſſe beſtättigten Militar-Fuß unter ſolchem Vorwand, und einen ſo nahmhafften Abgang zu gehälen. Anerwogen, daß ſelbig ein- nach der Reichs=Repartition de Anno 1681. und denen in Medio ſeyenden Aſſociations=Receſſen angeſezte Verfaſſungs=Quantum einen ganz beſondern Urſprung, und ſolche Beſchaffenheit hat, daß, obſchon nach proportion des ehemaligen Matricular-Anſchlags, einem jeden Crays ſein Mannſchafts=Contingent ausgeworffen worden, dieſes doch, nach Ab= und Zunahm eines jeden Standes, hiernach nicht, ſondern der Beytrag der Römer=Monathen, nach jenem reguliret werden müſte, und wann ohne würklichen Abgang ganzer Land= und Herrſchafften die Reichs=Schlußmäßige Militar Verfaſſung eine Verringerung leiden ſollte, ſelbige zu Höchſtem Nachtheil ſowohl geſammten Reichs, als der unter ſich verbundenen Crayſen, in beſtändiger Ungewißheit ſeye, und zulezt, wo nicht gänzlich zerfallen, doch außer genugſamen davon erwartenden Würkung ſeyn würde.

Nro. 38.

Auszug aus dem Kreis=Aſſoziazionsrezeß d. d. Frankfurt 9 Novbr. 1733.

— Iſt von wegen und im Nahmen ſämmtlicher löblicher fünf aſsocirter vordern Reichs=Craiſen folgendes verabredet, verglichen, und geſchloſſen worden:

§. 1.

§. 1. Daß gleichwie die Erſtens: ad proponendum Imum angezogene nacheinander errichtete Aſsociations-Receſſe ganz deutlich beſagen, daß bey ſich ereignender Gefahr eines feindlichen Ueberfalls, vorbenandte löbliche aſsociirte vordere Reichs-Crayße zu gemeinſamer nothdürfftigen Beſchüz und Hülfleiſtung gegen allen unbilligen Angriff und Gewalt auf den Fuß des im Jahr 1681. errichteten bekandten Reichs-Schlußes und nach Maasgab der - darauf unter gewiſſen Bedingnißen ſich gründenden Aſsociations-Receſsen anzuſchaffen ſchuldig ſeyn ſollen, und nicht in Abrede zu ſtellen iſt, daß bey denen jezigen äuſſerſt gefährlichen Zeiten, da jedermann auf ſeiner Huth zu ſeyn, die größte und billichſte Urſache habe, auch von niemanden mit Fug verdacht werden kan, die allein ſeiner eigenen Land und Leuten Conſervation zur Abſicht habende Schuz-Bündnis abermahlen und zwar nach Inhalt deren vorherigen Receſsen zu erneuren, mithin ſich zeitlich durch guten Wehr-Stand in Sicherheit zu ſtellen, und allen beſchwehrlichen Folgen mit zuſammen geſezten Kräfften zu begegnen: Alſo man von Seiten mehrgemeldten aſsociirten Crayſen nicht den mindeſten Anſtand finden, die Militar-Verfaßung ſub Auſpiciis Caeſareis zu ihrer alleinigen in Aſsociations-Receſs mäßigen Fällen benöthigt- allen Rechten nach erlaubten Defenſion und Rett- auch mutueller Hülfleiſtung, jedoch zu keines Menſchen Beleidigung oder Provocation, auf drey Simpla dergeſtalten zu vermehren, daß die hierzu erforderliche Mannſchafft um ſeine allenfalls abgedrungene Beſchüzung deſto beßer bewürken, und ſich aller ungerechten Vergewaltigung widerſezen zu können, wo nicht ehender doch zu End des laufenden Jahrs in completen Stand aufgeſtellt ſeyn ſolle, in Gefolg deſſen dann auch das ſub Lit. O. anliegende Kaiſerliche allergnädigſte Creditiv und die von des Kayßerlichen Herrn Abgeſandtens Excellenz gethane Propoſition ſub Lit. P. vermög deren Anlagen ſub Lit. Q. et R. beantwortet worden; Und obwohlen man von Seiten des löblich-Schwäbiſchen Crayßes aus denen bey vorgeweſenen beeden leztern Crayß-Aſsociations-Verſammlungen angeführten Urſachen darauf abermahlen beharret, daß derſelbe zu dem anjezo allerſeits beliebten Mannſchaffts-

Triplo ein mehrers nicht, als in allem 8000. Mann übernehmen könnte; So hat man doch von Seiten der übrigen löblichen aſsociirten Crayſen demjenigen, ſo in dem jüngern Aſsociations-Receſs de 1730. ad proponendum primum dißfalls umſtändlich angeführet worden, auch in der Aſsociations Bündnis de Anno 1702. §. 4. gegründet iſt, allerdings zu inhaeriren, ſodann an Jhro Kayſerliche Majeſtät um dieſer dem Aſsociations-Verfaßungs-Weſen ſo nachtheiliger Sach, durch Dero allerhöchſte Authoritaet die abhelfliche Maaß zu geben, die ſub Lit. S. anliegende, fernerweite allerunterthänigſte Vorſtellung abgehen zu laſſen, für gut und nöthig angeſehen.

Nro.

Nro. 39.

Vergleichung der Mannſchaffts-Contingente nach der Wormſer Reichs-Matrikel und dem Repartitions-Fuß von 1681, mit dem Flächen Innhalt und der Volks-Menge der zehen Reichs-Kreiſe, mit Innſchluß des Königreichs Böhmen; reſpective nach Fabri Handbuch der neueſten Geographie pag. 180. ſeq. und nach A. Fr. Randel Annalen der Staats Kräffte von Europa 1. Haupt-Stück c. 1. §. 17.

	Nach Faber Quad. Meilen.	Nach Randel		Anſchlag der Wormſer Matrikel zu 24000 Mann Mannſchaft.		Repartizions-Fuß von 1681. Mannſchafft.	
		Quad. Meil.	Volks-Menge.	zu Roß	zu Fuß	zu Roß	zu Fuß.
Kur-Rhein .	460	460	1,185,000	263	1225	600	2707
Ober Sachſen .	1950	2000	4.000,000	314	1614	1322	2707
Oeſterreich .	2025	2565	4,840,000	200	1013	2522	5507
Böhmen .	960	1000	2,800,000	400	600		
Burgund .	400	470	2,000,000	167	842	1321	2708
Francken .	484	485	1,000,000	283	1415	980	1902
Bayern .	1020	1200	2,000,000	253	1198	800	1494
Schwaben .	729	730	1,900,000	476	3385	1321	2707
Ober-Rhein .	500	500	1,175,000	736	4173	491	2853
Weſtphalen .	1250	1250	2,300,000	530	2819	1321	2708
Nieder-Sachſen .	1420	1280	2,200,000	372	1983	1322	2707

Nro.

Nro. 40.

Concluſum

Trium Collegiorum Sacri Romani Imperii. d. d. Regenſpurg 16. Decembris 1705.

Als bey allhieſiger allgemeiner Reichs-Verſammlung des Fürſtlich-Bambergiſch-Fränkiſchen Crayſes Directorial-Abgeſandtens, übergebene ſchrifftliche Vorſtellung und Begehren, über eine Erläuterung über die Reichs-Schlüſſe in der Kriegs-Verfaſſungs-Materie ſonderlich des darinn enthaltenen paſſus der angezogenen Moderationen und Fuß der Subrepartition des denen Crayßen von der ad 120000 Mann beliebter Reichs-Armee ſpecifice zugetheilten Quanti zu Roß und Fuß, und darnach regulirenden andern requiſiten und praeſtationen in behörige Deliberation gezogen worden; So iſt allen erwogenen Umſtänden nach, in allen dreyen Reichs-Collegiis dafür gehalten und geſchloſſen worden, daß die begehrte Erläuterung dahin zu ertheilen ſeye, daß bey Verfaſſung obigen Reichs-Schlußes, des Reichs-Convents Meinung geweſen ſeye, wann ein jeder Crayß das vom Reich beliebte völlige Quantum der Ihnen zugetheilten Mannſchafft, und nach derſelben alle andere Requiſita in völligen completten Standt herſtellen würde, im übrigen denenſelben lediglich überlaſſen bliebe, wie die Subrepartition des Quanti militaris, und alſo in allen Concurrentien und Kriegs-Praeſtationen unter die Crayß-Ständte ſelbſten, nach Ihrem eigenen beliebt- und gutgefundenen Fuß, modo et obſervatione Circulari gemacht, und einem jeden Stand das Seinige zugetheilt, zu ſtellen und zu praeſtiren aufgelegt werden möchte; Wobey man auch denen Crayſen keine Maas geſezet, wie ſolches aus denen dieſen Krieg hindurch gefaßten Reichs-Schlüſſen deutlich genug abgenommen werden könne, ſondern hat hiebey nichts vorſchrei-

ſchreiben, wohl aber das integrale Quantum Circulare nach dem Reichs-Schluß und Fuß de Anno 1681. geſtellt haben wollen, welche Erläuterung Kayſerliche Majeſtät allergnädigſt zu ratificiren (wie hiemit geſchiehet) allerunterthänigſt zu erſuchen wären. Signatum Regenſpurg den 16 December 1705.

(L. S.)

Churfürſtlich Mainziſche Canzley.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Knapp, Gottfried Ludwig von,

Actenmäßige Erläuterungen über das deutsche Reichs- und Kreis-Matrikularwesen besonders den Fränkischen Kreis betreffend, mit bestimmter Hinsicht auf den wahren gesezlichen Fuß der Mannschaftsstellung

Nürnberg 1794

4 J.publ.g. 647 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10813931-1
VD18 14487640